

Durchführungsanweisung Kinderzuschlag (DA-KiZ)

Stand: 1. Januar 2020



Familienkasse
Direktion

Wesentliche Änderungen

In anliegender Übersicht werden die Änderungen der DA-KiZ ab der Fassung vom September 2016 aufgeführt.

DA-KiZ vom 01.01.2020

- Mit der Version zum 01.01.2020 wurde die DA-KiZ neu strukturiert. Die Struktur folgt der Prüfreihenfolge eines KiZ-Anspruchs. Weiterhin berücksichtigt die aktualisierte DA-KiZ die zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Regelungen aufgrund des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG vom 29.04.2019 - BGBl. 2019, Teil I Nr. 16, S. 530 ff., verkündet am 03.05.2019).

DA-KiZ vom 01.07.2019

- Vollständige Überarbeitung zur Berücksichtigung der zum 01.07.2019 in Kraft getretenen Regelungen aufgrund des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG vom 29.04.2019 - BGBl. 2019, Teil I Nr. 16, S. 530 ff., verkündet am 03.05.2019)

DA-KiZ vom 20.09.2016

- Mit der Version vom 20.09.2016 wurde die DA-KiZ (alter Stand: Juli 2015) gänzlich umgestaltet. An der Umgestaltung haben u. a. praxiserfahrene Kolleginnen und Kollegen aus den regionalen Familienkassen mitgewirkt.
- Die gesetzlichen Änderungen durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (9. SGB II-Änderungsgesetz) vom 26.07.2016 (BGBl. 2016, Teil I Nr. 37, S. 1824 ff., verkündet am 29.07.2016) wurden berücksichtigt.
- Künftig finden Sie an dieser Stelle jeweils direkte Verlinkungen auf die geänderten Textpassagen.

Inhaltsverzeichnis¹



A.	Einleitung.....	3
B.	Anspruchsberechtigung.....	5
B.1.	Berechtigte.....	5
B.1.1.	Kindergeldbezug.....	5
B.1.2.	Leistungsberechtigung nach dem SGB II.....	7
B.2.	Kinder.....	11
B.3.	Bedarfsgemeinschaft (BG).....	12
C.	Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen.....	15
C.1.	Mindesteinkommensgrenze.....	16
C.2.	Gesamtkinderzuschlag.....	17
C.2.1	Monatlicher Höchstbetrag.....	18
C.2.2.	Minderung des Kinderzuschlags um das Einkommen und Vermögen des Kindes.....	18
C.2.2.1.	Einkommen des Kindes.....	19
C.2.2.2.	Vermögen des Kindes.....	22
C.3.	Minderung des Gesamtkinderzuschlags um Einkommen und Vermögen der Eltern.....	24
C.3.1.	Gesamtbedarf der Eltern.....	24
C.3.1.1.	Regel- und Mehrbedarfe.....	25
C.3.1.2.	Bedarfe für Unterkunft und Heizung.....	26
C.3.1.2.1.	Maßgeblicher Bemessungszeitraum für Bedarfe der Unterkunft bei Miete.....	28
C.3.1.2.2.	Maßgeblicher Bemessungszeitraum für Bedarfe der Unterkunft bei Eigentum.....	29
C.3.2.	Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Eltern.....	31
C.3.2.1.	Einkommen der Eltern.....	32
C.3.2.1.1.	Einkommensbegriff.....	32
C.3.2.1.2.	Maßgeblicher Bemessungszeitraum für das Einkommen.....	35
C.3.2.1.3.	Minderung des Gesamtkinderzuschlags durch Elterneinkommen.....	37
C.3.2.2.	Vermögen der Eltern.....	40
C.3.2.2.1.	Vermögensbegriff.....	40

¹ Ausführungen zur Auslegung des BKGG in diesem Dokument gehen als Spezialvorschrift den allgemeinen Ausführungen der DA-BKGG vor.

C.3.2.2.2.	Maßgeblicher Bemessungszeitraum für das Vermögen.....	41
C.3.2.2.3.	Minderung des Gesamtkinderzuschlags durch Vermögen der Eltern.....	41
C.4.	Keine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II	41
C.4.1	Hilfebedürftigkeitsbegriff.....	41
C.4.2.	Erweiterter Zugang.....	46
D.	Sonderfälle	47
D.1.	Auszubildende/Studierende	47
D.2.	Rentnerinnen und Rentner	49
E.	Allgemeine Verfahrensregelungen	52
E.1.	Bewilligung.....	52
E.1.1.	Bewilligungszeitraum	52
E.1.1.1.	Sechs-Monatszeitraum	52
E.1.1.2.	Abweichender Bewilligungszeitraum	53
E.1.2.	Beginn des Bewilligungszeitraums	54
E.1.3.	Rückwirkende Antragstellung.....	54
E.2.	Änderungen während des Bewilligungszeitraums	56
E.2.1.	Erhöhung des Höchstbetrags des Kinderzuschlags	58
E.2.2.	Änderungen der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft	58
E.2.2.1.	Aufhebung der Bewilligung.....	58
E.2.2.2.	Verfahren bei gleichzeitigem neuen Antrag	60
E.2.2.3.	Beginn des neuen Bewilligungszeitraums bei Änderungen der Bedarfsgemeinschaft.....	61
E.3.	Ablehnung	63
E.4.	Auszahlung des Kinderzuschlags	65
F.	Aufhebungs- und Erstattungsverfahren.....	65
F.1.	Rücknahme von Verwaltungsakten nach § 44 SGB X	65
F.2.	Aufhebung von Verwaltungsakten nach § 45 SGB X.....	66
F.3.	Aufhebung von Verwaltungsakten nach § 48 SGB X.....	67
F.4.	Erstattungsverzicht.....	67
F.5.	Vorläufige Zahlungseinstellung	68
F.6.	Erstattungsansprüche	70
G.	Übergangs- und Anwendungsvorschriften	71
G.1.	Übergangsvorschrift zum Starke-Familien-Gesetz.....	71
G.2.	Anwendungsvorschriften	71
G.2.1.	Höchstbetrag Kinderzuschlag vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2020	71
G.2.2.	Sonderregelung für erstmalige Anträge nach dem 30.06.2019	72
H.	Sonstiges.....	72

H.1.	Zusatzleistungen.....	72
H.1.1.	Leistungen für Bildung und Teilhabe	72
H.1.2.	Befreiung von den KiTa-Gebühren	73
H.2.	Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004.....	73
H.3.	Keine Anwendung der zweiseitigen Abkommen über soziale Sicherheit	74
	Anlage 1: SGB II-Leistungen bei Auszubildenden und Studenten	1
	Anlage 2: Abkürzungsverzeichnis	5

Gesetzestexte

Auszug BKGG

§ 3 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind werden nur einer Person Kindergeld, Kinderzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt.

(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so werden das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe derjenigen Person gewährt, die das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, von einem Elternteil und dessen Ehegatten oder Lebenspartner, von Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, bestimmen diese untereinander den Berechtigten.

(3) Ist das Kind nicht in den Haushalt einer der Personen aufgenommen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, die dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. Zahlen mehrere anspruchsberechtigte Personen dem Kind Unterhaltsrenten, wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, die dem Kind laufend die höchste Unterhaltsrente zahlt. Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll.

§ 5 Beginn und Ende des Anspruchs

(1) ...

(2) ...

(3) Der Kinderzuschlag wird nicht für Zeiten vor der Antragstellung gewährt. Er wird in den Fällen des § 6a Absatz 1 Nummer 3 Satz 3 erst ab dem Monat, der auf den Monat der Antragstellung folgt, gewährt, wenn Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für den Monat, in dem der Antrag auf Kinderzuschlag gestellt worden ist, bereits erbracht worden sind. § 28 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistungen bindend geworden ist, nachzuholen ist.

§ 6a Kinderzuschlag

(1) Personen erhalten für in ihrem Haushalt lebende unverheiratete oder nicht verpartnerte Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn

1. sie für diese Kinder nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben,
2. sie mit Ausnahme des Wohngeldes, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 900 Euro oder, wenn sie alleinerziehend sind, in Höhe von mindestens 600 Euro verfügen, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind und
3. bei Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht, wobei die Bedarfe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht bleiben

(1a) Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht abweichend von Absatz 1 Nummer 3, wenn

1. bei Bezug von Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit besteht, der Bedarfsgemeinschaft zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit aber mit ihrem Einkommen, dem Kinderzuschlag und dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen,
2. sich bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern nach § 11b Absatz 2 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wegen Einkommen aus Erwerbstätigkeit Absetzbeträge in Höhe von mindestens 100 Euro ergeben und
3. kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhält oder beantragt hat.

(2) Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags deckt zusammen mit dem für ein erstes Kind nach § 66 Einkommensteuergesetz zu zahlenden Kindergeld ein Zwölftel des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums eines Kindes für das jeweilige Kalenderjahr mit Ausnahme des Anteils für Bildung und Teilhabe. Steht dieses Existenzminimum eines Kindes zu Beginn eines Jahres nicht fest, ist insoweit der für das Jahr geltende Betrag für den Mindestunterhalt eines Kindes in der zweiten Altersstufe nach der Mindestunterhaltsverordnung maßgeblich. Als Höchstbetrag des Kinderzuschlags in dem jeweiligen Kalenderjahr gilt der Betrag, der sich zu Beginn des Jahres nach den Sätzen 1 und 2 ergibt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Vorjahres.

(3) Ausgehend vom Höchstbetrag mindert sich der jeweilige Kinderzuschlag, wenn das Kind nach den §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen hat. Bei der Berücksichtigung des Einkommens bleiben das Wohngeld, das Kindergeld und der Kinderzuschlag außer Betracht. Der Kinderzuschlag wird um 45 Prozent des zu berücksichtigenden Einkommens des Kindes monatlich gemindert. Ein Anspruch auf Zahlung des Kinderzuschlags für ein Kind besteht nicht für Zeiträume, in denen zumutbare Anstrengungen unterlassen werden, Ansprüche auf Einkommen des Kindes geltend zu machen. Bei der Berücksichtigung des Vermögens des Kindes ist der Grundfreibetrag nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen. Ist das zu berücksichtigende Vermögen höher als der nach den Sätzen 1 bis 5 verbleibende monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, so dass es den Kinderzuschlag für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums vollständig mindert, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag. Ist das zu berücksichtigende Vermögen niedriger als der monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, ist der Kinderzuschlag im ersten Monat des Bewilligungszeitraums um einen Betrag in Höhe des zu berücksichtigenden Vermögens zu mindern und ab dem folgenden Monat Kinderzuschlag ohne Minderung wegen des Vermögens zu zahlen.

(4) Die Summe der einzelnen Kinderzuschläge nach den Absätzen 2 und 3 bildet den Gesamtkinderzuschlag.

(5) Der Gesamtkinderzuschlag wird in voller Höhe gewährt, wenn das nach den §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes und des Kinderzuschlags zu berücksichtigende Einkommen oder Vermögen der Eltern einen Betrag in Höhe der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II oder des Sozialgeldes zu berücksichtigenden Bedarfe der Eltern (Gesamtbedarf der Eltern) nicht übersteigt. Als Einkommen oder Vermögen der Eltern gilt dabei dasjenige der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit Ausnahme des Einkommens oder Vermögens der in dem Haushalt lebenden Kinder. Zur Feststellung des Gesamtbedarfs der Eltern sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufzuteilen, das sich aus den im 12. Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern festgestellten entsprechenden Bedarfen für Alleinstehende, Ehepaare, Lebenspartnerschaften und Kinder ergibt. Bei der Berücksichtigung des maßgeblichen Vermögens gilt Absatz 3 Satz 6 und 7 entsprechend.

(6) Der Gesamtkinderzuschlag wird stufenweise gemindert, wenn das zu berücksichtigende Einkommen oder Vermögen der Eltern deren Gesamtbedarf übersteigt. Wenn das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern nicht nur aus Erwerbseinkünften besteht, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des Gesamtbedarfs der Eltern durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, wenn nicht die Summe der anderen Einkommensteile oder des Vermögens für sich genommen diesen maßgebenden Betrag übersteigt. Der Gesamtkinderzuschlag wird um 45 Prozent des Betrags, um den die monatlichen Erwerbseinkünfte den maßgebenden Betrag übersteigen, monatlich gemindert. Anderes Einkommen oder Vermögen der Eltern mindern den Gesamtkinderzuschlag in voller Höhe.

(7) Über den Gesamtkinderzuschlag ist jeweils für sechs Monate zu entscheiden (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, jedoch frühestens nach Ende eines laufenden Bewilligungszeitraums. Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während des laufenden Bewilligungszeitraums sind abweichend von § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen, es sei denn, die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder der Höchstbetrag des Kinderzuschlags ändert sich. Wird ein neuer Antrag gestellt, unverzüglich nachdem der Verwaltungsakt nach § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch wegen einer Änderung der Bedarfsgemeinschaft aufgehoben worden ist, so beginnt ein neuer Bewilligungszeitraum unmittelbar nach dem Monat, in dem sich die Bedarfsgemeinschaft geändert hat.

(8) Für die Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens ist der Durchschnitt des Einkommens aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich. Bei Personen, die den selbst genutzten Wohnraum mieten, sind als monatliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung die laufenden Bedarfe für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums zugrunde zu legen. Bei Personen, die an dem selbst genutzten Wohnraum Eigentum haben, sind als monatliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung die Bedarfe aus den durchschnittlichen Monatswerten des Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums zugrunde zu legen. Liegen die entsprechenden Monatswerte für den Wohnraum nicht vor, soll abweichend von Satz 3 ein Durchschnitt aus den letzten vorliegenden Monatswerten für den Wohnraum zugrunde gelegt werden, nicht jedoch aus mehr als zwölf Monatswerten. Im Übrigen sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich.

§ 6b Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Personen erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und wenn

1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a beziehen oder
2. im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind, nicht jedoch die berechtigte Person zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist und die berechtigte Person Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Wird das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 48 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ausgezahlt, stehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Kind oder der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Die Leistungen nach Satz 1 gelten nicht als Einkommen oder Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. § 19 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2a) Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

(3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29, 30 und 40 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 11 Gewährung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags

(1) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag werden monatlich gewährt.

(2) Auszuzahlende Beträge sind auf Euro abzurunden, und zwar unter 50 Cent nach unten, sonst nach oben.

(3) § 45 Absatz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(4) Ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt ist abweichend von § 44 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für die Zukunft zurückzunehmen; er kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(5) Wird ein Verwaltungsakt über die Bewilligung von Kinderzuschlag aufgehoben, sind bereits erbrachte Leistungen abweichend von § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu erstatten, soweit der Bezug von Kinderzuschlag den Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausschließt oder mindert.

(6) Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch über

1. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Absatz 2, 3 Satz 1) sowie

2. die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 331 mit der Maßgabe, dass die Familienkasse auch zur teilweisen Zahlungseinstellung berechtigt ist, wenn sie von Tatsachen Kenntnis erhält, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen.

§ 19 Übergangsvorschriften

(1) ...

(2) ...

(3) Wird Kinderzuschlag vor dem 1. Juli 2019 bewilligt, finden die Regelungen des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 30. Juni 2019 geltenden Fassung weiter Anwendung, mit Ausnahme der Regelung zum monatlichen Höchstbetrag des Kinderzuschlags nach § 20 Absatz 3.

§ 20 Anwendungsvorschrift

(1) ...

(2) Die Regelung der erweiterten Zugangsmöglichkeit nach § 6a Absatz 1a ist bis zum 31. Dezember 2022 anzuwenden.

(3) Abweichend von § 6a Absatz 2 beträgt für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020 der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags für jedes zu berücksichtigende Kind 185 Euro.

(4) Wird einer Person erstmals Kinderzuschlag für einen nach dem 30. Juni 2019 beginnenden Bewilligungszeitraum bewilligt und wird ihr der Verwaltungsakt erst nach Ablauf des ersten Monats des Bewilligungszeitraums bekanntgegeben, endet dieser Bewilligungszeitraum abweichend von § 6a Absatz 7 Satz 1 am Ende des fünften Monats nach dem Monat der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.

(5)

Weitere Gesetzestexte

Bundeskindergeldgesetz (BKGG)	BKGG
Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)	SGB II § 7 Leistungsberechtigte § 9 Hilfebedürftigkeit § 11 Zu berücksichtigendes Einkommen § 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen § 11b Absetzbeträge § 12 Zu berücksichtigendes Vermögen Siehe dazu Fachliche Weisungen SGB II ²
Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)	SGB I
Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)	SGB III § 330 Sonderregelung zur Aufhebung von Verwaltungsakten § 331 Vorläufige Zahlungseinstellung Siehe dazu Fachliche Weisungen SGB III ³
Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)	SGB X Siehe dazu Fachliche Weisungen SGB X ⁴
Einkommensteuergesetz (EStG)	EStG Siehe dazu DA-KG

² Die Weisungen der DA-KiZ gehen den Fachlichen Weisungen SGB II vor.

³ Die Weisungen der DA-KiZ gehen den Fachlichen Weisungen SGB III vor.

⁴ Die Weisungen der DA-KiZ gehen den Fachlichen Weisungen SGB X vor.

Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Alg II-V)	Alg II-V
Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)	BAföG
Bürgerliches Gesetzbuch	BGB
Asylbewerberleistungsgesetz	AsylbLG
Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)	AufenthG
Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	VO (EG) Nr. 883/2004

A. Einleitung

(1) ¹Den Kinderzuschlag erhalten Eltern, die den Bedarf der gesamten Familie durch eigenes Einkommen oder eigenes Vermögen nicht oder nur knapp decken können. ²Dadurch sollen Familien mit kleinem Einkommen zielgenau unterstützt werden. ³Bei entsprechend hohen Wohnkosten oder einer entsprechenden Anzahl von Kindern kann der Kinderzuschlag auch bis in mittlere Einkommensbereiche hineinwirken.

(2) ¹Der Kinderzuschlag ist eine bedarfs- und einkommensabhängige Sozialleistung, die zusätzlich zum Kindergeld gewährt wird. ²Zusammen mit dem Kindergeld und dem auf das Kind entfallenden Wohngeldanteil deckt er den durchschnittlichen Bedarf von Kindern in Höhe der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). ³Anspruchsberechtigte Familien können daher mit dem Kinderzuschlag regelmäßig Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermeiden. ⁴Der Kinderzuschlag ist gegenüber den Leistungen nach dem SGB II eine vorrangige Leistung. ⁵Sofern mit dem Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit der Familie im Sinne des SGB II für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten vermieden werden kann, besteht somit die Pflicht, vorrangig Kinderzuschlag zu beantragen.

(3) ¹Im Rahmen der Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag finden vielfach die Vorschriften des SGB II Anwendung. ²Zum Beispiel ermitteln sich das zu berücksichtigende Einkommen und die zugrunde zulegenden Bedarfe im Wesentlichen nach den Vorschriften des SGB II. ³Auch die Frage, wer Kinderzuschlag erhalten kann, richtet sich maßgeblich nach der Leistungsberechtigung nach dem SGB II. ⁴Für welche Kinder die Leistung bezogen werden kann, ist abhängig davon, ob diese Mitglieder der sogenannten Bedarfsgemeinschaft sind. ⁵Aus diesem Grund wird vielfach auf die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II verwiesen. ⁶Häufig folgt der Kinderzuschlag jedoch auch den spezielleren Regelungen des BKGG.

(4) ¹Ein Anspruch auf Kinderzuschlag kommt für Kinder in Betracht, die unter 25 Jahre alt sind, im Haushalt der oder des Berechtigten leben und weder verheiratet noch verpartnert sind. ²Für diese Kinder muss zudem Kindergeld bezogen werden. ³Da sich der Kinderzuschlag an Familien richtet, die ihren Lebensunterhalt zu einem erheblichen Teil aus eigenen Mitteln decken können, müssen die Familien außerdem über Einkommen verfügen, das die sogenannte Mindesteinkommensgrenze erreicht. ⁴Verfügen die Kinder über eigenes Einkommen oder Vermögen, mindert es den Kinderzuschlag. ⁵Das Einkommen wird jedoch nicht vollständig, sondern nur zu einem Teil angerechnet. ⁶Auch Einkommen und Vermögen der Eltern mindern den Kinderzuschlag, jedoch nur, soweit es über das hinausgeht, was die Eltern zur Deckung ihres eigenen Bedarfs benötigen, und auch nur zu einem Teil, wenn es sich um Einkommen aus Erwerbstätigkeit handelt. ⁷Letztlich muss für den Anspruch auf Kinderzuschlag ge-

Sinn und Zweck

Vorrangige Leistung

Verweis auf SGB II

Überblick über die Anspruchsvoraussetzungen

währleistet sein, dass mit dem Kinderzuschlag und einem ggf. bestehendem Wohngeldanspruch der Bedarf der Familie gedeckt ist. ⁸Somit darf mit Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld keine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II bestehen. ⁹Eine Ausnahme hiervon gibt es, wenn lediglich bis zu 100 EUR fehlen, um den Bedarf vollständig zu decken. ¹⁰In diesem Fall kann unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen der sogenannte erweiterte Zugang zum Kinderzuschlag in Anspruch genommen werden.

(5) Während des Bezugs von Kinderzuschlag können ergänzend SGB II-Leistungen bezogen werden, wenn trotz des Kinderzuschlags der Bedarf der Familie nicht (mehr) gedeckt werden kann.

(6) ¹Mit dem Kinderzuschlag sind weitere Leistungen bzw. Vergünstigungen, wie z. B. die Bildungs- und Teilhabeleistungen und die Befreiung von KiTa-Gebühren, verbunden. ²Für die Familien kann sich somit auch ein vergleichsweise kleiner Anspruch auf Kinderzuschlag lohnen.

B. Anspruchsberechtigung

¹Für die Anspruchsberechtigung kommt es zum einen darauf an, ob die Antragstellenden zu dem Personenkreis gehören, der Kinderzuschlag erhalten kann. ²Zum anderen kommt es darauf an, ob die Kinder der Antragstellenden grundsätzlich berücksichtigt werden können. ³Außerdem ist entscheidend, ob die Antragstellenden und die Kinder gemeinsam eine BG bilden.

B.1. Berechtigte

B.1.1. Kindergeldbezug

(1) ¹Kinderzuschlag erhält, wer nach dem X. Abschnitt des EStG oder dem BKGG Anspruch auf Kindergeld hat oder eine andere Leistung im Sinne von § 4 Absatz 1 BKGG bzw. § 65 Absatz 1 EStG bezieht. ²Zu den anderen Leistungen im Sinne von § 4 BKGG bzw. § 65 EStG gehören auch Leistungen für Kinder, die außerhalb Deutschlands gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind. ³Danach können grundsätzlich auch Personen, die derartige Leistungen beziehen, Kinderzuschlag erhalten.

(2) ¹Nach § 3 Absatz 1 BKGG wird nur einer Person Kindergeld und Kinderzuschlag gewährt. ²Der Wortlaut von § 3 Absatz 2 BKGG regelt den Fall einer einheitlichen Berechtigtenbestimmung für Kindergeld und Kinderzuschlag. ³Haben zwei gleichrangig anspruchsberechtigte Personen eine Berechtigtenbestimmung für das Kindergeld nach § 64 EStG oder § 3 Absatz 2 BKGG getroffen, hat diese aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 6a Absatz 7 Satz 3 BKGG für den Kinderzuschlag eine Bindungswirkung für den gesamten BWZ, es sei denn es liegt ein Aufhebungstatbestand vor (siehe DA E.1.4. Absatz 2). ⁴Das heißt, wird während eines laufenden BWZ die Berechtigtenbestimmung geändert, ohne dass ein Aufhebungstatbestand vorliegt, kann der neue Kindergeldberechtigte erst nach Ablauf des BWZ einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen. ⁵Bis dahin muss er sich die Zahlung des Kinderzuschlags an den vorherigen Kindergeldberechtigten entgegenhalten lassen (§ 3 Absatz 1 BKGG). ⁶Das heißt, trotz des vorrangigen Kindergeldanspruchs besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag.

Kindergeldberechtigung als Anspruchsvoraussetzung

Beispiel:

Die alleinerziehende Berechtigte bezieht für ihre zwei Kinder Kinderzuschlag für den BWZ vom 1. August 2019 bis 31. Januar 2020. Die Betreuung der Kinder teilen sich die Eltern nahezu zur Hälfte. Für das ältere Kind beschließen die getrenntlebenden Eltern ein Berechtigtenwechsel im Kindergeld ab November 2019. Die Berechtigte erhält somit ab November 2019 nur noch für ein Kind Kindergeld. Es wird aber weiterhin für zwei Kinder Kinderzuschlag bis Januar 2020 gezahlt. Ab Februar 2020 kann die Berechtigte (nur noch) für ein Kind Kinderzuschlag beantragen. Der Vater kann Kinderzuschlag für das Kind beantragen, für das er Kindergeld bezieht, allerdings auch erst ab Februar 2020. Für die Zeit von November 2019 bis Januar 2020 wird für dieses Kind bereits Kinderzuschlag an die Mutter gezahlt. Dies muss sich der Vater entgegenhalten lassen (§ 3 Absatz 1 BKGG).

⁷Können sich die Eltern nicht einigen, wer Kindergeld und Kinderzuschlag beziehen soll, hat nach § 3 Absatz 2 Satz 3 BKGG das Familiengericht zu entscheiden (siehe auch [DA-KG A 23.1](#)).

⁸Auch wenn ein Kind zeitweise bei seinen beiden getrenntlebenden Elternteilen in zwei Haushalten wohnt, ist zu beachten, dass nur der kindergeldberechtigte Elternteil Kinderzuschlag für dieses Kind beziehen kann. ⁹Das Kind, für das der andere Elternteil kein Kindergeld bezieht, ist aber in seiner BG bei der Berechnung des Kinderzuschlags für weitere Kinder zu berücksichtigen (siehe DA C.4.1. Absatz 3 zur temporären BG).

(3) ¹Für über 18 Jahre alte Kinder wird oft erst rückwirkend festgestellt, ob ein Anspruch auf Kindergeld besteht oder nicht. ²Insbesondere bei Arbeits- oder Ausbildungsplatz suchenden Kindern wechseln sich häufig Monate mit Kindergeldanspruch und Monate ohne Kindergeldanspruch ab. ³Bei der Entscheidung über den Anspruch auf Kinderzuschlag ist immer auf die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu Beginn des ersten Monats des BWZ abzustellen.

⁴Liegt ein Anspruch auf Kindergeld im ersten Monat des BWZ vor, wird dieser für den gesamten BWZ zu Grunde gelegt. ⁵Dies gilt auch dann, wenn ein Kind im BWZ das 18. Lebensjahr vollendet und ein Anspruch auf Kindergeld über das 18. Lebensjahr hinaus erst noch zu prüfen ist.

⁶Soweit zum Zeitpunkt der Beantragung von Kinderzuschlag über einen Antrag auf Kindergeld noch nicht entschieden wurde, ist über den Antrag auf Kinderzuschlag regelmäßig erst zu entscheiden, wenn die Entscheidung über den Antrag auf Kindergeld vorliegt. ⁷Das gilt auch, wenn der Antrag für mehrere Kinder gestellt wird und lediglich über den Kindergeldanspruch eines Kindes noch nicht entschieden worden ist. ⁸Besteht im ersten Monat des BWZ kein Anspruch auf Kindergeld, ist der Anspruch auf Kinderzuschlag mit dem Hinweis abzulehnen, dass ab dem Folgemonat erneut ein Antrag gestellt werden kann, wenn die Voraussetzungen dann vorliegen. ⁹Besteht nur für ein Kind von mehreren Kindern kein Anspruch auf Kindergeld, ist der Antrag für dieses Kind mit dem Hinweis abzulehnen, dass erst nach Ablauf des BWZ für dieses Kind erneut ein Antrag gestellt werden kann (siehe auch Kapitel E.3.).

(4) ¹Wird bei Ehegatten im gemeinsamen Haushalt der Antrag auf Kinderzuschlag von der nicht kindergeldberechtigten Person gestellt, ist in Anwendung des § 13 Absatz 1 Satz 3 SGB X zu vermuten, dass diese bevollmächtigt ist, wenn nicht Anhaltspunkte vorliegen, die einer solchen Vermutung entgegenstehen. ²Adressat des Bescheides über den Kinderzuschlag ist weiterhin die kindergeldberechtigte Person. ³Nach § 37 SGB X kann die Bekanntgabe auch an die bevollmächtigte Person einer BG erfolgen. ⁴Dabei muss aus dem Bescheid erkennbar sein, wer Adressat des Verwaltungsaktes ist. ⁵Dies entspricht auch der Zielsetzung des Gesetzes, durch Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld das Existenzminimum des Kindes zu si-

chern. ⁶Soweit die BG aus zwei unverheirateten bzw. nicht verpartnerten Personen besteht, die jeweils Kinder haben, zu denen die Partnerin oder der Partner in keinem Kindschaftsverhältnis steht, ist jede Person nur für ihre Kinder kindergeld- und damit auch kinderzuschlagsberechtig (vergleiche hierzu auch [DA C.3.2.1.3. Absatz 6](#)).

B.1.2. Leistungsberechtigung nach dem SGB II

(1) ¹Kinderzuschlagsberechtig können zunächst nur Personen sein, die Leistungsberechtigte im Sinne des § 7 SGB II sind. ²Hierzu zählen grundsätzlich alle erwerbsfähigen Personen im Alter von 15 bis zum Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze nach § 7a SGB II (seit 2012 gestaffelter Anstieg von 65 auf 67 Jahre) und nicht erwerbsfähige Personen, die mit einer erwerbsfähigen Person in einer BG leben.

(2) ¹Ein Anspruch auf SGB II-Leistungen ist für folgende Personen ausgeschlossen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II):

- Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Selbständige oder aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtig sind (Fortwirkung der Arbeitnehmer-/Selbständigeneigenschaft), und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
- Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen,
 - die kein Aufenthaltsrecht haben,
 - deren Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt,
 - die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geändert worden ist, ableiten (eigenständiges Aufenthaltsrecht der Kinder von Wanderarbeitnehmern zur Ausbildung oder abgeleitetes Aufenthaltsrecht der Eltern von diesen Kindern),
- Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG.

²Drittstaatsangehörige, die

- eine Aufenthaltserlaubnis nach
 - § 23 Absatz 1 oder § 24 AufenthG wegen Krieges in ihrem Heimatland bzw.
 - § 25 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 AufenthG (sofern die Entscheidung über die Aussetzung und Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt),

**Leistungsausschluss
für ausländische
Staatsangehörige**

**Aufenthaltstitel zur
Anspruchsberechtig-
ung nach dem
AsylbLG**

- eine Duldung nach § 60a AufenthG oder eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 Satz 2 AufenthG besitzen bzw.
- vollziehbar ausreisepflichtig sind,

haben Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. ³Sie sind daher nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II vom Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen.

⁴Ausländer, die einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 1 AufenthG aus anderen Gründen als wegen Krieges in ihrem Heimatland erhalten haben, gehören nicht zum Personenkreis des § 1 AsylbLG und sind damit weder von den Leistungen nach dem SGB II noch von einem Anspruch auf Kinderzuschlag ausgeschlossen.

⁵Zur Hilfestellung wird auf das [Praxishandbuch „Leistungsansprüche ausländischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger nach dem SGB II“](#) verwiesen. ⁶Weitere Hilfen zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für ausländische Staatsangehörige sind im Intranet zu den §§ 7 und 8 SGB II in den Fachlichen Weisungen und Arbeitshilfe unter SGB II » Geldleistungen und Recht SGB II » Leistungserbringung » [Fachliches zum SGB II](#) zu finden.

(3) ¹Auszubildende und Studierende, deren Ausbildung dem Grunde nach im Rahmen des BAföG förderungsfähig ist, sind ebenfalls von SGB II-Leistungen ausgeschlossen, § 7 Absatz 5 SGB II. ²Es sind lediglich ergänzende Leistungen nach § 27 SGB II möglich. ³Der Leistungsausschluss gilt jedoch nur für den Regelbedarf und Bedarfe für Unterkunft und Heizung der Auszubildenden selber (teilweiser Leistungsausschluss). ⁴Aus besonderen Umständen hervorgehende Bedarfe (Bedarf für eigene Kinder, Mehrbedarfe) werden von der Ausschlusswirkung nicht erfasst (vergleiche [FW § 7 SGB II](#)). ⁵Unabhängig davon, ob ein Bedarf nach § 27 SGB II anzuerkennen ist, werden Auszubildende/Studierende nicht aus der BG nach § 7 Absatz 3 SGB II ausgeschlossen. ⁶Daraus folgt, dass nach § 6a BKGG ein Anspruch auf Kinderzuschlag für Kinder der Auszubildenden/Studierenden bestehen kann. ⁷Bei der Berechnung der Elterlichen Bedarfe sind jedoch Besonderheiten zu beachten, siehe D.1. Bei der Berechnung des elterlichen Bedarfes sind für die ausgeschlossene Person nur eventuell Mehrbedarfe zu berücksichtigen, da die Regelbedarfe und die Wohnkosten bereits über die BAföG-Leistungen abgedeckt sind.

⁸Auch Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 3 SGB III bemisst, sind ausgeschlossen (§ 7 Absatz 5 Satz 2 SGB II). ⁹Dies betrifft insbesondere Auszubildende (auch behinderte Auszubildende) in einer Berufsausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme bei auswärtiger Unterbringung und Vollverpflegung.

¹⁰Auszubildende, deren Ausbildung dagegen nach den §§ 51 SGB III (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen), 57 SGB III (Förderungsfähige Berufsausbildung) und 58 SGB III (Förderung im Ausland) dem Grunde nach förderfähig ist, sind nicht von den Leistungen

Auszubildende als Berechtigte

nach dem SGB II ausgeschlossen. ¹¹Diese können unter Anrechnung ihres Einkommens ergänzende Leistungen nach dem SGB II beziehen (§§ 7 Absatz 5, 11, 11a Nr. 4 SGB II).

¹²Ein Anspruch auf SGB II-Leistungen besteht auf der Grundlage der Rückausnahmen des § 7 Absatz 6 SGB II zudem für folgende Auszubildende und Studierende (siehe dazu auch [FW § 7 SGB II](#)):

- Auszubildende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die weiteren Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 1a BAföG nicht erfüllen und deshalb keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben

Beispiel

Die nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende besucht eine weiterführende Berufsfachschule. Sie ist weder verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden, noch lebt sie mit einem eigenen Kind zusammen in einen eigenen Haushalt. Eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte wäre jedoch von der Wohnung der Eltern aus erreichbar.

- Auszubildende und Studierende, deren Bedarf sich nach
 - §§ 12, 13 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BAföG,
 - § 13 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 BAföG bemisst (Schüler/Fachschüler/Studierende im Haushalt der Eltern) und die BAföG-Leistungen tatsächlich erhalten oder nur wegen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht über den Antrag auf BAföG-Leistungen entschieden hat - wurde der Antrag auf Ausbildungsförderung abgelehnt, besteht ein Leistungsausschluss. Der Ausschluss gilt ab dem Ersten des Folgemonats nach der Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung (bei postalischer Zustellung Datum des Bescheids + 3 Tage),
- Auszubildende, die eine Abendhauptschule, Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen und aufgrund § 10 Absatz 3 BAföG (Altersgrenze durch Vollendung des 30. Lebensjahres erreicht) keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

¹³Im Ergebnis sind Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung damit nur noch vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn sie während der Ausbildung in einem Internat oder Wohnheim mit voller Verpflegung untergebracht sind. ¹⁴Ausgeschlossen sind weiterhin Studierende an höheren Fachschulen, Hochschulen und Akademien, wenn sie nicht im Haushalt der Eltern leben. ¹⁵Alle anderen Schülerinnen/Schüler und Studierenden sind ausgeschlossen, wenn sie aufgrund des Nichterfüllens der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen keinen Anspruch auf BAföG-Förderung haben.

¹⁶Welche Auszubildenden während ihrer Ausbildung einen Anspruch auf SGB II-Leistungen haben, ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(4) ¹Personen, die zwar selbst nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne von § 7 Absatz 1 SGB II sind (z. B. Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer) und nach § 7 Absatz 1, 4, 4a SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, können dennoch kinderzuschlagsberechtigt sein, wenn sie über eine andere Person einer BG im Sinne von § 7 Absatz 3 SGB II angehören (siehe DA B.3.).

Kinderzuschlagsberechtigung trotz Leistungsausschluss nach dem SGB II als Mitglied einer BG

²Das betrifft z. B.

- nicht erwerbsfähige bzw. länger als sechs Monate stationär untergebrachte Personen, die aber über ausreichendes Einkommen im Sinne von § 6a Absatz 1 Nr. 2 BKGG verfügen,
- Personen, die Regelaltersrente beziehen,
- Sozialhilfebezieher sowie
- Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG (Zu beachten ist hier jedoch, dass ausländische Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder von nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 – 5 AsylbLG Leistungsberechtigten auch selbst leistungsberechtigt nach AsylbLG sein können. Besteht eine Anspruchsberechtigung nach dem AsylbLG, können die Anerkennungsverfahren zeitliche auseinanderlaufen.)

⁴Von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossene Personen können zu einer BG gehören, da die Zugehörigkeit zu einer BG davon unabhängig ist, ob die einbezogenen Personen selbst leistungsberechtigt nach dem SGB II sind. ⁵Daher können auch die nach § 7 SGB II ausgeschlossenen Personen Mitglieder der BG sein, wenn die Voraussetzungen der Einbeziehungsnorm erfüllt sind (§ 7 Absatz 3 SGB II). ⁶Sie können nur nicht selbst eine BG begründen; Ausnahme: Studierende/Auszubildende mit eigenen Kindern können eine BG bilden, da die Ausschlusswirkung nach § 7 Absatz 5 (siehe Absatz 3) SGB II nur den Normalbedarf, also den Regelbedarf, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung und einmalige Bedarfe für die Studierenden/Auszubildenden selbst umfasst. ⁷Aus besonderen Umständen hervorgehende Bedarfe (Bedarf für eigene Kinder, Mehrbedarfe) werden von der Ausschlusswirkung nicht erfasst (vergleiche FW § 7 SGB II). ⁸Unabhängig davon, ob ein Bedarf nach § 27 SGB II anzuerkennen ist, werden Auszubildende/Studierende nicht aus der BG nach § 7 Absatz 3 SGB II ausgeschlossen. ⁹Daraus folgt, dass nach § 6a BKGG ein Anspruch auf Kinderzuschlag für Kinder der Auszubildenden/Studierenden bestehen kann.

¹⁰Ist keine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vorhanden, ist die Bildung einer BG nicht möglich.

Beispiel 1

Ein erwerbsunfähiger Vater ist der Kindergeldberechtigte für die beiden im Haushalt lebenden Kinder. Die Mutter ist arbeitslos. Den Antrag auf Kinderzuschlag kann auch der Vater stellen, da er über die erwerbsfähige Mutter der BG im Sinne von § 7 Absatz 3 SGB II angehört. Ein Berechtigtenwechsel ist somit nicht erforderlich.

Beispiel 2

Eine alleinerziehende Mutter, die Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht, beantragt für ihre beiden im Haushalt lebenden Kinder im Alter von 10 und 15 Jahren Kinderzuschlag. Die Anspruchsvoraussetzungen sind zu prüfen, da die Mutter über das 15-jährige Kind der BG angehört.

B.2. Kinder

(1) ¹Kinderzuschlag erhalten Kindergeldberechtigte für ihre im Haushalt lebenden, unverheirateten oder nicht verpartnerten Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

²Zu berücksichtigen sind leibliche Kinder, adoptierte Kinder und Kinder von Ehegatten/Lebenspartnern im Sinne der §§ 32 Absatz 1 Nr. 1 und 63 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EStG bzw. der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Nr. 1 BKGG.

³Voraussetzung für den Bezug von Kinderzuschlag ist, dass die Kinder im Haushalt der Berechtigten leben und zu derselben BG im Sinne von § 7 Absatz 3 SGB II gehören wie die Berechtigten (siehe DA B.3.).

Gemeinschaft	Erklärung
Bedarfsgemeinschaft (BG) Fachliche Weisungen § 7 SGB II (FW § 7 SGB II)	Welche Personen einer BG zuzuordnen sind, ergibt sich abschließend aus § 7 Absatz 3 SGB II.
Haushaltsgemeinschaft	Zur Haushaltsgemeinschaft gehören alle Personen, die in einem Haushalt zusammenleben. Hierzu können auch Personen gehören, die nicht nach § 7 SGB II einer BG zuzuordnen sind.

⁴Unter einer Haushaltsgemeinschaft ist das örtlich verbundene Zusammenleben in einer gemeinsamen Familienwohnung zu verstehen. ⁵Das Kind muss ferner in diesem Haushalt seine persönliche Versorgung und Betreuung finden. ⁶Von der Zugehörigkeit zur Haushaltsgemeinschaft kann ausgegangen werden, wenn das Kind dort seinen Lebensmittelpunkt hat. ⁷Die Prüfung der Haushaltsgemeinschaft ist entsprechend der Regelungen im Kindergeldrecht vorzunehmen, soweit dort nicht bereits geprüft.

Haushaltsgemeinschaft

(2) ¹Auch bei räumlicher Trennung lebt das Kind weiter im Haushalt der Berechtigten, wenn die auswärtige Unterbringung nur von vorübergehender Natur ist. ²Von einem vorübergehenden Zustand kann im Allgemeinen ausgegangen werden, wenn das Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten regelmäßig in den Haushalt zurückkehrt. ³Durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung wird die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbrochen.

(3) ¹Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Haushaltszugehörigkeit noch gegeben ist. ²Ist ein Kind außerhalb des Haushalts der Eltern untergebracht, ist festzustellen, ob es sich bei der Unterbringung um eine stationäre Einrichtung handelt, wodurch ein Leistungsanspruch ausgeschlossen wäre (§ 7 Absatz 4 SGB II). ³Zu den stationären Einrichtungen gehören insbesondere therapeutische Wohngemeinschaften, Arbeiterkolonien, Blindenheime, Erholungsheime, Heilstätten, SOS-Kinderdörfer und Krankenhäuser. ⁴Im Einzelfall zählen auch Mütterhäuser und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nach §§ 67 - 69 SGB XII dazu ([FW § 7 SGB II](#), Rz. 7.94). ⁵Bei Kindern mit einem Aufenthalt in einer Werkstatt für behinderte Menschen und täglicher Rückkehr in den Haushalt der Eltern wird die Haushaltszugehörigkeit nicht unterbrochen. ⁶Diese gehören auch weiterhin der BG an; es kann entweder ein Anspruch auf Sozialgeld nach §§ 19 Absatz 1 Satz 2, 23 SGB II oder auf Kinderzuschlag bestehen. ⁷Im Falle einer Internatsunterbringung des Kindes mit regelmäßiger Rückkehr in den Haushalt der Eltern (z. B. an den Wochenenden und während der Ferien) kann eine entsprechende Zugehörigkeit zur BG begründet werden (zur Berechnung vergleiche DA [C.4.1. Absatz 4](#)).

B.3. Bedarfsgemeinschaft (BG)

(1) ¹Für die Prüfung der Anspruchsberechtigung, der zu berücksichtigenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung und des zu berücksichtigenden Einkommens ist zu entscheiden, welche Personen eine gemeinsame BG bilden bzw. wer Mitglied dieser BG ist.

Bildung der BG

²Zur BG gehören nach § 7 Absatz 3 SGB II unter anderem:

- a. Berechtigte im Sinne der [DA B.1.](#),
- b. die Partner/innen; dies können sein:
 - die/der nicht dauernd getrenntlebende Ehegattin/Ehegatte. Das Getrenntleben beurteilt sich dabei nicht nach dem bürgerlichen Recht, sondern danach, ob zwischen den Ehegatten eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft besteht. Getrenntleben liegt nicht schon bei jeder räumlichen Trennung vor. Vielmehr muss hinzukommen, dass nach den tatsächlichen Verhältnissen die Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft nicht nur vorübergehend aufgehoben ist. Leben die Ehegatten weiterhin in der ehelichen Wohnung zusammen, so ist ein Getrenntleben nur dann anzunehmen, wenn der Wille mindestens eines Ehegatten nach außen erkennbar wird, mit dem anderen Ehegatten nicht mehr zusammenleben zu wollen; getrenntes Schlafen und getrenntes Essen reichen insoweit regelmäßig nicht aus. Selbst wenn die Ehegatten nicht mehr zusammenleben, so ist ein Getrenntleben dann noch nicht ohne weiteres anzunehmen, wenn und solange mit der Fortführung der Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft zu rechnen ist.
 - die/der nicht dauernd getrenntlebende Lebenspartner/in. Eine Lebenspartnerschaft wird begründet, wenn zwei Personen gleichen Geschlechts gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger

Anwesenheit vor der zuständigen Behörde erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen und Lebenspartner). Die Lebenspartner/innen sind einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Eine Partnerschaft kann nur durch gerichtliches Urteil aufgehoben werden.

- eine Person, die mit der/dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen, die so eng ist, dass sie von den Partnern ein gegenseitiges Einstehen im Bedarfsfall erwarten lässt. Neben der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft bildet auch jede Einstehensgemeinschaft (eheähnliche oder gleichgeschlechtliche partnerschaftsähnliche Gesellschaft) im Sinne dieser Vorschrift eine BG. Es ist allein auf den Willen dieser Gemeinschaften abzustellen, füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen zu wollen.

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn die Partner/innen

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft kann z. B. als aufgelöst angesehen werden, wenn das Zusammenleben in einer Wohnung tatsächlich beendet wird. Das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft kann immer dann unterstellt werden, wenn im Antrag auf Kinderzuschlag die Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers und des anderen Elternteils eines gemeinsamen Kindes übereinstimmen.

- c. unverheiratete oder nicht verpartnerte Kinder der/des Berechtigten oder ihres/seines Partners bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können. Damit sind Kinder, die sich selbst unterhalten können, nicht Teil der BG, auch wenn sie im Haushalt der Eltern leben. Auch verheiratete oder verpartnerte Kinder, die vom bisherigen Partner/Ehegatten getrennt leben und im Haushalt der Eltern wohnen, sind nicht Teil der BG.

(2) ¹Unter 25-jährige unverheiratete Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern leben, gehören grundsätzlich zu deren BG. ²Leben sie mit eige-

Kinder in BG

nem Kind oder einer Partnerin oder einem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Haushalt der Eltern, entsteht eine Konkurrenzsituation, da sie grundsätzlich auch mit ihrem Kind oder der Partnerin oder dem Partner eine BG bilden (siehe auch [FW § 7 SGB II](#)).

³Unter 25 Jahre alte unverheiratete Kinder sind der BG ihrer Eltern zuzuordnen, wenn sie

- mit ihren erwerbsfähigen Eltern oder einem erwerbsfähigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen,
- nicht erwerbsfähig sind und mit ihrem eigenen Kind im Haushalt der Eltern leben (das eigene Kind gehört nicht zur BG; es hat dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII) oder
- selbst erwerbsfähig, also mindestens 15 Jahre alt sind, und mit ihren nicht erwerbsfähigen Eltern oder mit nur einem nicht erwerbsfähigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen (durch das Kind über § 7 Absatz 3 Nr. 2 SGB II gebildete BG).

⁴Ein Kind gehört nicht mehr zur BG der Eltern, wenn es

- verheiratet oder verpartnert ist,
- das 25. Lebensjahr vollendet,
- mit einer Partnerin/einem Partner im Haushalt der Eltern lebt,
- mit einer Partnerin/einem Partner und mit ihrem/seinem oder dem Kind der Partnerin/des Partners im Haushalt der Eltern lebt oder
- erwerbsfähig ist und selbst ein Kind hat.

⁵Anders als im SGB II bleibt ein Kind bei der Berechnung des Kinderzuschlags ggf. auch Mitglied der BG, wenn es mit dem Kindergeld und seinem nach SGB II zu berücksichtigenden Einkommen seinen eigenen Bedarf voll decken kann.

⁶Denn beim Kinderzuschlag ist entscheidend, ob das Kind seinen Lebensunterhalt mit seinem nach § 6a Absatz 3 Satz 3 BKGG anrechenbaren Einkommen, Vermögen und dem Kindergeld bestreiten kann. ⁷Das heißt: Nur, wenn das Kind mit 45 Prozent seines eigenen Einkommens, dem Kindergeld und seinem Vermögen seinen eigenen Bedarf voll decken kann, kann für das Kind kein Kinderzuschlag bewilligt werden.

⁸Dies gilt jedoch nur für die Frage, ob sich für das einzelne Kind ein Anspruch errechnet.

⁹Bei der ebenfalls notwendigen Prüfung, ob mit Kinderzuschlag für die Familie insgesamt keine Hilfebedürftigkeit besteht, bestimmt sich die Zugehörigkeit des Kindes zur BG und die Einkommensanrechnung allein nach den SGB II-Vorschriften (siehe DA C. 4.1. Absatz 2 Satz 10).

Ausschluss Kind aus BG

Kinder mit bedarfsdeckendem Einkommen und Vermögen

Beispiel 1:

Das Kind (5 Jahre) hat einen SGB II-Bedarf in Höhe von 400 EUR (Regelbedarf und 150 EUR Wohnkosten). Es bezieht monatlich 400 EUR Unterhalt vom Vater.

Nach § 6a Absatz 3 Satz 3 BKGG sind davon 180 EUR auf den Kinderzuschlag anzurechnen. Hinzu kommt das Kindergeld in Höhe von 204 EUR.

Zusammen sind dem Bedarf des Kindes also 384 EUR Einkommen (180 + 204) gegenüber zu stellen. Damit kann das Kind seinen SGB II-Bedarf nicht eigenständig decken, so dass für das Kind Kinderzuschlag beantragt und ggf. bewilligt werden kann.

Bei der Prüfung, ob auch mit Kinderzuschlag keine Hilfebedürftigkeit besteht, ist auf die gesamte BG nach dem SGB II abzustellen. Danach kann das Kind mit dem monatlich zu berücksichtigenden Einkommen in Höhe von 604 EUR (400 + 204) seinen eigenen Bedarf decken, so dass für das Kind kein offener Bedarf zu berücksichtigen ist.

Beispiel 2:

Wie oben, nur, dass Unterhalt in Höhe von 450 EUR bezogen wird.

Nach § 6a Absatz 3 Satz 3 BKGG sind davon 202,50 EUR auf den Kinderzuschlag anzurechnen. Hinzu kommt das Kindergeld in Höhe von 204 EUR.

Zusammen sind dem Bedarf des Kindes also 406,50 EUR Einkommen (202,50 + 204) gegenüber zu stellen. Damit kann das Kind seinen SGB II-Bedarf vollständig decken, so dass das Kind für den Kinderzuschlag nicht berücksichtigt werden kann.

Bei der Prüfung, ob auch mit Kinderzuschlag keine Hilfebedürftigkeit besteht, ist das Kind nicht als Mitglied der BG zu betrachten.

(3) Sofern ein Kind zeitweise bei seinen beiden getrenntlebenden Elternteilen in zwei Haushalten wohnt, wird eine entsprechende Zugehörigkeit zur sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaft mit beiden Elternteilen begründet (zur Berechnung vergleiche DA C.4.1. Absatz 3).

C. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

(1) Für die Berechnung des Kinderzuschlags ist zunächst eine Mindesteinkommensgrenze von 900 EUR für Paare bzw. 600 EUR für Alleinerziehende zu erreichen.

(2) Der Anspruch auf Kinderzuschlag für ein Kind (Höchstbetrag) verringert sich, wenn dieses Kind über zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen verfügt.

(3) ¹Einkommen der Eltern, das ihren Gesamtbedarf übersteigt, wird auf den Gesamtkinderzuschlag angerechnet und reduziert den Anspruch somit langsam, bis er vollständig ausgelaufen ist und sich ein Zahlbetrag von „null“ ergibt. ²Der Kinderzuschlag kann somit auch in kleinen Beträgen ausgezahlt werden (siehe DA E.3. Absatz 3).

Mindesteinkommensgrenze Elterneinkommen

Anrechnung Kindes-einkommen

Anrechnung Eltern-einkommen

C.1. Mindesteinkommengrenze

(1) ¹Nach § 6a Absatz 1 Nr. 2 BKGG besteht ein Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn mit Ausnahme des Wohngeldes, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags Brutto-Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Höhe von mindestens 900 EUR bei Paaren oder bei Alleinerziehenden in Höhe von mindestens 600 EUR vorhanden ist (Mindesteinkommengrenze). ²Die Mindesteinkommengrenze dient einerseits dem Zweck, dass Eltern einfacher erkennen können, ob für sie der Kinderzuschlag in Betracht kommt. ³Andererseits dient sie dem Ziel, dass insbesondere Eltern, die einen erheblichen Beitrag zur Deckung ihres Lebensunterhalts leisten und mit dem Kinderzuschlag, dem Kindergeld und dem Wohngeld den Gesamtbedarf der BG decken können, den Kinderzuschlag erhalten und somit keine SGB II-Leistungen mehr beantragen müssen.

⁴Für das Erreichen des Mindesteinkommens sind mit Ausnahme des Wohngeldes, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags alle Einkommen zu berücksichtigen, also neben einem Bruttolohn aus Erwerbstätigkeit auch Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und Transferleistungen wie z. B. Alg, BAföG oder Renten sowie sonstige Einkommen, wie z. B. Unterhaltsleistungen, Mieten und Pachten.

(2) ¹Das zur Erreichung der Mindesteinkommengrenze maßgebliche Einkommen beurteilt sich nach anderen Maßstäben, als das im Übrigen im Rahmen der Anspruchsprüfung zu berücksichtigende Einkommen.

²Es sind insbesondere folgende Besonderheiten zu beachten:

- Beträge nach § 11b SGB II sind nicht abzusetzen.
- Sowohl Elterngeld als auch Landeserziehungsgeld sind im Rahmen der Mindesteinkommengrenze in voller Höhe zu berücksichtigen.
- Für die Prüfung der Mindesteinkommengrenze sind bei Studierenden/Auszubildenden die tatsächlich gezahlten Leistungen (BAföG inklusive Darlehensanteil/BAB) zu Grunde zu legen.
- Bei Arbeitslosengeldbezieherinnen und -bezieher wird zur Prüfung der Mindesteinkommengrenze der Leistungssatz nach § 149 SGB III zu Grunde gelegt.
- Für das Erreichen der Mindesteinkommengrenze sind bei Selbstständigen die Betriebseinnahmen ohne vorherige Bereinigung um Ausgaben und gesetzliche Abzüge maßgeblich.
- Bei Bezieherinnen und Bezieher einer Regelaltersrente oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, die mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einer BG leben, wird zur Prüfung der Mindesteinkommengrenze die gesamte Rente inklusive der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen.
- Bezieht ein Elternteil Unterhaltszahlungen für sich und das Kind (z. B. Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt), wird zur Prüfung

Definition: Einkommen

Besonderheiten

der Mindesteinkommensgrenze nicht nach den verschiedenen Unterhaltsarten unterschieden. Diese Regelung soll insbesondere alleinerziehenden Elternteilen ermöglichen, Kinderzuschlag zu erhalten.

- Wird lediglich Kindesunterhalt bezogen, ist dieser nicht zu berücksichtigen.
- Baukindergeld und das Bayerische Familiengeld werden nicht als Einkommen für die Berechnung der Mindesteinkommensgrenze zu Grunde gelegt.

(3) ¹Für die Prüfung, ob die Mindesteinkommensgrenze von monatlich 900 EUR bzw. 600 EUR erreicht ist, ist das durchschnittliche Brutto-Einkommen der letzten sechs Monate vor Antragstellung zu bilden. ²Bei diesem Sechs-Monats-Zeitraum handelt es sich um einen festen Bemessungszeitraum (BMZ) nach § 6a Absatz 8 Satz 1 BKGG. ²Der BMZ von sechs Monaten endet mit dem Monat vor Beginn des BWZ und beginnt sechs Monate vorher.

Durchschnitts- einkommen

Beispiel:

Am 25. Juni 2020 wird ein Antrag auf Kinderzuschlag gestellt. Der BWZ umfasst die Monate Juni 2020 bis November 2020. Der BMZ umfasst die Monate Dezember 2019 bis Mai 2020.

(4) ¹Für das Erreichen der Mindesteinkommensgrenze ist das Einkommen maßgeblich, das in dem festen BMZ **zugeflossen** ist. ²Das in den einzelnen Monaten zugeflossene Einkommen wird addiert und das Gesamteinkommen durch sechs geteilt, um einen Durchschnittsbetrag zu ermitteln. ³Im BMZ zugeflossene einmalige Einnahmen sind ebenfalls zu berücksichtigen. ⁴Sie werden zu dem Gesamteinkommen addiert und zusammen damit geteilt. ⁵Leistungen nach dem SGB II sind dagegen nach § 6a Absatz 5 Satz 1 BKGG in Verbindung mit § 11a SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(5) Ausländische Währungen sind zum Kurswert zum Zeitpunkt der Einnahmen in EUR umzurechnen.

C.2. Gesamtkinderzuschlag

¹Der Gesamtkinderzuschlag setzt sich aus der Summe der für jedes Kind einzeln berechneten Kinderzuschläge zusammen, § 6a Absatz 4 BKGG. ²Bei Berechtigten mit einem Kind entspricht der Kinderzuschlag für dieses Kind dem Gesamtkinderzuschlag.

³Für die Berechnung des Gesamtkinderzuschlags ist damit zunächst für jedes Kind der individuelle Anspruch auf Kinderzuschlag zu ermitteln. ⁴Dazu wird der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag um anzurechnendes Einkommen und Vermögen des Kindes gemindert. ⁵Danach werden die einzelnen - ggf. wegen Kindeseinkommens oder -vermögens geminderten - Kinderzuschläge addiert. ⁶Der dadurch ermittelte Gesamtkinderzuschlag wird anschließend um Einkommen und Vermögen der Eltern gemindert, sofern es den Gesamtbedarf der Eltern übersteigt.

⁷Der Gesamtkinderzuschlag wird für volle Kalendermonate gezahlt (siehe auch [DA-BKGG; DA 105](#)).

C.2.1 Monatlicher Höchstbetrag

(1) ¹Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags sichert zusammen mit dem Kindergeld einen typisierten einheitlichen Bedarf des Kindes. ²Er wird entsprechend der Entwicklung des Existenzminimums regelmäßig alle zwei Jahre angepasst.

(2) Abweichend davon ist der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020 festgeschrieben und beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind 185 EUR (§ 20 Absatz 3 BKGG).

(3) Steht das steuerfrei zu stellende Existenzminimum für ein Kalenderjahr zu Beginn des Jahres nicht fest, wird hilfsweise auf die Mindestunterhaltsverordnung für das jeweilige Kalenderjahr abgestellt.

(4) ¹Der jeweilige Höchstbetrag wird zu Beginn des Jahres der Familienkasse mitgeteilt. ²Eine eigene Berechnung ist nicht vorzunehmen.

(5) ¹Der Höchstbetrag wird nur einmal zu Beginn des Jahres errechnet und festgelegt. ²Er sinkt nicht unter den Vorjahresbetrag. ³Ergibt sich aus dem Existenzminimumbericht oder der Mindestunterhaltsverordnung für das aktuelle Kalenderjahr ein geringerer Betrag als im Vorjahr, wird der höhere Betrag des Vorjahres weiterhin als monatlicher Höchstbetrag des Kinderzuschlags angesetzt. ⁴Auch unterjährig Änderungen haben auf den Höchstbetrag keinen Einfluss, da die Festsetzung einmalig zum Jahresanfang erfolgt.

(6) ¹Ergibt sich zu Beginn des Kalenderjahres ein höherer Höchstbetrag, ist bei einem laufenden BWZ der Betrag, um den der Höchstbetrag angehoben worden ist, für den restlichen BWZ zusätzlich auszu zahlen. ²Eine Neuberechnung im Einzelfall ist nicht notwendig (siehe auch DA E.1.4.1.).

C.2.2 Minderung des Kinderzuschlags um das Einkommen und Vermögen des Kindes

(1) Der Kinderzuschlag wird um anrechenbares Einkommen und Vermögen des Kindes gemindert.

(2) ¹Einkommen und Vermögen des Kindes sind grundsätzlich von der Familienkasse festzustellen. ²Die Antragstellenden haben die entsprechenden Nachweise vorzulegen. ³Wurde jedoch bereits im Rahmen einer Alg II- oder Sozialgeldprüfung das Einkommen bzw. Vermögen des Kindes von der zuständigen Stelle festgestellt, kann diese Feststellung von der Familienkasse für den Kinderzuschlag übernommen werden, soweit es für einen dem BMZ entsprechenden Zeitraum ermittelt wurde.

Allgemeines

Mindestunterhaltsverordnung

Einmalige Festsetzung

Anzurechnendes Einkommen und Vermögen

C.2.2.1. Einkommen des Kindes

(1) ¹Nach § 6a Absatz 3 BKGG ist der Kinderzuschlag für jedes Kind getrennt um das Einkommen des Kindes zu mindern. ²Damit soll gewährleistet werden, dass sich zusätzliches Einkommen eines Kindes nicht nachteilig auf das gesamte Familieneinkommen auswirkt, unabhängig davon, ob es sich um Erwerbseinkommen, Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss handelt.

(2) ¹Für die Ermittlung und Berechnung des Einkommens gelten grundsätzlich die Vorschriften der §§ 11 – 11b SGB II (vergleiche auch [FW §§ 11-11b SGB II](#)). ²Abweichend von § 11 SGB II werden das Kindergeld, der Kinderzuschlag und das Wohngeld nach § 6a Absatz 3 Satz 2 BKGG nicht als Einkommen berücksichtigt. ³Auch Leistungen nach dem SGB II und Bildungs- und Teilhabeleistungen sind kein Einkommen.

(3) ¹Kinder haben zumeist bestimmte Arten von Einkünften. ²Typische zu berücksichtigende Einkünfte von Kindern sind z. B. Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss- oder Unterhaltsausfallleistungen nach dem UhVorschG, Waisenrenten sowie Stipendien. ³Diese Einkünfte der Kinder sind in der Regel ohne Abzüge oder Absetzbeträge zu berücksichtigen (Ausnahme: Pauschale nach § 6 Alg II-V, soweit eine entsprechende Versicherung abgeschlossen wurde).

⁴Leistungen der Ausbildungsförderung sind Einkommen (§ 11a Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 und 4 SGB II), das nach § 11b SGB II zu bereinigen ist. ⁵Insbesondere sind auch von der BAB und von BAföG-Leistungen der Grundabsetzbetrag in Höhe von 100 EUR und ggf. darüber hinaus auch höhere ausbildungsbedingte Kosten abzusetzen - auch bei einem Einkommen unter 400 EUR (siehe [FW §§ 11 – 11b SGB II](#), Randziffer 11.159). ⁶Darüber hinaus ist von einer Ausbildungsvergütung auch der Erwerbstätigenfreibetrag abzusetzen ([FW §§ 11 – 11b SGB II](#), Randziffer 11.160).

⁷Außer Betracht bleiben die Zuflüsse nach [DA-KG A 19.5.2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9](#) (aus öffentlichen Mitteln gewährte Ausbildungshilfen).

⁸Als Einkünfte von erwerbsfähigen Kindern (über 15 Jahren) kommen neben der Ausbildungsvergütung auch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bei Praktika oder Ferienarbeit usw. in Betracht. ⁹Für die Ermittlung und Berechnung des Einkommens gelten die Vorschriften zur Berechnung des Einkommens der Eltern analog (vergleiche [FW §§ 11 - 11b SGB II](#)). ¹⁰Zu beachten ist insbesondere bei Ferienjobs im BMZ eine eventuelle Privilegierung des erzielten Einkommens des Kindes.

¹¹Das Einkommen des Kindes ist anhand des in § 6a Absatz 8 Satz 1 BKGG vorgesehenen BMZ zu ermitteln. ¹²Der BMZ von sechs Monaten endet mit dem Monat vor Beginn des BWZ und beginnt sechs Monate vorher. ¹³Laufende oder einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 2 und 3 SGB II sind somit nur zu berücksichtigen, wenn sie im jeweils maßgeblichen BMZ zufließen. ¹⁴Das in den Monaten des BMZ erzielte Einkommen wird monatlich bereinigt. ¹⁵Anschließend wird

Einkommen

Ausbildungsförderung

Erwerbseinkommen

BMZ

das Einkommen addiert und das Gesamteinkommen durch sechs geteilt, um einen Durchschnittsbetrag zu ermitteln.

(4) Ausländische Währungen sind zum Kurswert zum Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen in EUR umzurechnen.

(5) Auf den Kinderzuschlag sind 45 Prozent des nach § 11 SGB II zu berücksichtigenden Einkommens des Kindes anzurechnen.

Beispiel

Frau S. beantragt Kinderzuschlag. Ihr Sohn Felix ist 16 Jahre und bezieht eine Ausbildungsvergütung. Nach entsprechender Einkommensbereinigung nach § 11 SGB II errechnen sich bei Felix zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 280 EUR. Dieser Betrag mindert den Kinderzuschlag um 126 EUR (280 EUR x 45 % = anzurechnendes Einkommen). Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht in Höhe von 59 EUR (185 EUR - 126 EUR).

(6) ¹Der Kinderzuschlag ist im Verhältnis zu anderen möglichen Einkünften des Kindes nachrangig, auch wenn er ggf. höher wäre (keine Günstigerprüfung). ²Deshalb besteht nach § 6a Absatz 3 Satz 4 BKGG die Verpflichtung der Antragstellenden bzw. des Kindes und ggf. seines gesetzlichen Vertreters, zumutbare Anstrengungen zur Verwirklichung solcher Ansprüche zu unternehmen, bevor der Kinderzuschlag in Anspruch genommen wird. ³Hierzu gehören insbesondere die Beantragung vorrangiger Leistungen (z. B. Unterhaltsvorschuss, BAföG, BAB) sowie die zivilrechtliche Geltendmachung und/oder Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen Dritte. ⁴Auf diese möglichen anderen Ansprüche ist durch die Familienkasse hinzuweisen (§ 14 SGB I). ⁵Die zumutbaren Anstrengungen der Verwirklichung sowie deren eventuelle Erfolglosigkeit sind entsprechend nachzuweisen (z. B. Ablehnungsbescheid). ⁶Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist der Antragsmonat. ⁷In diesem muss nachgewiesen werden, dass innerhalb des Bemessungszeitraumes, also in den vorangegangenen sechs Monaten, spätestens aber im Antragsmonat zumutbare Anstrengungen unternommen wurden.

(7) ¹Wenn für ein Kind aus der BG eine vorrangige Leistung nicht beantragt wurde, führt dies dazu, dass für dieses Kind (nicht für die gesamte BG) der Kinderzuschlag abzulehnen ist. ²Bei der Berechnung ist das Kind nur als Haushaltsmitglied zu berücksichtigen. Wird aufgrund der nachgeholtten Beantragung einer vorrangigen Leistung ein erneuter Antrag für dieses Kind gestellt, führt dies nicht zu einer Neuberechnung des laufenden Kinderzuschlagsfalles, da kein Aufhebungstatbestand im Sinne von § 6a Absatz 7 Satz 3 BKGG vorliegt (keine Änderung der BG).

(8) ¹Als vorrangige Leistung kommen insbesondere Unterhalt und Unterhaltsvorschuss in Betracht.

²Erhält die antragstellende Person keinen Unterhalt oder weniger als den gesetzlichen Mindestunterhalt und auch keinen Unterhaltsvorschuss für das Kind und wurde dies auch nicht beantragt, ist sie darauf hinzuweisen, dass vorrangig Unterhalt geltend zu machen bzw. Unterhaltsvorschuss zu beantragen ist.

Minderung KiZ

Nachrangigkeit

Folgen für BG bei Nachrangigkeit

Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

³Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils sind auch dann als Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen, wenn die Zahlungen an die Antragstellerin/den Antragsteller erfolgen. ⁴Zahlungen an Dritte, auch soweit sie unmittelbar zum alltäglichen Nutzen des Kindes erfolgen, sind nicht als Unterhaltszahlungen an das Kind zu werten und daher nicht anzurechnen.

⁵Zu den Unterhaltszahlungen zählen daher nicht Zahlungen an Dritte, z. B. Beiträge für Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege oder für Musikunterricht.

⁶Dagegen sind Zahlungen an das Kind als Unterhaltszahlungen anzurechnen, auch wenn diese zweckgebunden, z. B. für Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, geleistet werden.

⁷Sachleistungen an das Kind, die sich betragsmäßig nicht quantifizieren lassen, wie z. B. Windeln oder Essensgeld, werden nicht als Unterhalt berücksichtigt.

⁸Bei der Antragstellung sind von jeder alleinerziehenden Antragstellerin/jedem alleinerziehenden Antragsteller mittels Vordruck kiz-5c Angaben zum Bezug von Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss zu machen und die entsprechenden Nachweise beizufügen. ⁹Dies gilt auch bei Antragstellenden, die in einer (neuen) Partnerschaft leben und für ihr Kind/ihre Kinder Anspruch auf Unterhalt vom anderen Elternteil bzw. auf Unterhaltsvorschuss haben („Patchworkfamilien“). ¹⁰Insbesondere wenn Unterhaltsansprüche in Betracht kommen, müssen Bemühungen der antragstellenden Person erkennbar sein, diese realisieren zu wollen. ¹¹Ausreichend ist, wenn Unterhaltsvorschuss bezogen wird oder beantragt wurde. ¹²Es reicht **nicht** aus, wenn im Antrag angegeben wird, dass **kein** Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss bezogen wird, oder wenn in der Vergangenheit kein Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss bezogen wurde. ¹³Vielmehr sind die Antragstellenden darauf hinzuweisen, dass vorrangig Unterhalt geltend gemacht bzw. Unterhaltsvorschuss beantragt werden muss. ¹⁴Werden die notwendigen Angaben im Vordruck 5c nicht oder nicht vollständig gemacht bzw. werden die erforderlichen Nachweise nicht eingereicht, sind diese nachzufordern.

¹⁵Bei Vorliegen einer privaten Vereinbarung, dass kein oder nur geringer Unterhalt gezahlt wird – zum Beispiel, weil der andere Elternteil nicht in der Lage ist, mehr zu zahlen –, sind die Antragstellenden darauf hinzuweisen, dass vorrangig Unterhaltsvorschuss zu beantragen ist.

¹⁶Bei Vorliegen eines vollstreckbaren Titels ist zu prüfen, aus welchen Gründen eine Unterhaltszahlung nicht erfolgt. ¹⁷Für das Vorliegen von zumutbaren Anstrengungen reicht es allein nicht aus, dass ein Titel vorliegt. ¹⁸Es ist in der Regel erforderlich, weitere Hilfe in Anspruch zu nehmen, wie z. B. eine Beistandschaft beim Jugendamt, Beantragung von Unterhaltsvorschuss, Betreibung der Zwangsvollstreckung.

Zahlungen an Dritte

Nachweis zumutbarer Anstrengungen

Geringerer Unterhalt

Vollstreckbarer Titel

¹⁹Liegt bei einem Wechselmodell mit gleichen bzw. annähernd gleichen Betreuungsanteilen (14 - 16 Tage pro Monat) eine Vereinbarung vor, dass kein Barunterhalt gezahlt wird, ist dies ausreichend. ²⁰In diesen Fällen ist bei der Bedarfsprüfung jedoch lediglich der halbe Mehrbedarf für Alleinerziehende zu berücksichtigen.

Kein Barunterhalt bei Wechselmodell

C.2.2.2. Vermögen des Kindes

(1) Nach § 6a Absatz 3 BKGG ist Vermögen des Kindes auf den Kinderzuschlag anzurechnen.

(2) ¹Während Einkommen alles das ist, was jemand im BMZ wertmäßig dazu erhält, ist Vermögen grundsätzlich alles das, was an Geld, Geldwertem, Sachen und Rechten bereits vorhanden ist (vergleiche BSG-Urteile vom 30.7.2008 B14/7b AS 12/07 R und B14/11 AS 17/07 R). ²Im Rahmen des Kinderzuschlags ist dabei zu berücksichtigen, dass es zu keiner doppelten Berücksichtigung kommen darf, da der BMZ für Einkommen und der BMZ für Vermögen unterschiedlich sind. ³Einkommen, das im BMZ zugeflossen ist, darf somit nicht im Antragsmonat als Vermögen berücksichtigt werden.

(3) ¹Der Umfang des zu berücksichtigenden Vermögens richtet sich nach den Vorschriften des § 12 SGB II. ²Zu berücksichtigen ist nur verwertbares Vermögen. ³Für die Ermittlung und Berechnung des Vermögens von Kindern gelten die gleichen Grundsätze, wie für die Ermittlung und Berechnung des Vermögens der Eltern (siehe [FW § 12 SGB II](#)).

(4) ¹Nicht zu berücksichtigen ist Vermögen innerhalb der Vermögensfreibeträge des § 12 Absatz 2 Satz 1 SGB II. ²Vom Vermögen unberücksichtigt bleiben daher:

Vermögensfreibeträge

1. ein Grundfreibetrag
2. ein Freibetrag für Altersvorsorge und
3. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 EUR.

³Die explizite Nennung des Freibetrags nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a SGB II bedeutet nicht, dass die weiteren Freibeträge nach Nr. 2 – 4 nicht anwendbar sind. ³Diese Freibeträge können jedoch nur abgesetzt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. ⁴Das Vorliegen von Vermögen des Kindes ist bei jeder weiteren Beantragung erneut zu prüfen.

(5) Maßgeblicher Zeitpunkt (BMZ) für die Beurteilung des Vermögens ist nach § 6a Absatz 8 Satz 5 BKGG der Beginn (erster Tag) des BWZ.

BMZ Vermögen

(6) ¹Übersteigt das anzurechnende Vermögen des Kindes den nach § 6a Absatz 3 Satz 1 bis 5 BKGG ermittelten monatlichen Anspruch auf Kinderzuschlag, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag. ²Der Antrag ist für das Kind wegen zu hohen Vermögens abzulehnen. ³Handelt es sich um das einzige Kind in der BG, ist die Ablehnung mit

Anzurechnendes Vermögen des Kindes höher als monatlicher KiZ-Anspruch

dem Hinweis zu versehen, dass jederzeit, ab dem Folgemonat (d. h. dem Monat, der auf den Monat der Antragstellung folgt) ein neuer Antrag gestellt werden kann, sobald das übersteigende Vermögen verbraucht wurde (siehe auch DA E.2. Absatz 1). ⁴Bei der nächsten Antragstellung ist das vorhandene Vermögen des Kindes erneut nach allen Voraussetzungen des § 12 SGB II zu prüfen.

Beispiel

Familie B. beantragt Kinderzuschlag ab August 2019 für ihre 17-jährige Tochter Mia. Mia hat am 1. August ein Vermögen in Höhe von 4.000 EUR auf ihrem Sparguthaben. Sie erhält monatlich eine anzurechnende Ausbildungsvergütung in Höhe von 160 EUR.

Schritt 1:

Zunächst ist die Höhe des Kinderzuschlags (ohne Minderung wegen Einkommens der Eltern) zu berechnen.

Berechnung Anrechnungsbetrag	Höhe Kinderzuschlag
160 EUR x 45 % = 72 EUR	185 EUR max. Kinderzuschlag – 72 EUR = 113 EUR Kinderzuschlag
	Der Anspruch auf Kinderzuschlag würde ohne anzurechnendes Vermögen 113 EUR betragen.

Schritt 2:

Im zweiten Schritt ist das anzurechnende Vermögen zu ermitteln.

Sparguthaben	4.000 EUR
Freibetrag § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1a SGB II	3.100 EUR
Freibetrag § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4	750 EUR
anzurechnendes Vermögen	150 EUR

Das anzurechnende Vermögen von 150 EUR übersteigt den errechneten Kinderzuschlag von 113 EUR. Der Antrag auf Kinderzuschlag ist abzulehnen.

(7) ¹Ist das anzurechnende Vermögen niedriger als der monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, wird es im ersten Monat des Bewilligungszeitraums auf den Kinderzuschlag angerechnet. ²Der Kinderzuschlag wird um das anzurechnende Vermögen gemindert. ³Ab dem folgenden Monat ist Kinderzuschlag ohne Minderung wegen des Vermögens zu zahlen.

Anzurechnendes Vermögen des Kindes niedriger als monatlicher KiZ-Anspruch

⁴Der Neuregelung liegt die typisierende Annahme zu Grunde, dass das den Freibetrag übersteigende Vermögen im ersten Monat verbraucht wird.

Beispiel: wie zuvor

Mia hat sich eine schöne Uhr gekauft. Ihr Sparvermögen ist am 1. September auf 3.930 EUR gesunken. Die Eltern beantragen im September 2019 erneut Kinderzuschlag.

Sparguthaben	3.930 EUR
Freibetrag § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1a SGB II	3.100 EUR
Freibetrag § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4	750 EUR
Anrechnungsbetrag	80 EUR

Das anzurechnende Vermögen von 80 EUR liegt unter dem errechneten Kinderzuschlag in Höhe von 113 EUR.

Bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ist Kinderzuschlag für den Bewilligungszeitraum von September 2019 bis Februar 2020 zu bewilligen. Das anzurechnende Vermögen von 80 EUR führt zur Minderung des Kinderzuschlags im Antragsmonat. Für September 2019 werden daher 33 EUR (113 EUR – 80 EUR) gezahlt.

Ab Oktober ist das Vermögen nicht mehr zu berücksichtigen und Kinderzuschlag in Höhe von 113 EUR zu zahlen.

⁵Sofern im Anschluss an den Bewilligungszeitraum wieder ein Antrag auf Kinderzuschlag gestellt wird, ist erneut zu prüfen, ob (noch) Vermögen vorhanden ist, das den Freibetrag übersteigt.

C.3. Minderung des Gesamtkinderzuschlags um Einkommen und Vermögen der Eltern

(1) Die Summe der ggf. nach § 6a Absatz 3 BKGG um das Kindes-einkommen oder -vermögen geminderten Kinderzuschläge bildet den Gesamtkinderzuschlag, § 6a Absatz 5 BKGG.

(2) ¹Liegt das Einkommen und Vermögen der Eltern in dem Einkommensbereich zwischen Mindesteinkommensgrenze (siehe DA C.1.) und Gesamtbedarf der Eltern (siehe DA C.3.1), wird der Gesamtkinderzuschlag ungemindert ausgezahlt.

²Darüber hinausgehendes Einkommen und Vermögen der Eltern mindern den Gesamtkinderzuschlag.

C.3.1. Gesamtbedarf der Eltern

(1) ¹Der Gesamtbedarf der Eltern nach § 6a Absatz 5 Satz 1 und 2 BKGG errechnet sich aus der Summe der Bedarfe der Eltern/des Elternteils und setzt sich zusammen aus:

- den pauschalierten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelbedarfe nach § 20 SGB II bzw. § 23 Nr. 1 SGB II und ggf. Leistungen für Mehrbedarfe gemäß § 21 SGB II bzw. § 23 Nr. 2 – 4 SGB II) sowie
- dem prozentualen Anteil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem 12. Existenzminimumbericht der Bundesregierung.

²Einmalige Bedarfe gemäß § 24 Absatz 3 SGB II sind nicht anzusetzen.

Allgemeines

³Der Gesamtbedarf der Eltern ist erreicht, wenn das Einkommen oder Vermögen der Eltern den Betrag in Höhe des jeweils maßgeblichen Alg II nach § 20 Absatz 2 - 4 SGB II oder des Sozialgeldes nach § 23 Nr. 1 SGB II für die Eltern entspricht.

Bei Studierenden und Personen, die vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen sind, sind Besonderheiten zu beachten. Siehe Kapitel D.1. für Studierende und D.2. für Rentenbezieher und sonstige ausgeschlossene Personen.

C.3.1.1. Regel- und Mehrbedarfe

(1) Die pauschalierten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind ab 1. Januar 2020 folgendermaßen bemessen:

Regelbedarfe

Berechtigte	Regelbedarf in EUR
Alleinstehende Elternteile	432
Elternpaare (2 x 389 EUR)	778
Kinder unter 6 Jahre	250
Kinder von 6 bis unter 14 Jahre	308
Kinder von 14 bis unter 18 Jahre	328
Kinder von 18 bis unter 25 Jahre, die im Haushalt ihrer Eltern leben	345

(2) ¹Gemäß §§ 21, 23 Nr. 2 - 4 SGB II werden typisierte Mehrbedarfe anerkannt, die nicht von den Regelbedarfen gedeckt sind. ²Hierzu gehören Mehrbedarfe für

Mehrbedarfe

- werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche,
- alleinerziehende Elternteile (ggf. nur ein anteilig, wenn sich das Kind etwa die Hälfte der Zeit beim anderen Elternteil aufhält; temporäre BG – siehe DA C. 4.1. Absatz 3),
- erwerbsfähige, behinderte Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 SGB IX (Ausnahme: § 49 Absatz 3 Nr. 2 und 4 SGB IX) sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen erhalten,
- erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die aus medizinischen Gründen einer aufwändigen Ernährung bedürfen,

- Leistungsberechtigte, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht (siehe [FW § 21 SGB II](#), Kapitel 6) sowie
- die Erzeugung von Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen (dezentrale Warmwassererzeugung), wenn im Einzelfall kein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs nach § 22 Absatz 1 SGB II anerkannt wird. Der pauschalisierte Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person:

Berechtigte	Mehrbedarf in EUR
Alleinstehende Elternteile (2,3 % des maßgeblichen Regelbedarfs)	9,94 EUR
Elternpaare (2 x 2,3 % des maßgeblichen Regelbedarfs)	17,89 EUR
Kinder unter 6 Jahre (0,8 % des maßgeblichen Regelbedarfs)	2,00 EUR
Kinder von 6 bis unter 14 Jahre (1,2 % des maßgeblichen Regelbedarfs)	3,70 EUR
Kinder von 14 bis unter 18 Jahre (1,4 % des maßgeblichen Regelbedarfs)	4,59 EUR
Kinder von 18 bis unter 25 Jahre, die im Haushalt ihrer Eltern leben (2,3 % des maßgeblichen Regelbedarfs)	7,93 EUR

- nichterwerbsfähige Hilfebedürftige, die voll erwerbsgemindert nach dem SGB VI sind und einen Ausweis nach § 152 Absatz 5 SGB IX mit dem Merkzeichen „G“ besitzen, soweit kein Anspruch nach § 21 Absatz 4 SGB II oder § 23 Nr. 2 oder 3 SGB II besteht.

³Die Summe der insgesamt zu zahlenden Mehrbedarfe darf gemäß § 21 Absatz 8 SGB II die Höhe der jeweils zustehenden Regelbedarfe nicht übersteigen. ⁴Die Mehrbedarfe sind Tag genau zu ermitteln. ⁵Zur Ermittlung der Mehrbedarfe und deren Höhe siehe im Übrigen die [FW § 21 SGB II](#).

⁶Der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG bzw. § 64 Absatz 3 SGB III und der Mehrbedarf wegen Alleinerziehung sind beide unabhängig voneinander zu gewähren und schließen sich nicht gegenseitig aus.

(3) Für die Mehrbedarfe nach § 23 Nr. 2 - 4 SGB II gelten die [FW 21 SGB II](#) entsprechend.

C.3.1.2. Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) ¹Zur Feststellung des Gesamtbedarfs der Eltern sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufzuteilen, das sich

Ermittlung der Mehrbedarfe

Anteilige Wohnkosten

aus dem 12. Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern festgestellten entsprechenden Bedarfen für Alleinstehende, Ehepaare, Lebenspartner-schaften und Kinder ergibt.

Alleinstehende Elternteile mit	Wohnanteil des Elternteils in Prozent	Elternpaare mit	Wohnanteil der Eltern in Prozent
1 Kind	77	1 Kind	83
2 Kindern	63	2 Kindern	71
3 Kindern	53	3 Kindern	62
4 Kindern	46	4 Kindern	55
5 Kindern	40	5 Kindern	50
6 Kindern	36	6 Kindern	45
7 Kindern	33	7 Kindern	41
8 Kindern	30	8 Kindern	38
9 Kindern	27	9 Kindern	35
10 Kindern	25	10 Kindern	33

Beispiel

Ein Elternpaar mit zwei minderjährigen Kindern ohne eigenes Einkommen zahlt für seine Wohnung monatlich 800 EUR Warmmiete. Als Wohnbedarf der Eltern sind 71 % von 800 EUR zugrunde zu legen (= 568 EUR).

²Der Bedarf für Warmwassererzeugung ist in den Bedarfen für Unterkunft und Heizung enthalten, wenn die Warmwasseraufbereitung zentral erfolgt.

Warmwasser- erzeugung

(2) ¹Leben Angehörige mit in der Wohnung, die nicht zur BG gehören, z. B. ein minderjähriges Kind, das sich aufgrund von eigenem Einkommen selbst unterhalten kann, oder die Großmutter, wird ein Kopfteil der Miete errechnet und von der Gesamtmiete abgezogen. ²Anschließend ist der auf die Eltern entfallende Anteil aus der Tabelle gemäß [Absatz 1](#) zu entnehmen.

Beispiel

Im Haushalt der Familie R. aus Brandenburg leben das Ehepaar R., zwei Töchter und die Großmutter. Die monatliche Belastung durch die Warmmiete beträgt 605 EUR.

Die Großmutter gehört nicht zur BG. Ihr Wohnanteil muss zunächst abgezogen werden.

$$605 \text{ EUR} / 5 = 121 \text{ EUR}$$

Es verbleiben Wohnkosten in Höhe von 484 EUR (605,00 EUR – 121,00 EUR). Anschließend ist der Wohnanteil der Eltern zu ermitteln.

Dieser beträgt bei einem Elternpaar mit zwei Kindern 71 % und liegt somit bei 343,64EUR.

(3) ¹Auszubildende oder Studierende unter 25 Jahren, die ausbildungsbedingt eine eigene Wohnung am Ausbildungs- bzw. Studienort haben, gehören nicht mehr zur BG der Eltern. ²Gehört ein weiteres Kind der BG an, für das ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, ist zu prüfen, ob das auswärtig untergebrachte Kind zur Haushaltsgemeinschaft der Eltern gehört. ³Gehört das auswärtig untergebrachte Kind der Haushaltsgemeinschaft der Eltern an, ist bei der Ermittlung des Wohnanteils der Eltern vorab sein Kopfanteil abzuziehen. ⁴Ergibt die Prüfung, dass es nicht mehr der Haushaltsgemeinschaft angehört, ist der Wohnanteil der Eltern von den gesamten Bedarfen für Unterkunft und Heizung – ohne Berücksichtigung des auswärtig lebenden Kindes – zu ermitteln.

(4) Soweit ein über 18 Jahre altes Kind ohne Kindergeldanspruch in der BG lebt und das eigene Einkommen dessen Bedarf nicht deckt, wird für dieses Kind zwar kein Kopfteil der Miete errechnet und von der Gesamtmiete abgezogen, der prozentuale Wohnbedarf der Eltern/des Elternteils sowie ein eventueller Mehrbedarf wegen Alleinerziehung ist jedoch ohne dieses Kind zu berechnen.

Beispiel

Eine alleinerziehende Mutter lebt mit zwei Kindern im Alter von 16 und 19 Jahren in einer BG. Für den 19-Jährigen besteht kein Kindergeldanspruch.

Der Mutter steht ein Mehrbedarf für Alleinerziehung gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 2 SGB II in Höhe von 12 % des Regelbedarfs zu, weil hier nur das 16-jährige Kind zu berücksichtigen ist. Der maßgebliche Wohnanteil der Mutter beträgt 77 % (ebenfalls nur Berücksichtigung des Kindes, für welches der Kindergeldanspruch besteht).

C.3.1.2.1. Maßgeblicher Bemessungszeitraum für Bedarfe der Unterkunft bei Miete

(1) ¹Bewohnen die Berechtigten den selbst genutzten Wohnraum zur Miete, sind die laufenden Bedarfe für den ersten Monat des BWZ maßgeblich (BMZ für Bedarfe einer Mietunterkunft). ²Die laufenden Bedarfe setzen sich zusammen aus der Miete und den üblichen Nebenkosten (z. B. Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Schornsteinfeger, Gebäudereinigung, Grundsteuer usw.). ³Abzustellen ist immer auf die tatsächlichen Bedarfe. ⁴Eine Angemessenheitsprüfung wie im SGB II erfolgt nicht.

⁵Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, z. B. aus einer Neben- oder Betriebskostenabrechnung, mindern nicht die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

Beispiel 1:

Am 5. August 2019 wird ein Antrag auf Kinderzuschlag gestellt. Der BMZ für das Einkommen ist von Februar bis Juli 2019 und der BWZ von August 2019 bis Januar 2020. Die Warmmiete beträgt bis Juli 2019 651,23 EUR

und erhöht sich ab August 2019 auf 689,25 EUR. Die Nebenkostenabrechnung ergibt ein Guthaben von 256,54 EUR, die im März 2019 ausgezahlt wurden.

Für die Prüfung des Anspruchs ist die Warmmiete im Antragsmonat (erster Monat des BWZ) maßgeblich, also hier 689,25 EUR. Die Rückzahlung wird nicht berücksichtigt.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, nur, dass entsprechend der Nebenkostenabrechnung ein Guthaben von 256,54 EUR im Antragsmonat August 2019 ausgezahlt werden soll.

Für die Prüfung des Anspruchs ist die Warmmiete im Antragsmonat (erster Monat des BWZ) maßgeblich, also auch hier 689,25 EUR. Die Rückzahlung wird nicht berücksichtigt. Wenn das Guthaben mit der für den Monat August 2019 zu zahlenden Miete vom Vermieter verrechnet und somit nur eine geringere Miete gezahlt wurde, ist auf die tatsächliche Miethöhe ohne Verrechnung abzustellen.

⁶Soweit im laufenden BWZ der Bedarf für die einmalige Beschaffung von Brennstoffen nicht gedeckt werden kann, besteht die Möglichkeit, die Übernahme der einmalig anfallenden Kosten beim Träger der Grundsicherung zu beantragen. ⁷Im Bewilligungsbescheid kiz-30 ist der zusätzliche Hinweis auf die Übernahme dieser Kosten durch den Träger der Grundsicherung auszuwählen.

(2) ¹Sind in der monatlichen Miete keine Abschläge für Nebenkosten enthalten, weil der Mieter direkt Verträge mit Versorgungsträgern geschlossen hat, z. B. bei einem gemieteten Haus, werden Abschlagszahlungen nur berücksichtigt, sofern sie monatlich gezahlt werden. ²Werden im ersten Monat des BWZ keine Abschlagszahlungen geleistet, weil z. B. die Abschlagszahlungen in größeren Abständen geleistet werden, sind keine Abschlagszahlungen zu berücksichtigen.

(3) Werden im ersten Monat des BWZ Abschlagszahlungen für mehr als einen Monat gezahlt, werden diese für die Berechnung nicht, auch nicht anteilig, berücksichtigt.

(4) Änderungen der laufenden Miete im BWZ führen nicht zu einer Neuberechnung.

C.3.1.2.2. Maßgeblicher Bemessungszeitraum für Bedarfe der Unterkunft bei Eigentum

(1) ¹Bei Wohneigentum sind die monatlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung aus den durchschnittlichen Monatswerten des letzten **Kalenderjahres** vor dem BWZ maßgeblich (BMZ für die Bedarfe von Wohneigentum). ²Dabei kommt es auf die Fälligkeit der einzelnen Zahlungen an. ³Rückzahlungen oder Nachforderungen im BMZ sind zu berücksichtigen. ⁴Die Bedarfe setzen sich in der Regel aus der Grundsteuer, Schuldzinsen, Versicherungen und den üblichen Nebenkosten (z. B. Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Schornsteinfeger usw.) zusammen. Mit **Kalenderjahr** ist die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres gemeint.

⁵Unabweisbare Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst genutztem Wohneigentum werden als Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe anerkannt. ⁶Einmalig anfallende Aufwendungen für die Beschaffung von Brennstoffen sind bei der Ermittlung der durchschnittlichen monatlichen Unterkunftskosten mit einzubeziehen. ⁷Auch dann, wenn die Kosten vom SGB II-Träger bezuschusst wurden. ⁸So weit im laufenden Bewilligungszeitraum der Bedarf für die einmalige Beschaffung von Brennstoffen nicht gedeckt werden kann, besteht die Möglichkeit, die Übernahme der einmalig anfallenden Kosten beim Träger der Grundsicherung zu beantragen. ⁹Im Bewilligungsbescheid kiz-30 ist der zusätzliche Hinweis auf die Übernahme dieser Kosten durch den Träger der Grundsicherung auszuwählen.

Beispiel 1:

Herr B. stellt am 11. Juni 2020 einen Antrag auf Kinderzuschlag. Er wohnt mit seiner Familie ein Einfamilienhaus und es fielen dafür im Kalenderjahr 2019 (01.01. bis 31.12.) folgende Kosten an:

Monatliche Zahlungen	in EUR	Jahresbetrag
Schuldzinsen (ohne Tilgung)	369 EUR	4.428 EUR/Jahr
Wasser	45 EUR	540 EUR/Jahr
Gas	77 EUR	924 EUR/Jahr

Quartalsweise Zahlungen	in EUR	Jahresbetrag
Grundsteuer	350 EUR	1.400 EUR/Jahr
Gebäudeversicherung	45 EUR	180 EUR/Jahr
Müllabfuhr	49 EUR	196 EUR/Jahr

Jährliche Zahlungen	in EUR	Jahresbetrag
Schornsteinfeger	87 EUR	87 EUR/Jahr
Summe jährlich		7.755 EUR/Jahr
Summe monatlich		646,25 EUR

Für die Anspruchsprüfung werden im für Wohnkosten maßgeblichen BMZ von Januar bis Dezember 2019 monatlich 646,25 EUR Wohnkosten berücksichtigt.

Beispiel 2:

Frau K. stellt am 25. März 2020 einen Antrag auf Kinderzuschlag. Sie wohnt mit ihrer Familie eine Eigentumswohnung und es fielen dafür im Kalenderjahr 2019 (01.01. bis 31.12.) folgende Kosten an:

Monatliche Zahlungen	in EUR	Jahresbetrag
Schuldzinsen (ohne Tilgung)	287 EUR	3.444 EUR/Jahr
Grundsteuer	80 EUR	960 EUR
Wasser	31 EUR	372 EUR/Jahr
Heizung	57 EUR	684 EUR/Jahr
Hausgeld	70 EUR	840 EUR/Jahr
Summe jährlich		6.300 EUR/Jahr
Summe monatlich		525 EUR

Für die Anspruchsprüfung werden im für Wohnkosten maßgeblichen BMZ von Januar bis Dezember 2019 monatlich 525 EUR Wohnkosten berücksichtigt.

(2) Liegen für den Wohnraum keine Werte aus dem letzten Kalenderjahr vor, weil z. B. das Eigenheim erst neu bezogen wurde, wird aus den vorliegenden Werten (maximal zwölf Monatswerten) ein Monatswert ermittelt.

Beispiel 1:

Familie D. bezieht ihr neu erworbenes Haus im April 2020 und stellt am 15. Mai 2020 einen Antrag auf Kinderzuschlag. Da die Familie das Haus neu bezogen hat, liegen im maßgeblichen Kalenderjahr 2019 keine Kosten vor. Sie haben sich jedoch bereits bei den entsprechenden Versorgern, wie Strom, Wasser u. s. w. angemeldet, so dass sie Bescheide über die zu entrichtenden Abschlagszahlungen vorlegen können. Auch sind die zu entrichtenden Schuldzinsen bekannt.

Aus den vorgelegten Unterlagen sind die monatlichen Gesamtkosten zu ermitteln.

Beispiel 2:

Familie D. hat ihr neu erworbenes Haus im März 2019 bezogen und stellt am 15. Mai 2020 einen Antrag auf Kinderzuschlag. Unterlagen über die maßgeblichen Kosten liegen auch für die Monate ab März 2019 vor. Zu berücksichtigen sind jedoch nur die durchschnittlichen Kosten aus höchstens zwölf Monaten. Das sind in diesem Fall die Kosten aus den Monaten Mai 2019 bis April 2020.

C.3.2. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Eltern

(1) Einkommen und Vermögen der Eltern, das deren eigenen Bedarf übersteigt, wirkt sich mindernd auf den Gesamtkinderzuschlag aus, § 6a Absatz 6 BKGG.

(2) Kommt eine Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Kinderzuschlags in Betracht, wird der Gesamtkinderzuschlag gemindert, ohne dass eine Zuordnung des verbleibenden Betrags zu einzelnen Kindern erfolgt.

C.3.2.1. Einkommen der Eltern

C.3.2.1.1. Einkommensbegriff

(1) ¹Für die Minderung des Gesamtkinderzuschlags ist das Einkommen der Eltern nach § 11 SGB II maßgebend. ²Als Einkommen zu berücksichtigen sind somit Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge. ³Die [FW §§ 11-11b SGB II](#) und [FW § 9 SGB II](#) sind zu beachten.

(2) ¹Als Einkommen der Eltern gilt nach § 6a Absatz 5 Satz 2 BKGG das Einkommen, das die dort genannten Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, erzielen. ²Dabei kann es sich um alleinerziehende Elternteile, Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner sowie in eheähnlichen Gemeinschaften zusammenlebende Paare handeln. ³Es wird also auch das Einkommen und Vermögen einer Person berücksichtigt, die kein Elternteil des Kindes ist, für das Kinderzuschlag beantragt wird, und zwar auch dann, wenn diese Person kein Kindergeld für dieses Kind beanspruchen kann.

(3) Gehört ein unter 25 Jahre altes Kind ohne Kindergeldanspruch zur BG, wird das Kindeseinkommen dieses Kindes auch dann nicht dem Einkommen und Vermögen der Eltern zugerechnet, wenn und soweit es nicht zur Deckung des eigenen Bedarfes des Kindes benötigt wird.

(4) ¹Kindergeld (sowohl nach dem BKGG als auch nach dem EStG) für zur BG gehörende Kinder ist nach § 11 Absatz 1 SGB II dem Kind als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt wird. ²Bezieht das unter 25 Jahre alte Kind eigenes Einkommen, wird das Kindergeld als Einkommen der Eltern berücksichtigt, sofern es zusammen mit 45 Prozent des Kindeseinkommens nicht für den Bedarf des Kindes benötigt wird. ³Das vom Kind selbst erzielte Einkommen wird nicht als Einkommen der Eltern berücksichtigt.

Kindergeld als Einkommen der Eltern

Beispiel 1:

Ein Kind, 17 Jahre, erhält eine zu berücksichtigende Ausbildungsvergütung in Höhe von 800 EUR.

SGB II-Bedarf (328 EUR RL + 150 EUR BdU)	478 EUR
Auf den Bedarf anzurechnendes Einkommen (45% von 800 Euro)	360 EUR
Ungedeckter Restbedarf	118 EUR
Kindergeld	204 EUR
Den Bedarf übersteigendes Kindergeld	86 EUR
86 EUR Kindergeld sind bei den Eltern als sonstiges Einkommen zu berücksichtigen.	

Beispiel 2 (wie Beispiel 1, aber höhere BdU)

SGB II-Bedarf (328 EUR RL + 250 EUR BdU)	578 EUR
Auf den Bedarf anzurechnendes Einkommen	360 EUR

Ungedeckter Restbedarf	218 EUR
Kindergeld	204 EUR
Den Bedarf übersteigendes Kindergeld	0 EUR

Das Kindergeld wird vollständig zur Deckung des Bedarfes des Kindes benötigt. Es erfolgt kein Übertrag von Kindergeld auf die Eltern.

(5) ¹Das Kindergeld für außerhalb der BG lebende Kinder ist grundsätzlich Einkommen der Eltern. ²Das Kindergeld ist nur dann nicht als Einkommen der Eltern zu berücksichtigen, wenn die Weiterleitung an das jeweilige Kind explizit nachgewiesen wird. ³Eine Prüfung von Amts wegen ist nicht vorzunehmen. ⁴Von Weiterleitung ist nicht bereits auszugehen, wenn das Kind lediglich einen Abzweigungsantrag gestellt hat.

(6) ¹Das Kindergeld ist in der nach § 66 Absatz 1 EStG bzw. § 6 Absatz 1 BKGG festgelegten Höhe dem jeweiligen Kind zuzuordnen. ²In Fällen der Abzweigung oder Pfändung des Kindergeldes ist die Verteilung entsprechend § 76 EStG/§ 54 SGB I vorzunehmen (vergleiche [FW §§ 11-11b](#), Rz. 11.47).

(7) ¹Gehören vom SGB II-Leistungsbezug ausgeschlossene Rentnerinnen und Rentner **mit einer Altersrente** zur BG, wird deren bereinigtes Einkommen auf ihren Bedarf (bestehend aus Regelbedarf, Wohnanteil und etwaigen Mehrbedarfen) angerechnet. ²Ggf. übersteigendes Einkommen ist auf den Restbedarf der BG zu übertragen (siehe auch [DA D.2.](#)).

Einkommen aus Altersrente

(8) Als Einkommen kann auch die Erfüllung eines Erstattungsanspruchs in Betracht kommen, selbst wenn der Zufluss nicht direkt bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller erfolgt.

Beispiel:

Die Antragstellerin hat am 10.01.2020 eine Rente wegen Alters beantragt. Bis über die Rente entschieden wird, erbringt der SGB II-Träger Leistungen und hat bereits einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Rententräger geltend gemacht. Nachdem die Rente am 05.03.2020 bewilligt wurde, überweist der Rententräger einen Teil der Rente zur Erfüllung des Erstattungsanspruchs an den SGB II-Träger. Den restlichen Betrag überweist der Rententräger an die Antragstellerin.

Zusammen mit dem Einkommen ihres Ehemannes würde die Rente der Antragstellerin für einen Anspruch auf Kinderzuschlag reichen. Sie stellt daher am 13.04.2020 einen Antrag.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens ist die im März an die Antragstellerin überwiesene Rente als Einkommen zu berücksichtigen, aber auch die Rente, die an den SGB II-Träger zur Erfüllung des Erstattungsanspruchs überwiesen wurde.

(9) ¹Einnahmen sind nur dann nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn dies in § 6a Absatz 5 BKGG sowie § 11 Absatz 1 und § 11a SGB II ausdrücklich bestimmt ist. ²§ 6a Absatz 5 BKGG bestimmt ausdrücklich, dass Wohngeld und Kinderzuschlag nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. ³Wohngeld, Kinderzuschlag und in der Regel Kindergeld, das den Eltern zufließt, ist daher nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Kein Einkommen

(10) ¹Für Auszubildende/Studierende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, wird zusätzlich zur Ausbildungsförderung ein Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG bzw. 64 Absatz 3 SGB III gewährt. ²Der Kinderbetreuungszuschlag beträgt aktuell 140 EUR für jedes Kind. ³Der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG, § 64 Absatz 3 SGB III wird als zweckbestimmter Teil der Ausbildungsförderung nicht als Einkommen angerechnet.

Kinderbetreuungszuschlag

(11) ¹Die Berechtigten können während des laufenden Bezuges von Kinderzuschlag ggf. ergänzend Leistungen nach dem SGB II beziehen. ²Diese Leistungen sind kein Einkommen und werden nicht berücksichtigt. ³Unter Umständen entstehende Nachzahlungen im Kinderzuschlag bei Folgebewilligungen sind für einen eventuellen Erstattungsanspruch des Grundsicherungsträgers einzubehalten.

Beispiel:

Familie M. bezieht von April 2020 bis September 2020 Kinderzuschlag. Im August 2020 endet der Minijob von Frau M. und sie beziehen ab August 2020 noch zusätzlich Alg II. Im Oktober 2020 stellt Familie M. erneut einen Antrag auf Kinderzuschlag. Aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entsteht ein neuer Anspruch auf Kinderzuschlag für Oktober 2020 bis März 2021. Das bezogene Alg II ab August 2020 ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Der SGB II-Träger ist über die weitere Bewilligung zu informieren. Bei einer verzögerten Bearbeitung ist die Nachzahlung des Kinderzuschlags für einen eventuellen Erstattungsanspruch des SGB II-Trägers einzubehalten.

(12) Ausländische Währungen sind zum Kurswert zum Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen in EUR umzurechnen.

(13) ¹Die Aufzählung der Absetzbeträge in § 11b SGB II ist abschließend. ²Dort nicht als Absetzbeträge aufgeführte Belastungen können nicht berücksichtigt werden. ³Zur Berücksichtigung titulierter Unterhaltsansprüche vergleiche [FW §§ 11 - 11b SGB II, Rz. 11.166](#).

Absetzbeträge

(14) ¹Kinderbetreuungskosten können grundsätzlich als Abzugsposten berücksichtigt werden. ²Besteht jedoch allein aufgrund des Abzugs von Kinderbetreuungskosten kein Anspruch auf Kinderzuschlag, so wird den Berechtigten folgendes Wahlrecht hinsichtlich der Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten eröffnet:

Kinderbetreuungskosten

1. Die Berechtigten verzichten schriftlich auf die Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten als Abzugsposten, so dass der Kinderzuschlag gewährt werden kann.
2. Die Berechtigten möchten, dass die Kinderbetreuungskosten als Abzugsposten berücksichtigt werden. Wenn sich kein Kinderzuschlagsanspruch errechnet, erfolgt die Ablehnung der Bewilligung und der Verweis an den Träger für Leistungen nach dem SGB II, da die Hilfebedürftigkeit nicht vermieden werden kann.

C.3.2.1.2. Maßgeblicher Bemessungszeitraum für das Einkommen

(1) ¹Für die Anspruchsprüfung ist ein fester BMZ für das Einkommen maßgeblich. ²Der BMZ von sechs Monaten endet mit dem Monat vor Beginn des BWZ und beginnt sechs Monate vorher.

Beispiel 1:

Am 25. Juni 2020 wird ein Antrag auf Kinderzuschlag gestellt. Der BWZ umfasst die Monate Juni 2020 bis November 2020. Der BMZ umfasst die Monate Dezember 2019 bis Mai 2020.

Beispiel 2:

Wegen Änderung der Zusammensetzung der BG wird eine Kinderzuschlagsbewilligung ab August 2020 aufgehoben. Der Aufhebungsbescheid geht der Kinderzuschlagsberechtigten erst am 3. Oktober zu, sie beantragt am 30. Oktober den Kinderzuschlag neu. BWZ ist der Zeitraum von August 2020 bis Januar 2021. BMZ ist der Zeitraum von Februar 2020 bis Juli 2020.

(2) ¹Für die Anspruchsprüfung ist das in dem festen BMZ zugeflossene Einkommen maßgeblich. ²Das in den Monaten des BMZ erzielte Einkommen wird monatlich bereinigt. ³Anschließend wird das Einkommen addiert und das Gesamteinkommen durch 6 geteilt, um einen Durchschnittsbetrag zu ermitteln. ⁴Im BMZ zugeflossene einmalige Einnahmen sind ebenfalls zu berücksichtigen. ⁵Leistungen nach dem SGB II sind dagegen nach § 6a Absatz 5 Satz 1 BKGG in Verbindung mit § 11a SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Beispiel:

Der Antrag auf Kinderzuschlag wird am 5. Februar 2020 gestellt. BMZ ist der Zeitraum von August 2019 bis Januar 2020. Im August 2019 hat die Antragstellerin nur Leistungen nach dem SGB II bezogen. Von September 2019 bis Januar 2020 hat die Antragstellerin Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielt und ergänzend Leistungen nach dem SGB II erhalten. Als Einkommen im BMZ ist nur das Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit von September 2019 bis Januar 2020 zu berücksichtigen und durch sechs Monate zu teilen.

(3) ¹Die Einkommensermittlung erfolgt nach §§ 11 bis 11b SGB II. ²Die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens ist getrennt für jede Person vorzunehmen. ³Das Einkommen der Eltern ist nach der monatlichen Einkommensbereinigung für die Ermittlung des Durchschnittseinkommens zu addieren.

(4) Werden in dem BMZ nicht nur Einnahmen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit bezogen, werden sämtliche Einnahmen (z. B. auch Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Alg, Krankengeld, Elterngeld) nach der monatlich getrennten Bereinigung addiert und durch die Anzahl der Monate des BMZ (immer sechs Monate) geteilt.

Beispiel 1:

In dem BMZ von Dezember 2019 bis Mai 2020 wird für die Monate Dezember bis März bereinigtes Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit von monatlich 1.550 EUR erzielt und für April bis Mai 2020 Krankengeld

von monatlich 860 EUR. Darüber hinaus fließt im Januar 2020 bereinigtes Weihnachtsgeld von 800 EUR zu.

Das monatlich anzurechnende Einkommen ermittelt sich aus

Berechnung	in EUR
4x 1.550 EUR für Dezember 2019 bis März 2020	6.200 EUR
zzgl. 2 x 860 EUR für April und Mai 2020	1.720 EUR
zzgl. Weihnachtsgeld	800 EUR
Summe gesamt	8.720 EUR
Summe monatlich (geteilt durch 6)	1.453,33 EUR

Für die Berechnung werden durchschnittlich 1.453,33 EUR berücksichtigt. Die einmalige Einnahme Weihnachtsgeld wird mit in die Berechnung einbezogen.

Beispiel 2:

In dem BMZ von Dezember 2019 bis Mai 2020 wird für die Monate Dezember bis Januar kein Einkommen und für die Monate Februar bis Mai bereinigtes Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit von monatlich 1.550 EUR erzielt. Darüber hinaus fließt im Dezember 2019 bereinigtes Weihnachtsgeld von 800 EUR zu.

Das monatlich zu berücksichtigende Einkommen ermittelt sich aus

Berechnung	in EUR
4 x 1.550 EUR für Februar bis Mai 2020	6.200 EUR
zzgl. Weihnachtsgeld	800 EUR
Summe gesamt	7.000 EUR
Summe monatlich (geteilt durch 6)	1.166,67 EUR

Für die Berechnung werden durchschnittlich 1.166,67 EUR berücksichtigt.

(5) ¹Es ist auch dann auf den BMZ von sechs Monaten abzustellen, wenn in diesem Zeitraum kein Einkommen erzielt wurde. ²Das betrifft u. a. Fälle, in denen lediglich SGB II-Leistungen bezogen wurden und keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. In Fällen, in denen der SGB II-Bezug durch Aufnahme einer Beschäftigung überwunden wird, ist daher nicht nur auf die Monate der Erwerbstätigkeit oder das zu erwartende Einkommen abzustellen. Maßgeblich sind auch hier die davorliegenden sechs Monate, so dass ein Anspruch auf Kinderzuschlag ggf. erst nach einigen Monaten der Erwerbstätigkeit in Betracht kommt.

C.3.2.1.3. Minderung des Gesamtkinderzuschlags durch Elterneinkommen

(1) ¹Der Gesamtkinderzuschlag wird um das den Gesamtbedarf der Eltern übersteigende Einkommen gemindert. ²Dabei mindert Erwerbseinkommen den Gesamtkinderzuschlag um 45 Prozent des Betrags, den die monatlichen Erwerbseinkünfte den Gesamtbedarf der Eltern übersteigen. ³Anderes Einkommen der Eltern mindert den Gesamtkinderzuschlag in voller Höhe, also zu 100 Prozent. ⁴Zu den anderen Einnahmen gehören z. B. Krankengeld, Alg und Mutterschaftsgeld.

Erwerbseinkommen

(2) ¹Der Begriff der Erwerbseinkünfte in § 6a Absatz 6 Satz 2 BKGG stimmt mit dem Begriff des Einkommens aus Erwerbstätigkeit in § 11b Absatz 3 SGB II überein. ²Erwerbseinkünfte im Sinne von § 6a Absatz 6 Satz 2 BKGG sind Einkünfte aus einer nichtselbstständigen oder selbstständigen Tätigkeit. ³Die Tätigkeit muss darauf gerichtet sein, unter Einsatz der Arbeitskraft Erträge zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zu erzielen (BVerwG, Urteil vom 21. Juli 1994 – [5 C 32/91](#) -, BVerwGE 96, 246). ⁴Der zeitliche Umfang der Arbeitszeit oder das Bestehen von Sozialversicherungspflicht sind unerheblich.

⁵Erwerbseinkünfte sind auch:

- das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen oder kurzfristigen Tätigkeit,
- die Ausbildungsvergütung von Personen in betrieblicher Berufsausbildung,
- das Arbeitsentgelt von Personen, die gemeinnützige Arbeit leisten,
- das Arbeitsentgelt von Personen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind, sowie
- das Insolvenzgeld und Kurzarbeitergeld als Lohnersatz bei einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis.

(3) Keine Erwerbseinkünfte sind

- Entgeltersatzleistungen wie z. B. Alg, Mutterschaftsgeld (ohne Arbeitgeberzuschuss) oder Krankengeld oder
- Sonstige Einkünfte z. B. aus Vermietung/Verpachtung, Unterhaltsansprüchen.

(4) Wenn das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern nicht nur aus Erwerbseinkünften besteht, ist davon nach § 6a Absatz 6 Satz 2 BKGG auszugehen, dass die Überschreitung des Gesamtbedarfs der Eltern vorrangig durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, wenn nicht die Summe der anderen Einkommensteile oder des Vermögens für sich genommen den Gesamtbedarf übersteigt.

Anrechnungsreihenfolge

Beispiel

Die allein erziehende Mutter T. hat zwei Kinder (8 und 11 Jahre) und erhält

Berechnung	in EUR
Unterhalt	450 EUR
Zu berücksichtigende Erwerbseinkünfte	400 EUR
Zu berücksichtigende Gesamteinkünfte	850 EUR

Mit einem Gesamteinkommen von 850 EUR liegt Frau T. mit 10,56 EUR über ihrem Bedarf von 839,44 EUR (Regelbedarf von 432 EUR + Mehrbedarf von 155,52 EUR (36 % von 432 EUR) + Wohnkosten in diesem Fall von 251,92 EUR). Kinderzuschlag wird nach § 6a Absatz 6 Satz 3 BKGG um 4,75 EUR (10,56 EUR x 45%) gemindert.

(5) ¹Wenn die Summe der anderen Einkommensteile oder des Vermögens für sich genommen den Gesamtbedarf übersteigt, aber außerdem noch Erwerbseinkünfte zu berücksichtigen sind, ist der Gesamtkinderzuschlag zuerst um die den Gesamtbedarf der Eltern übersteigenden anderen Einkommensteile oder das Vermögen voll zu mindern. ²Anschließend sind die Erwerbseinkünfte anzurechnen.

Beispiel

Das Rentnerehepaar X., drei Kinder (12, 14, 16 Jahre alt), hat ein monatliches Einkommen von

Berechnung	in EUR
Rente	1.200 EUR
Zu berücksichtigende Erwerbseinkünfte	300 EUR
Zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	1.500 EUR

Bereits die Rente übersteigt den Gesamtbedarf des Rentnerehepaares von 1.178 EUR (Regelbedarf von 778 EUR + Wohnkosten in Höhe von 400 EUR) um 22 EUR. Um diesen Betrag wird der Gesamtkinderzuschlag (3 x 185 EUR = 555 EUR) gemindert. Der verbleibende Gesamtkinderzuschlag von 533 EUR (555 EUR – 22 EUR) wird wegen der Erwerbseinkünfte nochmals um 135 EUR (300 EUR x 45 %) gemindert. Der zustehende Kinderzuschlag beträgt 398 EUR (533 EUR - 135 EUR).

(6) ¹Eine Aufteilung des Kinderzuschlags für ein Kind auf mehrere Personen ist nicht möglich. ²Jedoch kann sich in einer BG mit Stiefkindern ergeben, dass jeweils die leiblichen Elternteile kindergeldberechtigt für ihr Kind sind und somit der Gesamtkinderzuschlag aufzuteilen ist. ³In diesem Fall ist die Minderung des verbleibenden Gesamtkinderzuschlags entsprechend dem Verhältnis vorzunehmen, das dem Anteil der jeweiligen Kinder am Gesamtkinderzuschlag entspricht

Sonderfall: Minderung des Gesamtkinderzuschlags in Patchworkfamilien

Beispiel

Eine „Patchwork Familie“ bestehend aus zwei unverheirateten Elternteilen, die je ein eigenes Kind (5 und 8 Jahre) haben, beantragt Kinderzuschlag. Das zu berücksichtigende Elterneinkommen beträgt 1.350 EUR. Das 8-jährige Kind hat eigenes Einkommen in Höhe von 50 EUR. Die Miete beträgt 600 EUR.

Die Mindesteinkommensgrenze von 900 EUR wird mit dem Einkommen der Eltern erreicht.

Ermittlung des Bedarfs der Familie:

Berechnung	in EUR
Elternpaar Regelbedarf je 389 EUR	778 EUR
Kind 1 Regelbedarf	308 EUR
Kind 2 Regelbedarf	250 EUR
BdU	600 EUR
Gesamtbedarf	1.936 EUR

Ermittlung des Gesamtbedarfs der Eltern:

Berechnung	in EUR
2 x Regelbedarf 389 EUR	778 EUR
Miete x 71%	426 EUR
Gesamtbedarf der Eltern	1204,00 EUR

Ermittlung des Gesamtkinderzuschlags:

Berechnung	in EUR
Kind 1: Minderung Kindseinkommen 45 % von 50 EUR 22,50 EUR anzurechnen 185 EUR – 22,50 EUR = 162,50 EUR	162,50 EUR
Kind 2: Ungeminderter KiZ	185,00 EUR
Gesamtkinderzuschlag	347,50 EUR

Das zu berücksichtigende Einkommen übersteigt den Gesamtbedarf der Eltern um 146,00 EUR.

Der Gesamtkinderzuschlag ist daher wie folgt zu mindern:

Berechnung	in EUR
Gesamtkinderzuschlag	347,50 EUR
Abzüglich anzurechnendes Elterneinkommen (146 EUR × 45 %)	65,70 EUR
Verbleibender Gesamtkinderzuschlag (gerundet nach § 11 Abs. 2 BKGG)	(281,80 EUR) 282 EUR

Da vorliegend jeder Elternteil nur für sein Kind kindergeldberechtigt ist, ist den jeweiligen Berechtigten nur der auf ihr Kind entfallende Teil am Kinderzuschlag auszuzahlen. Die Minderung des Gesamtkinderzuschlags ist dabei entsprechend der Anteile am Gesamtkinderzuschlag vorzunehmen.

Anteile	in %
Anteil Kind 1 am Gesamtkinderzuschlag (162,50 EUR von 347,50 EUR)	46,76 %
Anteil Kind 2 am Gesamtkinderzuschlag (185 EUR von 347,50 EUR)	53,24 %

Damit ist die Minderung von 65,70 EUR wie folgt zu verteilen:

Berechnung	in EUR
Kind 1 Minderung 46,76 % von 65,70 EUR = 30,72 EUR	162,50 EUR – 30,72 EUR = 131,78 EUR rund 132 EUR
Kind 2 Minderung 53,24 % von 65,70 EUR = 34,98 EUR	185 EUR – 34,98 EUR = 150,02 EUR rund 150 EUR

Mit dem zu berücksichtigenden Elterneinkommen von 1.350 EUR, dem ermittelten Kinderzuschlag von 282 EUR, dem Einkommen des Kindes 1 von 50 EUR und dem zustehenden Kindergeld von 408 EUR (insgesamt 2090,00EUR) wird der Bedarf der Familie von 1.936 EUR gedeckt. Somit ist Kinderzuschlag zu gewähren. Für Kind 1 ergibt sich ein Auszahlungsbetrag von 132 EUR, für Kind 2 sind 150 EUR auszuzahlen.

C.3.2.2. Vermögen der Eltern

C.3.2.2.1. Vermögensbegriff

(1) ¹Für die Minderung des Gesamtkinderzuschlags ist das Vermögen der Eltern nach § 12 SGB II maßgebend. ²Zu berücksichtigen ist nur verwertbares Vermögen. ³Zu berücksichtigen sind die [FW § 12 SGB II](#). ³Im Rahmen des Kinderzuschlags ist dabei auch zu berücksichtigen, dass es zu keiner doppelten Berücksichtigung kommen darf, da der BMZ für Einkommen und der BMZ für Vermögen unterschiedlich sind. ⁴Einkommen, das im BMZ zugeflossen ist, darf somit nicht im Antragsmonat als Vermögen berücksichtigt werden.

⁴Nicht zu berücksichtigen ist Vermögen innerhalb der Vermögensfreibeträge des § 12 Absatz 2 Satz 1 SGB II. ⁵Vom Vermögen unberücksichtigt bleiben daher:

1. ein Grundfreibetrag
2. ein Freibetrag für Altersvorsorge und
3. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 EUR.

⁶Ebenso unberücksichtigt bleibt eine selbst genutzte Immobilie (einschließlich des Grundstücks).

(2) ¹Das für die Minderung des Gesamtkinderzuschlags maßgebliche Vermögen ist demnach in mehreren Schritten zu ermitteln. ²Soweit die Eltern Vermögensgegenstände besitzen, ist zunächst zu bestimmen, ob diese Vermögensgegenstände nach § 12 SGB II dem Grunde nach als Vermögen anzusehen sind. ³Soweit die Vermögensgegenstände zu berücksichtigen sind, ist ihr Verkehrswert zu bestimmen. ⁴Von der Summe der Verkehrswerte sind dann die in § 12 Absatz 2 SGB II aufgeführten Freibeträge abzuziehen. ⁵Der danach verbleibende Betrag ist das für die Minderung des Gesamtkinderzuschlags maßgebende Vermögen.

(3) ¹Der Kinderzuschlag kann bei nicht sofortiger Vermögensverwertung nicht in Form eines Darlehens gewährt werden. ²Liegt berücksichtigungsfähiges Vermögen vor, bei dem ein sofortiger Zugriff bzw. eine sofortige Verwertung nachweislich nicht möglich ist, ist der Kinderzuschlag bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen für einen BWZ zu gewähren. ³Der Antragsteller ist zur Verwertung aufzufordern. ⁴Danach ist jeweils erneut die Verwertung des Vermögens zu prüfen.

Ermittlung des Vermögens der Eltern

Verwertbarkeit des Vermögens

(4) Für eine selbstbewohnte Immobilie wie z. B. ein Eigenheim (inklusive Grundstück) oder eine Eigentumswohnung ist das Vermögen (hier: Angemessenheit, Verwertbarkeit) nicht zu prüfen.

C.3.2.2.2. Maßgeblicher Bemessungszeitraum für das Vermögen

Maßgeblicher Zeitpunkt (BMZ) für die Beurteilung des Vermögens ist nach § 6a Absatz 8 Satz 5 BKGG der Beginn des BWZ (erster Tag).

C.3.2.2.3. Minderung des Gesamtkinderzuschlags durch Vermögen der Eltern

(1) ¹Der Gesamtkinderzuschlag wird um das den Gesamtbedarf der Eltern übersteigende Vermögen gemindert. ²Vermögen der Eltern mindert den Gesamtkinderzuschlag in voller Höhe, also zu 100 Prozent. ³Für die Anrechnung des Vermögens gelten die Bestimmungen zur Anrechnung des Vermögens der Kinder entsprechend (DA C.2.2.2. Absatz 5 und 6).

(2) ¹Übersteigt das anzurechnende Vermögen der Eltern den ermittelten monatlichen Anspruch auf Kinderzuschlag, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag. ²Der Antrag ist abzulehnen. ³Die Ablehnung gilt grundsätzlich nur für den Antragsmonat und ist mit dem Hinweis zu versehen, dass jederzeit, ab dem Folgemonat ein neuer Antrag gestellt werden kann, sobald das übersteigende Vermögen verbraucht wurde.

(3) ¹Ist das anzurechnende Vermögen niedriger als der monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, wird es im ersten Monat des BWZ entsprechend angerechnet. ²Der Kinderzuschlag wird um das anzurechnende Vermögen gemindert. ³Ab dem folgenden Monat ist Kinderzuschlag ohne Minderung wegen des Vermögens zu zahlen.

C.4. Keine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II

(1) ¹Durch die Zahlung des Kinderzuschlags muss ein ggf. vorhandener ungedeckter Bedarf nach dem SGB II gedeckt sein. ²Das heißt, es darf mit dem Kinderzuschlag keine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II mehr bestehen (§ 6a Absatz 1 Nr. 3 BKGG). Eine Ausnahme besteht lediglich im Rahmen des erweiterten Zugangs (siehe DA C.4.2).

Ziel des KiZ

C.4.1 Hilfebedürftigkeitsbegriff

(1) ¹Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II liegt bei Personen vor, die ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihnen in einer BG lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen, sichern können und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhalten. ²Hilfebedürftigkeit im Sinne § 9 SGB II kann nur bei Personen bestehen, die zu einer BG nach § 7 Absatz 3 SGB II gehören. ³Auch die nach § 7 Absatz 1, 4, 4a, SGB II ausge-

Hilfebedürftigkeit

schlossenen Personen können daher als Berechtigte einen Kinderzuschlag erhalten, wenn sie mit einer/einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine BG bilden (siehe DA B. 3. Absatz 2 Satz 4 ff.).

(2) ¹Die Feststellung der Bedürftigkeit nach § 9 SGB II ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Bedarfs der BG (Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Mehr- und Sonderbedarfszuschläge) und dem nach §§ 11 – 11b SGB II zu berücksichtigendem Einkommen. ²Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II bleiben unberücksichtigt. ³Einmalige Bedarfe nach § 24 Absatz 3 SGB II werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

⁴Maßgebend sind die Verhältnisse, die am ersten Tag des Bewilligungszeitraums vorliegen, § 6a Absatz 8 Satz 5 BKGG. ⁵Das gilt insbesondere für den zugrunde zu legenden Bedarf. ⁶Maßgeblich sind somit die zu Beginn des Monats der Antragstellung (erster Monat BWZ) vorliegenden Bedarfe.

Beispiel:

Das Kind wird im Antragsmonat 14 Jahre alt.

Heranzuziehen ist der Regelbedarf für ein Kind unter 14 Jahren.

⁷Das den Bedarfen der BG gegenüberzustellende Einkommen ermittelt sich nach § 6a Absatz 8 Satz 1 BKGG.

⁸Bei der Berechnung des Bedarfs nach SGB II ist der Mietanteil nach den Regelungen des SGB II, das heißt nach Kopfanteil zu ermitteln.

Berücksichtigung der Wohnkosten zur	Rechtsgrundlage und Auswirkungen
Ermittlung des SGB II-Bedarfs	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 20 ff. SGB II • BdU: Kopfanteil
Ermittlung des Gesamtbedarfs der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • § 6a BKGG • BdU: Anteilige Wohnkosten nach 12. Existenzminimumbericht

⁹Ein Kind, das über eigenes Einkommen verfügt, gehört bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nicht zur BG, wenn es seinen eigenen Bedarf mit seinem Einkommen decken kann, das hier abweichend zu DA B.3. Absatz 2 Satz 11 und DA C.2.2.1. Absatz 5 zu 100 Prozent berücksichtigt wird.

¹⁰Bei der Berechnung des SGB II-Bedarfs sind stets die tatsächlichen Bedarfe der Unterkunft und Heizung des entsprechenden BMZ für Miete und Eigentum anzusetzen (vgl. DA C.3.1.2.1./ C.3.1.2.2.).

(3) ¹Soweit die/der Berechtigte, der das Kindergeld bezieht, die Kinder nur zeitweise bei sich im Haushalt hat (i. S. einer [temporären BG](#)), wird bei etwa hälftigem Aufenthalt des Kindes beim anderen Elternteil

Temporäre BG

bei der Bedarfsermittlung nur der halbe Regelbedarf des ersten Monats im BWZ für die Kinder angesetzt, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in beiden BG in voller Höhe berücksichtigt. ²In den Fällen, in denen das Kind/die Kinder mehr als die Hälfte im Haushalt ist/sind, wird beim Kindergeldberechtigten der volle Regelbedarf des Kindes berücksichtigt. ³Als anzusetzender Tag wird immer der Tag bei dem Elternteil berücksichtigt, bei dem das Kind die vorhergehende Nacht verbracht hat. ⁵Das Kindergeld wird bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit noch besteht, in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass das hälftige Kindergeld an den anderen Elternteil gezahlt wird. ⁶Trifft das Wechselmodell nur auf ein Kind in der BG zu (während ein Kind dauerhaft bei der/dem Berechtigten lebt), ist der Mehrbedarf Alleinerziehende individuell zu betrachten.

temporäre BG beim kindergeldberechtigten Elternteil	Regelbedarfe und Mehrbedarfe des Kindes	BdU des Kindes	Mehrbedarf Alleinerziehende
Überwiegender Aufenthalt beim Kindergeldberechtigten (17 und mehr Tage)	Voller Betrag	Volle Berücksichtigung in der BG	Voller Mehrbedarf
Etwa gleicher Aufenthalt beim Kindergeldberechtigten und beim anderen Elternteil (14 – 16 Tage)	Hälftiger Betrag	Volle Berücksichtigung in der BG	Halber Mehrbedarf

⁷Für den anderen Elternteil, der nicht das Kindergeld bezieht, gilt bei der Ermittlung des Gesamtbedarfs der Familie das Gleiche. ⁸Der Regelbedarf des Kindes, das sich zeitweise im Haushalt aufhält, wird anteilig und die Wohnkosten voll berücksichtigt. ⁹Den Kinderzuschlag für dieses Kind erhält jedoch grundsätzlich nur der Kindergeldberechtigte.

temporäre BG beim <u>nicht</u> kindergeldberechtigten Elternteil	Regelbedarfe und Mehrbedarfe des Kindes	BdU des Kindes	Mehrbedarf Alleinerziehende
Nicht überwiegender Aufenthalt beim nicht kindergeldberechtigten Elternteil (1 – 13 Tage)	Anteilig entsprechend des Aufenthaltes	Volle Berücksichtigung in der BG	Kein Mehrbedarf
Etwa gleicher Aufenthalt beim Kindergeldberechtigten und beim nicht kindergeldberechtigten Elternteil (14 – 16 Tage)	Hälftiger Betrag	Volle Berücksichtigung in der BG	Halber Mehrbedarf

Beispiel 1:

Frau B hat zwei Kinder (9 und 12 Jahre) mit unterschiedlichen Vätern. Das 12-jährige Kind lebt im Wechselmodell etwa hälftig bei ihr und beim Vater und das 9-jährige Kind beim Kindesvater. Ist bei Frau B der Alleinerziehenden-Mehrbedarf zu berücksichtigen und wenn ja in welcher Höhe?

Da das 9-jährige Kind beim Vater lebt, kann die Mutter für dieses Kind keinen Mehrbedarf erhalten. Der Alleinerziehenden-Mehrbedarf richtet sich lediglich nach den Werten für ein Kind und beträgt nach § 21 Absatz 3 SGB II im Grunde 12 %. Allerdings ist der Mehrbedarf aufgrund des Wechselmodells zu halbieren.

Beispiel 2:

Die Kinder Ida und Franz (9 und 12 Jahre) leben im echten Wechselmodell (50/50) und wechseln immer wöchentlich gemeinsam den Haushalt. Für Ida bezieht die Mutter das Kindergeld, für Franz der Vater. Die Mutter beantragt für beide Kinder Kinderzuschlag. Die Kinder sind wie folgt in der Berechnung bei der Mutter zu berücksichtigen:

Kind	Regelbedarf des Kindes	Mehrbedarf Alleinerziehende des Elternteils	BdU des Kindes	Kindergeldanrechnung	KiZ-Anspruch
Kind mit Kindergeldanspruch (Ida)	halber Regelbedarf	36 % von 432 EUR für 2 Kinder unter 16 Jahren = 155,52 EUR x 50 % = 77,76 EUR	Voll	Voll	möglich
Kind ohne Kindergeldanspruch (Franz)	halber Regelbedarf	36 % von 432 EUR für 2 Kinder unter 16 Jahren = 155,52 EUR x 50 % = 77,76 EUR	Voll	Keine Anrechnung	abzulehnen

Beispiel 3:

Frau B ist Mutter zweier Kinder, Tina und Max (3 und 12 Jahre) mit unterschiedlichen Vätern. Tina, für die Frau B das Kindergeld bezieht, lebt im

echten Wechselmodell und Max lebt überwiegend beim Kindesvater, der für ihn das Kindergeld bezieht. Er besucht seine Mutter an den Wochenenden. Die Mutter beantragt für beide Kinder Kinderzuschlag.

Kind	Regelbedarf des Kindes	Mehrbedarf Alleinerziehende des Elternteils	BdU des Kindes	Kindergeld-anrechnung	KiZ-Anspruch
Kind mit Kindergeldanspruch (Tina)	halber Regelbedarf	36 % von 432 EUR für ein Kind unter 7 Jahre = 155,52 EUR x 50 % = 77,76 EUR	Voll	Voll	Möglich
Kind ohne Kindergeldanspruch (Max)	308 EUR / 30 Tage x Anwesenheitstage (z. B. 4 Wochenende à 2 Tage = 8 Tage) = 82,13 EUR	Kein Mehrbedarf	Voll	Keine Anrechnung	abzulehnen

(4) ¹Im Falle einer Internatsunterbringung des Kindes mit regelmäßiger Rückkehr in den Haushalt der Eltern (siehe DA B. 2. Absatz 2) ist zu unterscheiden:

Internatsunterbringung

- Wenn die Internatsunterbringung des Kindes vollständig drittfinanziert ist und die Eltern nur für den Bedarf aufkommen, der im Rahmen der regelmäßigen Rückkehr in den Haushalt entsteht, ist für jeden Anwesenheitstag von mehr als 12 Stunden ein Dreißigstel des Regelbedarfs anzusetzen; der auf das Kind entfallende Anteil an den Kosten der Unterkunft ist vollständig zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn das Kind im Rahmen einer Maßnahme der Jugendhilfe untergebracht ist und sich nur besuchsweise bei den Eltern aufhält.
- Wenn die Kosten für die Internatsunterbringung des Kindes von den Eltern getragen werden, ist der Bedarf des Kindes in voller Höhe sowie der auf das Kind entfallende Anteil an den Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen.

(7) ¹Bei der Prüfung, ob die Hilfebedürftigkeit durch Kinderzuschlag beseitigt werden kann, müssen auch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung beachtet werden. ²Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht nicht, sofern ergänzend ein Zuschuss nach § 26 SGB II notwendig wäre, weil die gesetzliche Voraussetzung der (vollständigen) Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nicht erfüllt ist (§ 6a Absatz 1 Nr. 3 BKGG).

(8) ¹Reichen das Einkommen und Vermögen im Sinne von §§ 11 bis 12 SGB II und der Kinderzuschlag nicht aus, dass keine Hilfebedürftigkeit mehr besteht, ist zu prüfen, ob dies unter Einbeziehung des Wohngeldes der Fall wäre. ²Wird kein Wohngeld gezahlt, ist eine fiktive Wohngeldberechnung durchzuführen. ³Als Berechnungshilfe kann der Wohngeldrechner von [geldsparen.de](http://www.geldsparen.de) verwendet werden (<http://www.geldsparen.de/wohngeld-rechner/>). ⁴⁵Auch wenn kein Wohngeld beantragt und demzufolge tatsächlich auch kein Wohngeld bezogen wurde, kann der Kinderzuschlag bewilligt werden, wenn

(Fiktive) Wohngeldberechnung

auch künftig mit dem fiktiven Wohngeld keine Hilfebedürftigkeit mehr besteht. ⁶Ein tatsächlicher Wohngeldbezug ist nicht erforderlich. ⁷So weit es sich bei Antragstellerinnen und Antragstellern um Personen handelt, die bislang im Alg II-Leistungsbezug stehen und für die der Träger der Grundsicherung einen vorrangigen Anspruch auf Kinderzuschlag unter Berücksichtigung von Wohngeld festgestellt hat, gilt Folgendes:

- Wird der Familienkasse die vom Träger der Grundsicherung mit der Berechnungshilfe KIWI erstellte Kinderzuschlagsberechnung übersandt und leistet der Träger der Grundsicherung unter Anmeldung eines Erstattungsanspruchs bis zur Kinderzuschlags-/Wohngeldbewilligung vor, ist vor der Bewilligung des Kinderzuschlags die tatsächliche Höhe des Wohngelds abzuwarten.
- Wird die Kinderzuschlagsberechnung trotz Rückfrage seitens der Familienkasse nicht durch den Träger der Grundsicherung übersandt und leistet der Träger der Grundsicherung auch nicht vor, so ist der Kinderzuschlag unter Berücksichtigung einer fiktiven Wohngeldberechnung zu bewilligen. Dies gilt entsprechend für Fälle, in denen ein/e Erst-/Neuantragsteller/in auf Alg II vom Träger der Grundsicherung auf die vorrangigen Leistungen Kinderzuschlag und ggf. ergänzend Wohngeld verwiesen wird.

C.4.2. Erweiterter Zugang

(1) ¹Ergibt die Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach DA C.4.1., dass mit dem Erwerbseinkommen der Eltern, dem Kinderzuschlag und ggf. dem Wohngeld höchstens 100 EUR fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden, kann ggf. Kinderzuschlag bezogen werden. ²Mit der Einführung eines erweiterten Zugangs wird Familien in diesen Fällen ermöglicht, den Kinderzuschlag zu erhalten, sofern sie kein SGB II beziehen oder beantragt haben und Erwerbstätigenfreibeträge bei der Einkommensermittlung berücksichtigt wurden. ³Dieser erweiterte Zugang ersetzt das bisher geregelte sogenannte „kleine Wahlrecht“ und ist zunächst auf drei Jahre befristet.

(2) ¹Die Prüfung der Hilfebedürftigkeit erfolgt nach den Regelungen in DA C. 4.1. ²Im Ergebnis dürfen unter Berücksichtigung des elterlichen Einkommens, dem Kinderzuschlag und dem Wohngeld maximal 100 EUR fehlen, damit die Hilfebedürftigkeit nicht mehr besteht.

(3) ¹Die Ermittlung des Einkommens erfolgt nach den Regelungen in DA C. 3.2.1. ²Ein Teil des Elterneinkommens muss aus Erwerbseinkommen bestehen, damit Erwerbstätigenfreibeträge nach § 11b Absatz 2 und 3 SGB II berücksichtigt werden können. ³Die Höhe der Erwerbstätigenfreibeträge muss mindestens 100 EUR betragen.

(4) ¹Die Möglichkeit des erweiterten Zugangs besteht nur, wenn die gesamte BG zu Beginn des BWZ keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhält oder beantragt hat. ²In Einzelfällen kann bei entsprechenden Anhaltspunkten ein Antrag auf Kinderzuschlag, der im letzten Monat des noch laufenden SGB II-Bezuges gestellt wird, so

Erweiterter Zugang

ausgelegt werden, dass Kinderzuschlag erst für den Zeitpunkt nach Ablauf des SGB II-Bewilligungszeitraums beantragt wird.

(5) ¹Ergibt die Berechnung, dass nur ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn vom erweiterten Zugang Gebrauch gemacht wird, ist der Berechtigte anzuschreiben und darüber zu informieren und umfassend zu beraten. ²Hierfür steht der Vordruck KiZ-14 zur Verfügung. ³In diesem erklärt der Berechtigte, dass er aufgrund des erweiterten Zugangs den Kinderzuschlag beziehen möchte. ⁴Eine Bewilligung des Anspruchs ist erst nach Vorliegen der Erklärung möglich. ⁵Ein Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II im Sinne des § 46 SGB I ist nicht Voraussetzung.

Ausübung des erweiterten Zugangs

(6) ¹Treten im laufenden BWZ des Kinderzuschlags Änderungen ein, aufgrund derer mehr als 100 EUR fehlen, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, oder entscheidet der Berechtigte, dass die Zahlung des Kinderzuschlags für ihn doch nicht ausreicht, ist ein ergänzender Bezug von SGB II-Leistungen bis zum Ende des BWZ möglich.

D. Sonderfälle

(1) ¹Personen, die von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind, können dennoch Kinderzuschlag erhalten, wenn sie eine BG mit einer/einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bilden (siehe DA B.3. Absatz 2 Satz 4). ²Bei diesen Personen sind verschiedene Besonderheiten bei der Berechnung zu berücksichtigen. ³Betroffen hiervon sind insbesondere Auszubildende/Studierende und Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher.

D.1. Auszubildende/Studierende

(1) ¹Auszubildende/Studierende, die vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen sind, können trotz des Ausschlusses Mitglied einer BG sein und sogar eine BG begründen, da der Leistungsausschluss nur bezüglich der durch die Ausbildung geprägten Bedarfe besteht. Dazu gehören die Regelbedarfe und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. ²In diesem Fall ist eine gesonderte Ermittlung des fiktiven SGB II-Bedarfs erforderlich.

(2) ¹Als Bedarf der Auszubildenden/Studierenden ist der Bedarf nach dem SGB II zu Grunde zu legen, das heißt ein fiktiver Regelbedarf nach § 20 SGB II und der Kopfanteil an den (tatsächlichen) Bedarfen der Unterkunft und Heizung. ²Dieser Bedarf ist durch das Einkommen der Auszubildenden/Studierenden zu decken. ³Einkommen der Auszubildenden/Studierenden bleibt bis dieser Höhe unberücksichtigt. ³Nur den jeweiligen SGB II-Bedarf übersteigendes Einkommen ist auf den Kinderzuschlag anzurechnen. Mehrbedarfe sind jedoch Bedarfe nach dem SGB II und bei der Ermittlung der Bedarfe der BG zu berücksichtigen.

⁴Der SGB II-Bedarf der übrigen Personen in der BG ist gesondert zu berechnen.

Beispiel 1

(Ehe-)Paar, ein Kind (5 Jahre alt)

Der Vater (Bruttoverdienst mindestens 900 EUR) arbeitet und die Mutter studiert an der Hochschule (Studium dem Grunde nach förderungsfähig), die monatliche Warmmiete beträgt 300 EUR.

Ermittlung des Bedarfs von Vater und Kind nach dem SGB II (§ 6a Absatz 1 Nr. 3 BKGG):

Berechnung	in EUR
Vater Regelbedarf	389 EUR
Kind Regelbedarf	250 EUR
2/3 der Miete (Vater und Kind)	200 EUR
Gesamtbedarf (maßgeblich für die Prüfung, ob mit Kinderzuschlag keine Hilfebedürftigkeit besteht)	839 EUR

Ermittlung des fiktiven SGB II-Bedarfs der Mutter:

Berechnung	in EUR
Mutter Regelbedarf	389 EUR
1/3 der Miete (Mutter)	100 EUR
Gesamtbedarf (maßgeblich für die Frage des übersteigenden Einkommens der Mutter zur Anrechnung auf den Kinderzuschlag)	489 EUR

Das Einkommen der Mutter bleibt bis zur Höhe des Regelbedarfs zuzüglich der anteiligen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (hier: 489 EUR) unberücksichtigt. Bei der Berechnung sind Freibeträge gemäß § 11b SGB II vom BAföG in Abzug zu bringen.

Ermittlung des Gesamtbedarfs der Eltern:

Berechnung	in EUR
Vater Regelbedarf	389 EUR
2/3 der Miete x 77 % (abzüglich Anteil des Kindes) ⁵	154 EUR
Gesamtbedarf der Eltern (maßgeblich für die Frage, ab welcher Grenze elterliches Einkommen den Kinderzuschlag mindert)	543 EUR

Der fiktive SGB II-Bedarf der Mutter bleibt aufgrund des § 7 Absatz 5 SGB II unberücksichtigt.

⁵Bezieht der studierende Elternteil BAföG (nach Abzug der Freibeträge) in Höhe des fiktiven SGB II-Bedarfs, wird das volle Einkommen des anderen Elternteils beim Kinderzuschlag herangezogen.

⁶Bezieht der studierende Elternteil weniger BAföG als der eigentliche BAföG-Bedarf, weil eigenes Einkommen, Einkommen des Ehegatten oder Einkommen der Eltern auf den BAföG-Bedarf angerechnet wurde, wird die tatsächliche BAföG-Leistung um das im Rahmen der

⁵ Wohnbedarf Alleinstehende mit entsprechender Anzahl der Kinder nach dem Zwölften Existenzminimumbericht der Bundesregierung, weil der Kindesvater nur mit dem Kind leistungsberechtigt ist.

BAföG-Berechnung angerechnete Einkommen erhöht. ⁷Dieser Betrag ist um den Freibetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II zu reduzieren, soweit nicht bereits eine Absetzung nach Absatz 2, Satz 1 bis 3 erfolgt. ⁸Übersteigt das danach verbleibende Einkommen den fiktiven SGB II-Bedarf ist dieses beim Kinderzuschlag zu berücksichtigen. ⁹Wurde das Einkommen des anderen Elternteils im Rahmen der BAföG-Berechnung angerechnet, ist dieses von dessen Einkommen abzuziehen, da es andernfalls doppelt berücksichtigt werden würde. ¹⁰Liegt das Einkommen des studierenden Elternteils nach Abzug des Grundfreibetrags und ggf. weiterer Abzugsbeträge (weiterhin) unterhalb des fiktiven SGB II-Bedarfs, wird der Differenzbetrag vom Einkommen des anderen Elternteils abgezogen. ¹¹Erhält der studierende Elternteil jedoch wegen persönlicher Verhältnisse (Staatsangehörigkeit, Alter, Zweitstudium), trotz grundsätzlicher Förderungsfähigkeit des Studiums, keine Leistung nach dem BAföG, ist dessen Bedarfsdeckung durch Einkommen des anderen Elternteils ausgeschlossen. ¹²Das heißt, der Bedarf des studierenden Elternteils bleibt völlig unberücksichtigt. ¹³Das Einkommen des anderen Elternteils ist in voller Höhe bei der Berechnung des Kinderzuschlags zu berücksichtigen.

D.2. Rentnerinnen und Rentner

(1) ¹Bezieher/innen einer Regelaltersrente erhalten keine Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 7a SGB II). ²Auch Bezieher/innen einer Rente wegen unbefristeter voller Erwerbsminderung haben wegen fehlender Erwerbsfähigkeit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn sie nicht in einer BG mit einer erwerbsfähigen Person leben und hierüber Sozialgeld nach dem SGB II beziehen können (§ 7 Absatz 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. §§ 19 Absatz 1 Satz 2, 23 SGB II).

³Diese Personen können zwar als Angehörige von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur BG gehören; sie können aber grundsätzlich keine eigene BG begründen.

⁴Für den Kinderzuschlag bedeutet dies, dass Bezieher/innen einer Regelaltersrente oder einer Rente wegen unbefristeter voller Erwerbsminderung, die mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einer BG leben, einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben können.

⁵Lebt die Bezieherin/der Bezieher einer Regelaltersrente oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung hingegen nicht mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zusammen (z. B. ein alleinerziehender 66-jähriger Rentner mit seinem 13-jährigen Sohn), kann kein Anspruch auf Kinderzuschlag entstehen, da Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII besteht.

⁶Reicht das Einkommen nicht aus, den Lebensunterhalt der Rentenbezieherin/des Rentenbeziehers zu decken, besteht nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze nach § 7a SGB II dem Grunde nach Anspruch auf Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Gleich-

**Rentner/innen in BG
mit eLb**

**Rentner/in nicht in
BG mit eLb**

ches gilt bei Bezug einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn keine Einbeziehung in eine BG nach dem SGB II erfolgen kann.⁷ Da vor Erreichen der Altersgrenze nach § 7a SGB II kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter besteht, ergibt sich ggf. zur Deckung des Bedarfs ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII.

⁸Wenn Bezieher/innen einer Regelaltersrente **weiterhin zur BG** gehören, ist das den eigenen Bedarf übersteigende Einkommen der Rentenbezieherin/des Rentenbeziehers bei der Berechnung des Kinderzuschlags zu berücksichtigen.⁹ Es bleibt jedoch in Höhe des eigenen Bedarfs unberücksichtigt (vergleiche [FW § 9 SGB II](#)).¹⁰ Kann die Person ihren Bedarf aus der Rente hingegen selber nicht decken, so bleibt dies ohne Auswirkung.

Beispiel 1

Ein Vater mit Bezug einer Altersrente ist der Kindergeldberechtigte für die zwei im Haushalt lebenden Kinder (8 und 10 Jahre alt). Die Mutter ist arbeitslos. Den Antrag auf Kinderzuschlag kann auch der Vater stellen, da er über die erwerbsfähige Mutter der BG im Sinne von § 7 Absatz 3 SGB II angehört. Ein Berechtigtenwechsel ist somit nicht erforderlich.

Die monatliche Altersrente des Vaters beträgt 1.100 EUR, die monatlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung betragen 380 EUR.

Die Mindesteinkommensgrenze (900 EUR) ist durch die Rente des Vaters von 1.100 EUR erreicht. Bei der Berechnung der Höhe des Kinderzuschlags ist die Rente nur zu berücksichtigen, soweit sie den Bedarf des Vaters übersteigt.

Ermittlung des Bedarfs des Rentenbeziehers (Vater):

Berechnung	in EUR
Regelbedarf	389 EUR
Mietanteil (380 EUR / 4)	95 EUR
Gesamtbedarf	484 EUR

Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens:

Berechnung	in EUR
Rente des Vaters	1.100 EUR
Leistungen nach dem SGB XII	0 EUR
Abzüglich Gesamtbedarf des Vaters	484 EUR
Abzüglich Versicherungspauschale	30 EUR
Zu berücksichtigendes Einkommen	586 EUR

Ermittlung des Bedarfs nach SGB II (§ 6a Absatz 1 Nr. 3 BKGG):

Berechnung	in EUR
Mutter Regelbedarf	389,00 EUR
3/4 der Miete von 380 EUR x 63 % (abzüglich Anteil des Vaters) ⁶	179,55 EUR
Gesamtbedarf der Eltern (hier nur der Mutter)	568,55 EUR

⁶ Wohnbedarf Alleinstehende mit entsprechender Anzahl der Kinder

Das anzurechnende Einkommen, konkret die Rente, die zu 100 % auf den Gesamtkinderzuschlag anzurechnen ist, übersteigt um 17,45 EUR den mütterlichen Gesamtbedarf (586 EUR – 568,55 EUR = 17,45 EUR). Es errechnet sich somit ein Kinderzuschlag in Höhe von 352,55 EUR. Der Kinderzuschlag ist auf 353 EUR aufzurunden.

Beispiel 2

Ein alleinerziehender Vater lebt mit einem 16-jährigen Kind im Haushalt. Der Vater bezieht eine Altersrente in Höhe von 720 EUR. Die monatlichen Bedarfe der Unterkunft und Heizung für die Mitwohnung betragen 360 EUR.

Die Mindesteinkommengrenze (600 EUR) ist durch die Rente des Vaters von 720 EUR erreicht. Bei der Berechnung der Höhe des Kinderzuschlags ist die Rente nur zu berücksichtigen, soweit sie den Bedarf des Vaters übersteigt.

Ermittlung des Bedarfs des Rentenbeziehers (Vater):

Berechnung	in EUR
Regelbedarf	432,00 EUR
Mehrbedarf Alleinerziehend	51,84 EUR
Mietanteil (360,00 EUR / 2)	180,00 EUR
Gesamtbedarf	663,84 EUR

Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens:

Berechnung	in EUR
Rente des Vaters	720,00 EUR
Leistungen nach dem SGB XII	0,00 EUR
Abzüglich Gesamtbedarf des Vaters	663,84 EUR
Abzüglich Versicherungspauschale	30,00 EUR
Zu berücksichtigendes Einkommen	26,16 EUR

Der Gesamtbedarf der Eltern beträgt 0 EUR. Das anzurechnende Einkommen in Höhe von 26,16 EUR mindert zu 100 % den Gesamtkinderzuschlag. Es errechnet sich somit ein Kinderzuschlag in Höhe von 158,84 EUR, der auf 159 EUR zu runden ist.

¹¹Bezieher/innen einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, die mit einer erwerbsfähigen Person in einer BG leben, können einen eigenen Anspruch auf Sozialgeld haben (vgl. BSG-Urteil vom 28.11.2018, [B 4 AS 46/17 R](#)). ¹²Aus diesem Grund sind bei der Berechnung des Kinderzuschlags in diesen Fällen keine Besonderheiten zu beachten. Insbesondere sind die Sätze 8 bis 10 nicht einschlägig.

(2) ¹Bezieher/innen einer vorgezogenen Altersrente (Rentner vor Erreichung der jeweiligen Regelaltersgrenze⁷), die nicht mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zusammenleben, können einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben. ²Dieser Personenkreis kann zwar aufgrund des Leistungsausschlusses des § 7 Absatz 4 SGB II keine Leistungen nach dem SGB II beziehen, sie gehören jedoch grundsätzlich zum Personenkreis des § 7 Absatz 1 i. V. m.

⁷ Übergangsregelung in § 235 SGB VI

Rentenbezug vor Altersgrenze

Absatz 3 SGB II und können eine BG gründen. ³Dies beruht darauf, dass sie selbst vor Erreichen der Regelaltersgrenze noch als erwerbsfähig gelten.

(3) ¹Bezieherinnen/Bezieher sogenannter "Arbeitsmarktrenten" sind erwerbsfähig im Sinne des § 8 Absatz 1 SGB II. ²Die Betroffenen erhalten diese Leistung vom Rentenversicherungsträger, wenn sie in der Lage sind, zwischen drei und sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein und nach Ansicht des Rentenversicherungsträgers der Arbeitsmarkt für sie verschlossen ist. ³Da die Betroffenen zwischen drei und sechs Stunden täglich arbeiten können, sind sie in der Lage, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein, § 8 Absatz 1 SGB II. ⁴Soweit sie die weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 SGB II erfüllen, besteht ein Anspruch auf Alg II. ⁵Die "Arbeitsmarktrente" wird dann auf das Alg II angerechnet. ⁶In diesen Fällen ist eine normale KiZ-Berechnung in KiWI vorzunehmen.

Arbeitsmarktrenten

E. Allgemeine Verfahrensregelungen

E.1. Bewilligung

(1) Die Bewilligung des Kinderzuschlags erfolgt endgültig für sechs Monate.

Endgültige Entscheidung

(2) ¹Treten während des BWZ Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen ein, sind diese unbeachtlich (§ 6a Absatz 7 Satz 3 BKGG). ²Die Bewilligung ist deswegen nicht aufzuheben oder zu ändern. ³Etwas anderes gilt nur, wenn sich die Zusammensetzung der BG ändert oder der Höchstbetrag des Kinderzuschlags nach § 6a Absatz 2 BKGG neu festgelegt wird (siehe DA E.1.4.).

Beispiel:

Kinderzuschlag wird einer Berechtigten für den BWZ vom 1. März 2020 bis 31. August 2020 bewilligt. Sie lebt zu diesem Zeitpunkt mit ihrem Ehemann und zwei Kindern zusammen. Am 17. Juni 2020 zieht der Ehemann aus der gemeinsamen Wohnung aus. Die Bewilligung des Kinderzuschlags ist ab Juli 2020 aufzuheben (Vergleiche DA E.2.2.1.).

(3) War der Bescheid von Beginn an unrichtig, z. B. weil falsche Angaben gemacht wurden oder die Familienkasse bei der Bewilligung versehentlich Angaben falsch berücksichtigt hat, kann die Bewilligung nach §§ 44 und 45 SGB X überprüft und ggf. aufgehoben werden (siehe auch DA F.1./ F.2.).

E.1.1. Bewilligungszeitraum

E.1.1.1. Sechs-Monatszeitraum

(1) ¹Der Kinderzuschlag ist für einen Zeitraum von sechs Monaten zu bewilligen (BWZ). ²Änderungen, die voraussichtlich während des BWZ eintreten (werden) und zu einer Aufhebung führen können, führen nicht zu einer Verkürzung des BWZ. ³Auch eine vorläufige Bewilligung kommt nicht in Betracht.

Bewilligungszeitraum von sechs Monaten

(2) ¹Änderungen, die im Zeitpunkt der Bewilligung bereits bekannt sind, führen ebenfalls zu keiner Verkürzung des BWZ. ²In Fällen, in denen sich die Zusammensetzung der BG voraussichtlich ändern wird, z. B. bei

- voraussichtlicher Geburt eines weiteren Kindes,
- der Absicht, einen gemeinsamen Haushalt mit einem (neuen) Partner/ (einer neuen) Partnerin zu gründen,
- der Absicht eines Partners, aus dem gemeinsamen Haushalt aus-zuziehen oder
- voraussichtlichem Ausbildungsende eines Kindes,

ist folglich für den BWZ von sechs Monaten zu bewilligen und das Eintreten der Änderung der Verhältnisse abzuwarten. ³Auf die Anzei-gepflicht ist hinzuweisen.

E.1.1.2. Abweichender Bewilligungszeitraum

(1) Ausnahmen von der Bewilligung für den BWZ von sechs Monaten sind nur dann zulässig, wenn ein Kind während des sechsmonatigen BWZ das 25. Lebensjahr vollendet oder ein kürzerer BWZ beantragt wird.

(2) ¹Vollendet ein Kind während des sechsmonatigen BWZ das 25. Lebensjahr, ist der Kinderzuschlag nur bis zum Ablauf des Mo-nats zu bewilligen, in dem das Kind das 25. Lebensjahr vollendet. ²Das gilt auch, wenn in der BG mehrere zu berücksichtigende Kinder leben.

**Vollendung 25. Le-
bensjahr**

Beispiel:

Die Antragstellerin stellt am 20. Januar 2020 einen Antrag auf Kinderzu-schlag für ihre 3 Kinder im Alter von 13, 17 und 24 Jahren. Das älteste Kind hat am 17. März 2020 seinen 25. Geburtstag.

Der sechsmonatige BWZ würde von Januar bis Juli 2020 gehen. Der Kin-derzuschlag ist jedoch für alle Kinder nur von Januar bis März 2020 zu bewilligen. Für die Zeit ab April 2020 ist ein neuer Antrag zu stellen.

(3) ¹Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Antrag auf Kin-derzuschlag für sechs Monate gestellt wurde. ²Der Antragsteller kann Kinderzuschlag jedoch auch für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten beantragen. ²In diesen Fällen ist der Kinderzuschlag nur für den beantragten Zeitraum zu bewilligen. ³Warum der Antrag-steller den Kinderzuschlag für einen kürzeren Zeitraum beantragt, ist nicht zu prüfen.

**Kürzerer BWZ auf
Antrag**

Beispiel:

Die Antragstellerin stellt am 5. Januar 2020 einen Antrag auf Kinderzu-schlag für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. März 2020. Für den BMZ von Juli bis Dezember 2019 sind Einkommensnachweise anzufor-dern.

Im April 2020 möchte sie einen neuen Antrag auf Kinderzuschlag stellen (BMZ Oktober 2019 bis März 2020), da sie seit Oktober 2019 weniger verdient. Sie geht davon aus, dass ihr im Januar 2020 aufgrund ihres hö-

heren Einkommens in den Monaten Juli bis September 2019 Kinderzuschlag nicht in voller Höhe zusteht. Um ab April 2020 aufgrund des geringeren Einkommens im Zeitraum Oktober 2019 bis März 2020 den vollen Kinderzuschlag zu erhalten, möchte sie den aktuellen Antrag nur bis März 2020 stellen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist Kinderzuschlag von Januar bis März 2020 zu bewilligen.

Abwandlung:

Die Antragstellerin befürchtet, dass das bei ihrem Antrag im April 2020 zu berücksichtigende Einkommen zu gering sein könnte und sie dann keinen Anspruch mehr auf Kinderzuschlag hat, weil sie hilfebedürftig nach § 9 SGB II wird. Sie bittet die Familienkasse daher um Auskunft, ob sie ausgehend von dem Einkommen seit Oktober 2019 im April 2020 einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben wird.

Ihr ist mitzuteilen, dass sie den Kinderzuschlag ohne zeitliche Beschränkung beantragen kann und dieser dann für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Juni 2020 unter Berücksichtigung ihres durchschnittlichen Einkommens im Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 30. Dezember 2019 endgültig bewilligt wird. Wenn sie Kinderzuschlag nur bis zum 30. März 2020 beantragt, erhält sie den Kinderzuschlag nur für diesen Zeitraum. Ob und in welcher Höhe sie Kinderzuschlag in einem folgenden BWZ z. B. ab 1. April 2020 erhalten wird, kann erst beurteilt werden, wenn die Einkommensverhältnisse im BMZ für den folgenden BWZ nachgewiesen sind.

E.1.2. Beginn des Bewilligungszeitraums

(1) ¹Nach § 5 Absatz 3 BKGG besteht ein Anspruch auf Kinderzuschlag frühestens ab dem Monat der Antragstellung, soweit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Der Kinderzuschlag wird nicht für Zeiten vor der Antragstellung gewährt.

(2) Mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, beginnt der BWZ (§ 6a Absatz 7 Satz 2 BKGG).

(3) Ein Antrag kann auch während eines laufenden BWZ für einen nahtlos anschließenden weiteren BWZ gestellt werden; er ist dann wie ein Antrag zu behandeln, der im Monat nach Ablauf des laufenden BWZ eingegangen ist.

Beispiel:

Kinderzuschlag wurde für den BWZ vom 1. März 2020 bis 31. August 2020 bewilligt. Am 16. August wird ein neuer Antrag gestellt. Der Antrag ist so zu behandeln wie ein im Laufe des Monats September gestellter Antrag. Neuer BWZ ist also vom 1. September 2020 bis 28. Februar 2021.

(4) ¹Mit der Bewilligung des Kinderzuschlags ist der Antrag verbraucht. ²Nach Ablauf des BWZ ist ein neuer Antrag zu stellen.

E.1.3. Rückwirkende Antragstellung

(1) ¹Wird ein Antrag später als im ersten Monat nach Ablauf des bisherigen BWZ gestellt, z. B. drei Monate später, beginnt der neue BWZ mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird. ²Ein nahtloser Bezug des Kinderzuschlags ist dann nicht möglich. ³Insbesondere kann Kinderzuschlag grundsätzlich nicht rückwirkend beantragt werden.

Grundsatz: keine rückwirkende Antragstellung

Beispiel:

Kinderzuschlag wurde für den BWZ vom 1. März 2020 bis 31. August 2020 bewilligt. Am 2. Oktober wird ein neuer Antrag gestellt. Der Berechtigte erklärt, dass er es im September versäumt hat, den Antrag zu stellen, er aber gerne nahtlos Kinderzuschlag weiterbeziehen möchte. Der neue BWZ beginnt mit dem Oktober 2020. Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich. Für den Monat September 2020 ist der Antrag abzulehnen, da Kinderzuschlag nicht für Zeiten vor Antragstellung gewährt wird.

(2) ¹Wird ein Antrag auf SGB II-Leistungen abgelehnt, weil vorrangig Kinderzuschlag zu beantragen ist, gilt § 28 SGB X nach § 5 Absatz 3 Satz 3 BKG mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Kinderzuschlag unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung (hier: Alg II) bestandskräftig geworden ist, nachzuholen ist. ²Eine fristgemäße Antragstellung auf Kinderzuschlag liegt damit immer vor, wenn spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang des Alg II-Ablehnungsbescheides bzw. des Alg II-Aufhebungsbescheides Kinderzuschlag beantragt wird.

³Durch die Vorschrift des § 28 SGB X sollen dann Rechtsnachteile vermieden werden, wenn ein Berechtigter in Erwartung eines positiven Bescheides seinen Antrag auf andere Sozialleistungen nicht gestellt hat. ⁴Hierbei handelt es sich um eine besondere Art einer materiell wirkenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. ⁵Bei Einhaltung der Antragsfrist wirkt die nachgeholte Antragstellung für die andere Sozialleistung längstens bis zu einem Jahr („absolute Grenze“) zurück.

(3) ¹§ 28 SGB X findet analog Anwendung, wenn in Erwartung einer positiven Entscheidung über einen Antrag auf Kinderzuschlag kein weiterer Antrag auf Kinderzuschlag gestellt wird. ²Wird Kinderzuschlag beantragt, wird in der Regel kein weiterer Antrag gestellt, bis über den ersten Antrag entschieden wurde. ³Die Entscheidung über den Anspruch auf Kinderzuschlag wird jedoch häufig nicht im Antragsmonat erfolgen können. ⁴Im Falle einer Ablehnung, entfaltet diese aber nur Wirkung für den Antragsmonat; für den darauffolgenden Monat könnte bereits ein neuer Antrag gestellt werden. ⁵Wurde dieser Antrag nicht gestellt, weil die Entscheidung über den ersten Antrag noch ausstand, ist § 5 Absatz 3 Satz 3 BKG i. V. m. § 28 Satz 1 SGB X analog einschlägig, so dass rückwirkend Kinderzuschlag beantragt werden kann.

Beispiel 1:

Die Antragstellerin beantragt am 18. Februar 2020 Kinderzuschlag. Über den Antrag wird mit Bescheid vom 8. Mai 2020 entschieden. Es erfolgt eine Ablehnung.

Die Ablehnung wirkt nur für den Antragsmonat Februar. Die Antragstellerin hat jedoch erst im Mai die Ablehnung erhalten und eine rückwirkende Antragstellung für den Folgemonat März kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Die Antragstellerin hat jedoch deswegen im März keinen Antrag gestellt, weil die Entscheidung über ihren Antrag aus Februar noch ausstand.

Nach § 28 SGB X analog kann sie die Antragstellung für März nachholen, wenn sie den Antrag unverzüglich nach Zugang der Ablehnungsentscheidung vom 8. Mai 2020 stellt.

Rückwirkende Antragstellung nach § 28 SGB X bei Versagung anderer Leistung

§ 28 SGB X analog

⁶Ergibt sich auch für den Folgemonat nach der ursprünglichen Ablehnung wieder eine Ablehnung, so sind auch die dann folgenden Monate, bis einschließlich des Monats in dem der Antrag gestellt wurde, zu prüfen. ⁷Sofern sich in einem der Monate ein Anspruch ergibt, beginnt der BWZ dann mit diesem Monat. ⁸Für die davorliegenden Monate ist ein Ablehnungsbescheid zu erlassen.

Beispiel 2: wie Beispiel 1.

Die Prüfung des Antrags für März ergibt wiederum, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Somit ist ein Anspruch für April zu prüfen. Die Prüfung ergibt, dass für April die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Damit ist Kinderzuschlag für den BWZ April bis September 2020 zu bewilligen. Für März 2020 hat eine Ablehnung zu erfolgen.

⁹Ebenso ist zu verfahren, wenn unverzüglich nach Zugang einer Widerspruchsentscheidung ein neuer Antrag gestellt wird. ¹⁰Auch in diesem Fall ist der Antrag gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 BKGG i. V. m. § 28 Satz 1 SGB X analog als rückwirkender Antrag für den Folgemonat nach dem Monat, für den abgelehnt oder aufgehoben wurde, anzusehen.

Beispiel 3: wie Beispiel 1, jedoch legt die Antragstellerin gegen den Ablehnungsbescheid vom 8. Mai 2020 Widerspruch ein.

Der Widerspruch wird mit Bescheid vom 3. September 2020 als unbegründet zurückgewiesen. Die Antragstellerin stellt unverzüglich am 7. September 2020 einen neuen Antrag, der als Antrag ab März auszulegen ist. Ergibt sich für März wiederum kein Anspruch ist wie in Beispiel 2 weiter zu verfahren.

¹¹Etwas anderes gilt jeweils nur, wenn explizit Kinderzuschlag ab einem späteren Monat beantragt wird. Dann ist der Anspruch nur ab dem Monat, ab dem beantragt wurde, zu prüfen.

E.2. Änderungen während des Bewilligungszeitraums

(1) ¹Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die während des laufenden BWZ eintreten, werden abweichend von § 48 SGB X grundsätzlich nicht berücksichtigt. ²Ausnahmen bestehen lediglich, wenn

- sich der Höchstbetrag des Kinderzuschlags oder
- die Zusammensetzung der BG ändert.

³Wenn diese Ausnahmen nicht vorliegen, führen Änderungen in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen nicht zu einer Änderung oder Aufhebung der Bewilligung für den BWZ. ⁴Das gilt insbesondere bei Änderungen beim Bedarf (Regelbedarfe, Mehrbedarf, BdU) oder beim Einkommen. ⁵Der Kinderzuschlag ist unverändert in der bewilligten Höhe bis zum Ende des BWZ weiter zu zahlen.

Beispiel.

Am 5. Juli 2020 wird ein Antrag auf Kinderzuschlag gestellt. Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor und Kinderzuschlag wird für den BWZ vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 bewilligt. Zum 30. September 2020 wird das Arbeitsverhältnis der Berechtigten gekündigt und sie erhält ab Oktober 2020 Arbeitslosengeld.

Änderungen von Bedarf und Einkommen während des BWZ werden nicht berücksichtigt

Die geänderten Einkommensverhältnisse ab Oktober 2020 stellen eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen im Sinne des § 48 SGB X dar, die jedoch nicht zu berücksichtigen sind. Die Bewilligung ist somit nicht aufzuheben.

(2) ¹Endet der Kindergeldanspruch für ein Kind in der BG während des laufenden BWZ, liegt kein Aufhebungsgrund vor. ²Der Kinderzuschlag ist bis Ende des BWZ unverändert weiter zu zahlen. ³Das gilt auch, wenn während des BMZ die Berechtigtenbestimmung für das Kindergeld geändert wird. ⁴Die Änderung der Berechtigtenbestimmung für das Kindergeld im laufenden BWZ wirkt sich erst nach Ablauf des BWZ aus. ⁵Der neue Kindergeldberechtigte kann erst dann einen Antrag auf Kinderzuschlag wirksam stellen. ⁶Anträge, die im laufenden BWZ gestellt werden, können als Anträge mit Wirkung zum nächst möglichen Zeitraum ausgelegt werden. ⁷Es sind von Amts wegen fehlende Unterlagen für die Berechnung der Bedarfe und des Einkommens im BMZ anzufordern.

Sonderfall Kindergeldanspruch

Beispiel:

Frau A und Herr B betreuen das gemeinsame Kind nach der Trennung im Wechselmodell. Beide haben sich darauf geeinigt, dass Frau A Kindergeld beantragen und beziehen soll. Frau A beantragt als Kindergeldberechtigte im Juli Kinderzuschlag, der ihr am 15.07. für die Monate Juli bis Dezember bewilligt wird.

Am 01.09. nimmt Herr B eine neue Beschäftigung auf. Sein Arbeitgeber gewährt allen kindergeldberechtigten Personen einen monatlichen Bonus in Höhe von 50,00 EUR. Um in den Genuss des Bonus zu kommen, einigen sich Frau A und Herr B darauf, dass das Kindergeld ab Oktober von Herrn B beantragt und bezogen werden soll. Herr B stellt einen entsprechenden Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse und gleichzeitig einen Antrag auf Kinderzuschlag.

Unabhängig davon, dass Kindergeld ab Oktober an Herrn B gezahlt wird, wird die Bewilligung des Kinderzuschlags von Frau A nicht aufgehoben, da keine Änderung der Zusammensetzung der BG vorliegt. Frau A betreut das Kind in gleichem Umfang weiter. Der Antrag auf Kinderzuschlag von Herrn B kann mit seinem Einverständnis als Antrag für den Zeitraum ab Januar ausgelegt werden. Insofern sind Einkommensnachweise für die Monate Juli bis Dezember und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung der Mietwohnung für den Monat Januar anzufordern.

⁸Ändert sich die Kindergeldberechtigung dagegen aufgrund einer Änderung in der BG, so dass eine Aufhebung der Bewilligung des Kinderzuschlags nach § 48 SGB X aufgrund der Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft in Betracht kommt, oder kommt eine Rücknahme nach § 45 SGB X wegen Rechtswidrigkeit der Entscheidung in Betracht, ist über einen Antrag auf Kinderzuschlag der nun kindergeldberechtigten Person ab Antragstellung, jedoch frühestens ab dem Folgemonat nach der Aufhebung zu entscheiden.

Beispiel 2:

Nach der Trennung von Frau A und Herrn B lebt das gemeinsame Kind im Haushalt von Frau A und besuchsweise an jedem zweiten Wochenende bei Herrn B. Frau A beantragt als Kindergeldberechtigte im Juli Kinderzuschlag, der ihr am 15.07. für die Monate Juli bis Dezember bewilligt wird.

Am 10.09. nimmt Herr B das Kind in seinen Haushalt auf, da Frau A eine Vollzeitbeschäftigung im Schichtdienst aufgenommen hat. Herr B stellt im September bei der Familienkasse einen Antrag auf Kindergeld und gleichzeitig einen Antrag auf Kinderzuschlag.

Da sich die Zusammensetzung der BG bei Frau A geändert hat, ist die Bewilligung des Kinderzuschlags ab Oktober aufzuheben. Der Antrag auf Kinderzuschlag von Herrn B kann als Antrag für den Zeitraum ab Oktober ausgelegt werden. Insofern sind Einkommensnachweise für die Monate April bis September und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung der Mietwohnung für den Monat Oktober anzufordern.

(3) ¹Reicht der bewilligte Kinderzuschlag nach der Änderung der Verhältnisse nicht mehr aus, den Bedarf der BG zu decken, können ergänzend Leistungen nach dem SGB II beantragt werden. ²Diese werden unter Anrechnung des bewilligten Kinderzuschlags gewährt. ³Erstattungsansprüche unter den Sozialleistungsträgern entstehen nicht.

Paralleler SGB II-Bezug

E.2.1. Erhöhung des Höchstbetrags des Kinderzuschlags

(1) ¹Wird ein neuer Höchstbetrag des Kinderzuschlags festgelegt, stellt dies eine Änderung dar, bei der § 48 SGB X Anwendung findet (vgl. § 6a Absatz 7 Satz 3 BKGG). ²Die Änderung ist im laufenden BWZ zu berücksichtigen. ³Eine Aufhebung der Bewilligung ist in diesen Fällen jedoch nicht erforderlich. ³Es wird lediglich die Differenz zwischen dem neuen Höchstbetrag und dem alten Höchstbetrag an den Berechtigten ausgezahlt. ⁴Der BWZ bleibt dabei unverändert. ⁵So ist z. B. bei Bewilligungen von Kinderzuschlag für einen BWZ über den 31. Dezember 2020 hinaus zu verfahren, sofern sich ab Januar 2021 ein höherer Höchstbetrag ergibt.

Beispiel:

Herr K. erhält für den BWZ von Oktober 2020 bis März 2021 einen geminderten Kinderzuschlag für 3 Kinder in Höhe von 350 EUR. Ab Januar 2021 erhöht sich der Höchstbetrag von 185 EUR auf 188 EUR.

Die Differenz von 3 EUR pro Kind, also 9 EUR, wird Herrn K. im Januar 2021 automatisch zusätzlich ausgezahlt. Der Bewilligungsbescheid ist nicht zu ändern und der BWZ bleibt gleich.

(2) ¹Die Auszahlung des Differenzbetrags erfolgt ohne schriftlichen Bescheid. ²Ein schriftlicher Bescheid ist in diesen Fällen nicht erforderlich, weil die zusätzliche Auszahlung ausschließlich begünstigenden Charakter hat. ³Bei einer Rückforderung ist dieser ausgezahlte Differenzbetrag daher zu berücksichtigen.

E.2.2. Änderungen der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft

E.2.2.1. Aufhebung der Bewilligung

(1) Bei Änderungen der Zusammensetzung der BG ist die Bewilligung mit Ablauf des Monats, in dem sich die Zusammensetzung der BG geändert hat, nach § 6a Absatz 7 Satz 3 BKGG i. V. m. § 48 SGB X (ggf. rückwirkend) aufzuheben.

(2) ¹Eine Änderung der Zusammensetzung der BG kann z. B. erfolgen durch:

- die Geburt eines Kindes,
- das Ausscheiden eines Kindes wegen Auszugs,
- den Auszug eines Elternteils oder
- die Gründung einer neuen BG des Kinderzuschlagsberechtigten mit einem neuen Partner.

Beispiel:

Frau A beantragt im August 2019 Kinderzuschlag für ein Kind. Sie ist schwanger und erwartet im Dezember ihr zweites Kind. Ihr ist Kinderzuschlag (dennoch) für den BWZ August 2019 bis Januar 2020 zu bewilligen und die tatsächliche Änderung abzuwarten. Im Dezember teilt Frau A mit, dass ihr Kind 2 Wochen zu früh und somit schon im November geboren wurde. Da unter Berücksichtigung von zwei Kindern mit dem Einkommen von Frau A Hilfebedürftigkeit nicht vermieden werden kann, ist die Bewilligung des Kinderzuschlags ab Dezember aufzuheben und Frau A an den SGB II-Träger zu verwiesen.

²Keine Änderung der BG im Sinne des § 6a Absatz 7 Satz 3 BKGG liegt vor, wenn ein Kind während des BWZ Einkommen erzielt, mit dem es seinen eigenen Bedarf decken kann, so dass es kein Mitglied der BG mehr im Sinne des SGB II wäre. ³Gleiches gilt, wenn Kinderzuschlag für ein Kind abgelehnt wurde, weil es über Einkommen verfügt, mit dem es seinen eigenen Bedarf decken kann, und dieses Einkommen während des laufenden BWZ wegfällt. ⁴Dabei handelt es sich vielmehr um Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die gemäß § 6a Absatz 7 Satz 3 BKGG während eines BWZ nicht zu berücksichtigen sind.

Keine Änderung der BG bei Änderungen in den Einkommensverhältnissen des Kindes

(3) ¹Die Aufhebung der Bewilligung ist mit Ablauf des Monats der Änderung vorzunehmen. ²Die Aufhebung erfolgt nicht Tag genau ab Änderung der Verhältnisse, da Kinderzuschlag gemäß § 5 Absatz 1 2. Halbsatz BKGG bis zum Ende des Monats gezahlt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. ³Die Aufhebung erfolgt auch dann mit Ablauf des Monats der Änderung, wenn die Gründe für die Aufhebung erst später bekannt werden oder der Aufhebungsbescheid erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Aufhebung mit Ablauf des Monats der Änderung der BG

⁴Der Berechtigte ist verpflichtet, die Änderung der Zusammensetzung der BG anzuzeigen. ⁵Wird dies unterlassen und die Familienkasse erhält erst nach Ablauf des BWZ davon Kenntnis, ist die Bewilligung mit Ablauf des Monats, in dem sich die Zusammensetzung der BG geändert hat, nach § 48 Absatz 1 Nr. 2 SGB X aufzuheben.

Beispiel:

Die Berechtigte bezieht Kinderzuschlag für drei Kinder für den BWZ vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019. Eines dieser Kinder wird am 15. November 2019 von den Großeltern in ihren Haushalt aufgenommen. Die Familienkasse erfährt davon durch den Kindergeldantrag der Großeltern vom 10. Januar 2020 und durch den neuen Antrag der Berechtigten auf Kinderzuschlag vom 12. Januar 2020. Die Bewilligung für den BWZ vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 ist mit Wirkung ab Dezember 2019 aufzuheben. Der Antrag auf Kinderzuschlag vom 12. Januar 2020 ist als

Antrag auf Kinderzuschlag für den BWZ vom 1. Dezember 2019 bis 31. Mai 2020 zu behandeln. Er ist rechtzeitig gestellt, weil er sogar noch vor der Aufhebung des vorangegangenen BWZ gestellt wurde.

⁶Die Berechtigten erhalten mit dem Bewilligungsbescheid den Vordruck kiz-45. ⁷Mit diesem Vordruck wird auf die Anzeigepflicht bei Änderungen in der Zusammensetzung der BG hingewiesen sowie erläutert, dass die Bewilligung des Kinderzuschlags bei einer Änderung der BG zwingend aufzuheben ist. ⁸Damit kommt für den Fall, dass die Entscheidung über die Aufhebung erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden kann, eine rückwirkende Aufhebung nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X in Betracht.

E.2.2.2. Verfahren bei gleichzeitigem neuen Antrag

(1) ¹Für die erneute Bewilligung nach der Änderung der Zusammensetzung der BG ist ein neuer Antrag erforderlich. ²Dieser kann auch konkludent gestellt werden, z. B. durch die Anzeige der Änderung der Zusammensetzung der BG oder durch die Einreichung von Unterlagen.

Konkludenter Antrag

Beispiel:

Die Berechtigte bezieht Kinderzuschlag für zwei 16 und 19 Jahre alte Kinder für den BWZ vom 1. November 2019 bis 31. Mai 2020. Sie zeigt am 18. Februar 2020 an, dass ihr 19 Jahre altes Kind am 10. Februar aus ihrem Haushalt ausgezogen sei. Sie habe keinen Kontakt mehr. Damit ist sie ihrer Anzeigepflicht nachgekommen und hat zugleich konkludent einen Antrag auf Kinderzuschlag für das 16 Jahre alte Kind für den Bewilligungszeitraum vom 1. März bis 31. August 2020 gestellt.

³Wurde der Antrag konkludent gestellt und der Berechtigte mit der BK-Vorlage kiz-01 zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Antragsvordruck und Nachweise) aufgefordert, kann von einer Rücknahme des Antrages ausgegangen werden, wenn diese Unterlagen nicht unverzüglich innerhalb eines Monats nachgereicht werden ([DA E.2.2.3. Absatz 3](#)).

⁴Liegt ein neuer Antrag vor, hat die Aufhebung der ursprünglichen Bewilligung erst zusammen mit der Entscheidung über die neue Bewilligung zu erfolgen. ⁵Damit wird Kinderzuschlag zunächst – wie bereits bewilligt – weitergezahlt, bis über den weiteren Anspruch auf Kinderzuschlag entschieden wurde. ⁶Eine vorläufige Zahlungseinstellung kommt in der Regel nicht in Betracht (siehe auch [DA F.5.](#)), es sei denn, die Berechtigte/ der Berechtigte hat um eine Zahlungseinstellung gebeten, um eine mögliche Überzahlung zu vermeiden.

Zeitgleiche Entscheidung über Ablehnung und neuen Antrag

⁷Besteht weiterhin ein Anspruch auf Kinderzuschlag, erfolgt eine Verrechnung des bereits ausgezahlten Kinderzuschlags mit dem neu errechneten Anspruch.

⁸Besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag mehr, weil das Einkommen der neuen BG zu gering ist (etwa wenn eine Person mit Einkommen auszieht), so dass kein Anspruch auf Kinderzuschlag mehr besteht und SGB II-Leistungen in Anspruch zu nehmen wären, ist der neue Antrag auf Kinderzuschlag abzulehnen und die ursprüngliche

Bewilligung mit Ablauf des Monats, in dem sich die Zusammensetzung der BG geändert hat, aufzuheben.⁹Die Familie ist darauf hinzuweisen, einen Antrag auf SGB II-Leistungen zu stellen.¹⁰Um zu ermöglichen, dass der SGB II-Träger möglichst schnell über den Antrag entscheiden kann, ist der Ablehnung der Berechnungsbogen beizufügen.¹¹Auf die Rückforderung des in der Zwischenzeit zu Unrecht ausgezahlten Kinderzuschlags ist nach § 11 Absatz 5 BKGG zu verzichten.

E.2.2.3. Beginn des neuen Bewilligungszeitraums bei Änderungen der Bedarfsgemeinschaft

(1)¹Ändert sich die BG und besteht auch in der neu zusammengesetzten BG ein Anspruch auf Kinderzuschlag, soll der neue BWZ möglichst nahtlos anschließen.²Wird die Bewilligung aufgrund einer Änderung der BG mit Ablauf des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, aufgehoben, beginnt der neue Bewilligungszeitraum somit in der Regel unmittelbar nach diesem Monat.

(2)¹Sofern nach der Änderung der Zusammensetzung der BG eine BG verbleibt, in der ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen kann, wird in der Regel bereits mit der Anzeige der Änderung der BG Kinderzuschlag neu beantragt werden.

Beispiel:

Der Berechtigte teilt mit, dass sein ältester Sohn, für den er Kinderzuschlag bezieht, ausgezogen ist.

Die Änderung der BG führt dazu, dass die Bewilligung aufzuheben ist.

Im Haushalt des Berechtigten leben noch 2 weitere Kinder, für die er bislang Kinderzuschlag bezogen hat.

Damit besteht auch nach der Änderung der Zusammensetzung weiterhin eine BG in der ein Anspruch auf Kinderzuschlag in Betracht kommen kann.

²Der Antrag kann ausdrücklich gestellt werden (vgl. kiz-45).³Im Zweifel ist die Anzeige der Änderung der BG als konkludenter Antrag anzulegen.

⁴Wird die Änderung der BG noch in dem Monat angezeigt, in der sie erfolgt, oder im Folgemonat der Änderung, beginnt der neue BWZ gemäß § 6a Absatz 7 Satz 2 BKGG im Antragsmonat, also nahtlos in dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem sich die Zusammensetzung der BG geändert hat.

⁵Erfolgt die Änderungsanzeige erst zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der neue BWZ dennoch nahtlos im Folgemonat nach der Änderung der BG.⁶In diesem Fall findet § 6a Absatz 7 Satz 4 BKGG analog Anwendung.

⁷Gemäß § 6a Absatz 7 Satz 4 BKGG wirkt ein Antrag, der unverzüglich nach einer Aufhebung wegen Änderung der BG gestellt wurde, auf den Folgemonat nach der Änderung der BG zurück.

⁸Wird der neue Antrag nach der Änderung der BG gestellt, noch bevor die Familienkasse die Bewilligung aufgehoben hat, gilt der Antrag ebenfalls („erst Recht“) als unverzüglich gestellt.

Beispiel:

Herr K. teilt der Familienkasse am 27. Mai mit, dass seine Partnerin zum 30. Juni ausziehen wird. Die Familienkasse hebt die Bewilligung erst am 2. November auf, obwohl Herr K. bereits am 20. Juli einen neuen Antrag gestellt hat.

Der Antrag auf Kinderzuschlag ist unverzüglich gestellt worden, so dass Kinderzuschlag mit einem neuen BWZ von Juli bis Dezember bewilligt werden kann.

⁹Dies gilt auch, wenn die Anzeige der Änderung der BG verspätet erfolgt ist. ¹⁰Das heißt, auch in Fällen einer verspäteten Anzeige kann bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen Kinderzuschlag nahtlos weitergezahlt werden.

(3) ¹Unverzüglich bedeutet gemäß § 121 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ohne schuldhaftes Zögern. ²Für das Ausfüllen des Antrags und die Beibringung der erforderlichen Unterlagen ist dem Antragsteller ein Zeitraum von einem Monat zuzugestehen. ³Bei Eingang des Antrags bei der Familienkasse innerhalb eines Monats nach Zugang des Aufhebungsbescheides ist von unverzüglicher Antragstellung auszugehen. ⁴Bei Überschreitung dieser Monatsfrist ist zu prüfen, ob die Antragstellung wegen besonderer Umstände noch als unverzüglich angesehen werden kann.

Beispiel 1:

Am 15. Mai bekommt Frau W. ihr zweites Kind. Mit dem Antrag auf Kindergeld vom 20. Mai teilt sie dies auch der zuständigen Familienkasse mit. Am 3. Juni hebt die Familienkasse die Bewilligung des Kinderzuschlags für die Zeit ab Juni nach § 48 Absatz 1 SGB X i. V. m. §§ 6a Absatz 7 und 5 Absatz 1 BKGG auf. Der Aufhebungsbescheid gilt als am 6. Juni zugegangen. Am 2. Juli stellt Frau W. den neuen Antrag auf Kinderzuschlag für ihre zwei Kinder.

Der Antrag auf Kinderzuschlag ist unverzüglich gestellt worden, so dass Kinderzuschlag mit einem neuen BWZ von Juni bis November bewilligt werden kann. Bis einschließlich Mai wird Kinderzuschlag für ein Kind gezahlt.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1. Die Familienkasse hebt die Bewilligung jedoch erst am 10. September (Zugang 13. September) für die Zeit ab Juni auf. Am 8. Oktober stellt Frau W. den neuen Antrag auf Kinderzuschlag für ihre zwei Kinder.

Der Antrag auf Kinderzuschlag ist unverzüglich nach der Aufhebung gestellt worden, so dass Kinderzuschlag mit einem neuen BWZ von Juni bis November bewilligt werden kann.

(4) Wird ein neuer Antrag mehr als einen Monat nach Zugang des Aufhebungsbescheides gestellt, liegt eine unverzügliche Antragstellung regelmäßig nicht vor (vgl. Absatz 3) und der neue BWZ beginnt regelmäßig erst mit Beginn des Antragsmonats.

(5) ¹Ist der neue Antrag abzulehnen, weil der Bedarf der neuen BG durch ihr Einkommen und den Kinderzuschlag nicht gedeckt werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit der rückwirkenden Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II hinzuweisen. ²Nach § 28 SGB X kann ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II nachgeholt werden, wenn er wegen des Antrags auf Kinderzuschlag nicht gestellt wurde und der Antrag auf Kinderzuschlag abgelehnt wurde. ³Der Antrag muss nach § 40 Absatz 7 SGB II unverzüglich nach Ablauf des Monats gestellt werden, in dem die Ablehnung bindend, also bestandskräftig, geworden ist.

Rückwirkende Antragstellung auf SGB II-Leistungen bei Ablehnung des Kinderzuschlags

Beispiel:

Kinderzuschlag ist für den BWZ vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 bewilligt. Am 3. Oktober 2019 zeigt die Berechtigte an, dass sie am 28. September 2019 ein weiteres Kind geboren hat, und beantragt die Zahlung eines entsprechend höheren Kinderzuschlags. Am 20. Januar 2020 reicht die Berechtigte die erforderlichen Unterlagen für den BWZ von Oktober 2019 bis März 2020 ein. Da der Bedarf der BG durch ihr Einkommen und den Kinderzuschlag nicht mehr gedeckt werden kann, wird der Antrag abgelehnt. Der Ablehnungsbescheid geht der Berechtigten am 4. März 2020 zu und wird am 3. April 2020 bestandskräftig. Um rückwirkend Leistungen nach dem SGB II erhalten zu können, muss sie den entsprechenden Antrag unverzüglich (vgl. Absätze 3 und 4) nach Ablauf des Monats April 2020 stellen. Sie kann dann Leistungen nach dem SGB II ab dem 1. Oktober 2019 erhalten.

Die Bewilligung über den BWZ von Juli bis Dezember 2019 ist (erst) zusammen mit der Ablehnung des neuen Antrages aufzuheben. Auf eine Rückforderung des in der Zwischenzeit gezahlten Kinderzuschlags ist nach § 11 Absatz 5 BKGG zu verzichten, da der Kinderzuschlag im SGB II als Einkommen angerechnet wird.

⁴Ein rechtzeitig gestellter Antrag wirkt dann nach § 28 SGB X bis zu einem Jahr zurück (vgl. auch [DA E.1.3. Absatz 2](#)).

E.3. Ablehnung

(1) ¹Wird der Kinderzuschlag abgelehnt, so wirkt die Ablehnung grundsätzlich nur für den Antragsmonat und nicht für den Zeitraum von sechs Monaten. ²Ein erneuter Antrag ist somit bereits ab dem Folgemonat möglich. ³Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Kinderzuschlag vollständig – für alle Kinder – abgelehnt wird. ⁴Im Ablehnungsbescheid ist auf die Möglichkeit, der erneuten Antragstellung hinzuweisen.

(2) ¹Eine Ablehnung kann auch für einzelne Kinder (kindbezogen) erfolgen, während im Übrigen Kinderzuschlag bewilligt wird. ²Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn ein Kind, für das Kinderzuschlag beantragt wird, generell nicht berücksichtigt werden kann (z. B. Enkelkind). ³Aber auch, wenn ein Kind über Einkommen oder Vermögen verfügt, mit dem es seinen eigenen Bedarf decken kann, und deshalb kein Mitglied der BG ist.

(3) ¹Wird Kinderzuschlag bewilligt, für einzelne Kinder erfolgt jedoch eine Ablehnung, ist für die Wirkung der Ablehnung und die Frage, wann im Hinblick auf die Ablehnung ein neuer Antrag gestellt werden kann, zu unterscheiden, aus welchem Grund die Ablehnung erfolgt.

²Erfolgt die Ablehnung, weil das entsprechende Kind über Einkommen oder Vermögen verfügt, mit dem es seinen eigenen Bedarf decken kann, so wirkt die Ablehnung ggf. für die Dauer des bewilligten BWZ fort. ³Änderungen in den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen, die während des BWZ eintreten, sind nicht zu berücksichtigen und führen insbesondere nicht zu einer Neuberechnung des Kinderzuschlags. ⁴Zwar kann grundsätzlich insbesondere in Fällen, in denen Kinderzuschlag wegen zu hohem Vermögen abgelehnt wurde und das Vermögen zwischenzeitlich verbraucht wurde, jederzeit ein neuer Antrag gestellt werden. ⁵Wurde jedoch für weitere Kinder in der BG Kinderzuschlag bewilligt, kann ein neuer Antrag erst gestellt werden, wenn der BWZ beendet ist oder sich anderweitige Änderungen in der BG ergeben haben, die zu berücksichtigen sind.

Beispiel:

Die Antragstellerin beantragt im März 2020 für 3 Kinder Kinderzuschlag. Zwei der Kinder verfügen über kein Vermögen, eins der Kinder hat vor kurzen zur Firmung 4.200 € erhalten, die noch als Vermögen vorhanden sind.

Der Kinderzuschlag wird für die beiden Kinder, die über kein Vermögen verfügen für den BWZ von März bis August 2020 bewilligt, für das dritte Kind erfolgt eine Ablehnung, da das Vermögen nach Berücksichtigung der Freibeträge einen Monatsbetrag des individuellen Kinderzuschlags übersteigt.

Im Juni kauft sich das Kind, für das kein Kinderzuschlag gezahlt wird, ein Fahrrad. Das verbleibende Vermögen liegt nunmehr unter dem Freibetrag.

Wird Kinderzuschlag wegen zu hohem Vermögen abgelehnt und wird das Vermögen verbraucht, kann grundsätzlich jederzeit ein neuer Antrag gestellt werden. Dies gilt aber nicht, wenn für andere Kinder in der BG Kinderzuschlag bewilligt wurde. Die Antragstellerin kann daher erst im September wieder für alle drei Kinder Kinderzuschlag beantragen. Die Vermögensverhältnisse der Kinder sind dann im September neu zu prüfen. Die Ablehnung für das Kind wirkt damit bis einschließlich August 2020 fort.

Abwandlung:

Wie im Beispiel oben. Zudem zieht eines der Kinder, für das Kinderzuschlag bezogen wird, im Juli aus.

Aufgrund der Änderung der Zusammensetzung der BG kann die Berechtigte bereits im August einen neuen Antrag für alle drei Kinder stellen. Die Vermögensverhältnisse der Kinder sind dann im August neu zu prüfen.

⁶Wird Kinderzuschlag für eines von mehreren Kindern abgelehnt, weil es kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist und ändert sich diesbezüglich etwas, kann wiederum ein Antrag bereits ab dem Folgemonat gestellt werden, außer das Kind war deswegen kein Mitglied der BG, weil es über bedarfsdeckendes Einkommen verfügt hat.

Beispiel:

Die Antragstellerin beantragt im März 2020 für 3 Kinder Kinderzuschlag. Eins der Kinder ist auswärtig untergebracht, die anderen beiden Kinder wohnen im Haushalt der Antragstellerin.

Der Kinderzuschlag wird für die beiden Kinder, die im Haushalt der Antragstellerin wohnen für den BWZ von März bis August 2020 bewilligt. Für das Kind, das auswärtig untergebracht ist, erfolgt eine Ablehnung.

Im April zieht das Kind aus der auswärtigen Unterbringung in den Haushalt der Berechtigten zurück.

Aufgrund der Änderung der Zusammensetzung der BG kann die Berechtigte bereits im April einen neuen Antrag für alle drei Kinder stellen.

⁷Sofern die kindbezogene Ablehnung aus Gründen erfolgt, bei deren Wegfall jederzeit ein neuer Antrag gestellt werden kann, ist im Ablehnungsbescheid auf die Möglichkeit der erneuten Antragstellung hinzuweisen.

E.4. Auszahlung des Kinderzuschlags

(1) ¹Der Kinderzuschlag wird nur für volle Monate gezahlt. ²Der Anspruch beginnt mit dem Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. ³Der Kinderzuschlag wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(2) Der auszuzahlende (Gesamt-)Kinderzuschlag ist nach Minderung durch Einkommen und Vermögen nach § 11 Absatz 2 BKGG auf volle Eurobeträge zu runden.

(3) ¹Beträgt der monatlich auszuzahlende Betrag des Kinderzuschlags weniger als 5 EUR, ist eine Daueranweisung des Kinderzuschlags nicht zulässig. ²In diesen Fällen ist der auszuzahlende Betrag nach Ablauf des BWZ in einer Summe anzuweisen. ³Die/der Berechtigte ist hierüber im Bewilligungsbescheid zu informieren.

F. Aufhebungs- und Erstattungsverfahren

(1) ¹Sofern im BKGG nichts anderes geregelt ist, finden die Verfahrensvorschriften des SGB I und SGB X Anwendung (§ 18 BKGG). ²Zur Rücknahme und Aufhebung von Verwaltungsakten sowie der Erstattung überzahlten Kinderzuschlags wird grundsätzlich auf die Regelungen in [DA 131 bis 134 SGB X](#) verwiesen.

(2) ¹§ 6a Absatz 7 Satz 3 BKGG schränkt die Anwendung von § 48 SGB X bei Änderung der Verhältnisse im BWZ ein. ²Die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes nach § 44 SGB X und die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes nach § 45 SGB X sind dagegen möglich.

F.1. Rücknahme von Verwaltungsakten nach § 44 SGB X

(1) Wenn Kinderzuschlag zu Unrecht wegen eines Fehlers bei der Bearbeitung abgelehnt oder zu niedrig bewilligt wurde, kann dies nach § 44 SGB X nachträglich berichtet werden.

**Rücknahme/
Aufhebung des VA**

Beispiel:

Eine Berechtigte hat für einen abgelaufenen BWZ geminderten Kinderzuschlag erhalten. Bei der Bearbeitung des neuen Antrags fällt auf, dass sich ein Anspruch auf ungeminderten Kinderzuschlag ergibt, obwohl sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht verändert haben. Nach näherer Prüfung wird erkannt, dass im abgelaufenen BWZ ein Mehrbedarf nicht berücksichtigt wurde. Der Bescheid für den abgelaufenen BWZ ist nach § 44 SGB X von Amts wegen zu berichtigen und Kinderzuschlag nachzuzahlen.

(2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt im Sinne von § 44 Absatz 1 SGB X ist nach § 11 Absatz 4 BGG stets für die Zukunft, d. h. für die Zeit nach Bekanntgabe des Rücknahmebescheides, zurückzunehmen, unabhängig davon, wem die unrichtige Rechtsanwendung oder der unrichtige Sachverhalt zuzurechnen ist.

(3) ¹Eine Rücknahme einer bestandskräftigen fehlerhaften Ablehnung, Aufhebung oder zu niedrigen Bewilligung für die Vergangenheit kommt nach § 44 SGB X in Betracht, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller die fehlerhafte Entscheidung der Familienkasse nicht zu vertreten hat. ²In Fällen, in denen der Antragsteller Unterlagen nicht bzw. nicht vollständig eingereicht oder falsche Angaben gemacht und dadurch die fehlerhafte Entscheidung selbst verursacht hat, ist die Rücknahme der fehlerhaften Entscheidung unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens für die Vergangenheit abzulehnen.

Fehlerhafter VA

(4) ¹Für über 18 Jahre alte Kinder wird oft erst rückwirkend festgestellt, ob ein Anspruch auf Kindergeld besteht oder nicht – vergleiche hierzu DA B. 1.1. Absatz 3. ²Eine rückwirkende Festsetzung oder Aufhebung von Kindergeld macht die Entscheidung über den Kinderzuschlag nicht von Beginn an unrichtig. ³Etwas anderes gilt, wenn gegen die Entscheidung im Kindergeld zum Zeitpunkt der Antragstellung im Kinderzuschlag ein Einspruchsverfahren anhängig war und die Kindergeldentscheidung im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens geändert wird. ⁴Eine Entscheidung im Einspruchsverfahren ist keine nachträgliche Änderung der Verhältnisse. ⁵Mit der Abhilfe wird der Zustand hergestellt, der bei ordnungsgemäßer Entscheidung zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegen hätte.

F.2. Aufhebung von Verwaltungsakten nach § 45 SGB X

(1) Wenn aufgrund unvollständiger Angaben Kinderzuschlag zu Unrecht oder in falscher Höhe gezahlt wurde, kann der überzahlte Betrag unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB X zurückgefordert werden.

Sonderregelung zu § 45 SGB X

Beispiel:

Eine Berechtigte hat im Antrag nur Angaben zum Einkommen ihres Ehemannes gemacht. Sie hat angegeben, selbst kein Einkommen zu haben. Der Familienkasse geht eine Anzeige zu, wonach die Berechtigte seit längerer Zeit erwerbstätig ist. Die Berechtigte wird dazu angehört und räumt ein, auch im BMZ des laufenden BWZ einen 450 EUR-Job ausgeübt zu haben. Der Kinderzuschlag ist unter Berücksichtigung des 450 EUR-Jobs der Berechtigten für den laufenden BWZ neu zu berechnen und überzahlter Kinderzuschlag zurückzufordern.

(2) ¹Voraussetzung für eine Rücknahme der Entscheidung nach § 45 SGB X ist, dass die/der Begünstigte nicht auf den Bestand des VA vertraut hat oder vertrauen durfte und ihr/sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse nicht schutzwürdig war. ²Auf Vertrauen kann sich die/der Betroffene nicht berufen, wenn dieses bereits gesetzlich ausgeschlossen ist, weil die/der Betroffene „bösgläubig“ war. ³Davon ist auszugehen, wenn

- sie/er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
- der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die die/der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder
- sie/er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die/der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

⁴Bei „Bösgläubigkeit“ des Betroffenen im Sinne des § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB X sieht § 330 Absatz 2 SGB III eine Modifizierung hinsichtlich der Rücknahme des VA für die Vergangenheit vor. ⁵In den Fällen sieht § 330 Absatz 2 SGB III eine gebundene Entscheidung für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden VA für die Vergangenheit vor. ⁶Liegen die Voraussetzungen vor, ist die Entscheidung für die Vergangenheit zurückzunehmen. ⁷Eine Ermessensausübung ist nicht erforderlich.

F.3. Aufhebung von Verwaltungsakten nach § 48 SGB X

(1) ¹Voraussetzung für eine Aufhebung nach § 48 SGB X ist, dass ein VA mit Dauerwirkung vorliegt. ²Dabei kann es sich lediglich um eine Bewilligung handeln. ³Eine Ablehnung dagegen stellt keinen VA mit Dauerwirkung dar.

Sonderregelung zu § 48 SGB X

(2) ¹Liegen tatsächliche oder rechtliche Änderungen in den Verhältnissen vor, die zur Rechtswidrigkeit einer Entscheidung führen, ist die Bewilligung für die Zukunft aufzuheben. ²Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich die Aufhebung zu Gunsten oder zu Ungunsten der/des Betroffenen auswirkt.

(3) ¹Bezüglich der Aufhebung für die Vergangenheit (ab Änderung der Verhältnisse) modifiziert § 330 Absatz 3 Satz 1 SGB III die allgemeine Aufhebungsvorschrift des § 48 SGB X. ²Liegt ein Aufhebungsgrund vor, ist der VA in Anwendung des § 5 Absatz 1 2. Halbsatz BKGG ab dem Folgemonat der Änderung der Verhältnisse aufzuheben. ³Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung. ⁴Eine Ermessensausübung ist nicht erforderlich.

(3) Eine Aufhebung für die Vergangenheit schließt ggf. die Aufhebung für die Zukunft mit ein und bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung im Aufhebungsbescheid.

F.4. Erstattungsverzicht

(1) ¹Nach § 50 SGB X sind zu Unrecht erbrachte Leistungen von der Empfängerin/ dem Empfänger der Leistung zu erstatten. ²Wird jedoch ein Verwaltungsakt über die Bewilligung von Kinderzuschlag aufgehoben, sind bereits erbrachte Leistungen abweichend von § 50 Absatz 1 SGB X nicht zu erstatten, soweit der Bezug von Kinderzuschlag den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausschließt oder mindert (§ 11 Absatz 6 Satz 1 BKGG).

(2) ¹Lagen die Voraussetzungen für den Kinderzuschlag von Beginn an nicht vor oder entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag, weil sich die Zusammensetzung der BG geändert hat, ist der Bewilligungsbescheid aufzuheben. ²Die Überzahlung ist jedoch in folgenden Konstellationen von den Berechtigten nicht zurück zu fordern:

- Die Voraussetzungen für den Kinderzuschlag lagen von Beginn an nicht vor, weil Hilfebedürftigkeit nicht vermieden werden konnte. Die/der Berechtigte hätte folglich auf SGB II-Leistungen verwiesen werden müssen. Diese kann sie/er gemäß § 28 SGB X zwar noch nachträglich beantragen. Der tatsächlich bezogene Kinderzuschlag würde jedoch als Einkommen berücksichtigt werden. Eine Rückforderung würde daher eine unbillige Härte darstellen, auch wenn die ursprünglich fehlerhafte Entscheidung der Familienkasse auf falschen Angaben der/des Berechtigten zurückzuführen ist.
- Die Zusammensetzung der BG hat sich geändert und bei der Prüfung des für die neue BG gestellten Antrags auf Kinderzuschlag ergibt sich, dass die neue BG mit dem Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nicht vermeiden kann. Die ursprüngliche Bewilligung ist erst aufzuheben, wenn die Prüfung des neuen Antrages abgeschlossen ist. In der Zwischenzeit kann es zu Überzahlungen kommen. Besteht für die neu zusammengesetzte BG kein Anspruch mehr auf Kinderzuschlag, weil Hilfebedürftigkeit nicht vermieden werden kann, ist vom Erstattungsverzicht Gebrauch zu machen.

³Ein Erstattungsanspruch gegenüber den Trägern der Grundsicherung (JC in Form von gE oder zKT) kommt nicht in Betracht. ⁴Der/Die Leistungsbezieher/in ist im Fall des Erstattungsverzichts an den SGB II-Träger zu verweisen.

Kein Erstattungsanspruch ggü. JC

F.5. Vorläufige Zahlungseinstellung

(1) ¹Eine vorläufige Zahlungseinstellung darf nur erfolgen, wenn bei einer Weiterzahlung der Leistung eine Überzahlung eintreten würde, die vom Berechtigten zurückgefordert werden müsste. ²Es ist daher vor einer vorläufigen Zahlungseinstellung zu prüfen, ob eine Rücknahme der rechtswidrigen Bewilligung für die Vergangenheit nach § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB X oder eine Aufhebung der Bewilligung nach § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X in Verbindung mit § 330 Absatz 2 und 3 SGB III grundsätzlich möglich wäre und ob der Kinderzuschlag zurückgefordert werden müsste. ³§ 48 SGB X ist durch § 6a Absatz 7 BKGG dahingehend eingeschränkt, dass nur eine Änderung in der Zusammensetzung der BG eine Aufhebung der Leistungen rechtfertigt. ⁴Eine vorläufige Zahlungseinstellung ist nicht zulässig, wenn ein Erstattungsverzicht nach § 11 Absatz 5 BKGG möglich erscheint.

Voraussetzung Aufhebungsgrund

Beispiel 1:

Die Berechtigte teilt mit, dass ihr 18-jähriger Sohn, für den sie Kinderzuschlag bezieht, bereits vor 2 Monaten ausgezogen ist. Andere Kinder hat sie nicht. Der nächste Zahlungslauf steht kurz bevor.

Da keine anderen Kinder im Haushalt sind, ist aufgrund der Mitteilung der Berechtigten die Bewilligung offenkundig aufzuheben und der überzahlte

Kinderzuschlag zurückzufordern. Ein Erstattungsverzicht nach § 11 Absatz 5 BGGG kann nicht in Betracht kommen. Um zu vermeiden, dass für einen weiteren Monat Kinderzuschlag gezahlt wird, der zurückzufordern ist, kann die Zahlung vorläufig eingestellt werden.

Beispiel 2:

Die Berechtigte teilt mit, dass ihr Ehemann den gemeinsamen Haushalt vor 2 Monaten verlassen hat. Bislang war er der Alleinverdiener in der Familie. Aufgrund der neu zusammengesetzten BG wird die Bewilligung aufzuheben sein. Allerdings ist nicht klar, ob eine Rückforderung in Betracht kommt. Da es sich um den Alleinverdiener gehandelt hat, der nun den Haushalt verlassen hat, erscheint es vielmehr wahrscheinlicher, dass die neue BG ihren Bedarf mit dem Kinderzuschlag nicht decken kann und auf die Erstattung zu verzichten ist. Eine vorläufige Zahlungseinstellung kommt daher nicht in Betracht.

(2) ¹Für die „Kenntnis“ eines Aufhebungstatbestandes reicht eine bloße Vermutung oder ein Verdacht, dass bestimmte Tatsachen vorliegen, die zum Wegfall des Anspruchs führen, nicht aus. ²Die Tatsache muss hinreichend wahrscheinlich sein. ³Der Begriff „Tatsache“ ist weit auszulegen; er umfasst alle Lebenssachverhalte, die Grundlage einer Aufhebung für die Vergangenheit sein können. ⁴Die Tatsache kann vom Berechtigten selbst oder von einem Dritten mitgeteilt worden sein.

(3) ¹Vor einer vorläufigen Zahlungseinstellung ist eine Anhörung nicht erforderlich.

Keine vorherige Anhörung

²Geht die vorläufige Zahlungseinstellung auf Angaben des Berechtigten zurück, braucht dieser von der Maßnahme nicht unterrichtet zu werden, sofern dem Berechtigten bekannt war, dass seine Angaben zu einer Zahlungseinstellung führen. ³Ansonsten ist er über die Zahlungseinstellung zu unterrichten.

Beispiel:

Der Berechtigte ruft im Service Center an und teilt mit, dass er den gemeinsamen Familienhaushalt verlassen hat und der Kinderzuschlag nicht mehr an ihn zu zahlen ist. Der nächste Zahlungslauf steht kurz bevor.

Um zu vermeiden, dass noch an den nunmehr nicht mehr Berechtigten gezahlt wird, obwohl er ausdrücklich mitgeteilt hat, dass er den Kinderzuschlag nicht mehr erhält, und um dementsprechend eine Rückforderung zu vermeiden, kann die Zahlung vorläufig eingestellt werden, worüber der Berechtigte nicht noch einmal schriftlich unterrichtet werden muss.

⁴Geht die vorläufige Zahlungseinstellung nicht auf Angaben des Berechtigten zurück, ist ihm die vorläufige Zahlungseinstellung unter Nennung der hierfür maßgeblichen Gründe unverzüglich mitzuteilen und ihm gleichzeitig Gelegenheit zu geben, sich zu äußern (das ist gleichzeitig die Anhörung zur Aufhebungsentscheidung).

Unterrichtung der betroffenen Person

Beispiel:

Wie oben, nur teilt die Ehefrau mit, dass der bisherige Berechtigte den Haushalt verlassen hat, und bittet, den KiZ nunmehr an sie zu zahlen.

(4) ¹Über die rückwirkende Aufhebung der Bewilligungsentscheidung ist auch zu entscheiden, wenn der BWZ innerhalb der vorläufigen Zahlungseinstellung endet. ²Entfällt der Anspruch rückwirkend, muss der Aufhebungsbescheid dem Berechtigten innerhalb von 2 Monaten nach der vorläufigen Zahlungseinstellung bekannt gegeben werden.

Die 2-Monats-Frist

³Die Zustellfiktion des § 37 Absatz 2 SGB X ist zu beachten (Postlaufzeiten). ⁴Erfolgt keine Aufhebung innerhalb der Frist von 2 Monaten, sind die Leistungen nachzuzahlen.

⁵Die 2-Monats-Frist beginnt an dem Tag, an dem erstmals eine Auszahlung zu einem turnusmäßigen Auszahlungstermin (also zum Regelauszahlungstermin der Endziffer des betroffenen Falles) nicht erfolgt.

⁶Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

(5) ¹Es besteht ein Rechtsanspruch auf die unverzügliche Nachzahlung der vorläufig eingestellten Zahlung, wenn der Aufhebungsbescheid nicht rechtzeitig bekannt gegeben wird. ²Dies gilt auch, wenn die Sachverhaltsermittlungen noch nicht abgeschlossen werden konnten.

³Kann eine abschließende Entscheidung noch nicht getroffen werden, ist der Berechtigte bei der Wiederaufnahme der Zahlung durch die Übersendung eines entsprechenden Schreibens darauf hinzuweisen, dass die Nachzahlung und ggf. künftige Zahlungen wegen der Verpflichtung nach § 331 Absatz 2 SGB III in Verbindung mit § 11 Absatz 6 BKGG erfolgen und eine Berufung auf das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit der Zahlungen nicht möglich ist. ⁴Auf eine mögliche Erstattungspflicht ist ebenfalls hinzuweisen.

(6) ¹Die vorläufige Zahlungseinstellung ist kein Verwaltungsakt. ²Die Mitteilung über die vorläufige Zahlungseinstellung erfolgt daher ohne Rechtsbehelfsbelehrung. ³Der Berechtigte kann sich deshalb nur mit einer echten (isolierten) Leistungsklage nach § 54 Absatz 5 SGG, nicht aber mit Widerspruch dagegen wehren.

(7) Eine vorläufige Zahlungseinstellung kommt auch in Betracht, wenn die Leistungsempfängerin/ der Leistungsempfänger darum bittet, um Überzahlungen während der Prüfung des Anspruchs für eine neu zusammengesetzte BG zu vermeiden (siehe DA E.2.2.2. Absatz 1).

F.6. Erstattungsansprüche

¹Die Träger der Grundsicherung haben einen Anspruch auf Erstattung der von ihnen geleisteten Beträge bis zur Höhe des Kinderzuschlags (§§ 102 ff. SGB X), wenn sie trotz Nachrangigkeit entweder der berechtigten Person zusammen mit ihren Kindern oder nur den Kindern allein Leistungen erbringen. ²Eine Erstattung von Kinderzuschlag kommt nur in Betracht, soweit die Familienkasse nicht bereits selbst geleistet hat, bevor sie von der Leistung des Trägers der Grundsicherung Kenntnis erlangt hat.

³Die Anmeldung eines Erstattungsanspruches durch einen Träger der Grundsicherung ist gleichzeitig als Antrag auf Kinderzuschlag im

Fristbeginn

Fristende

Wiederaufnahme der Zahlung

kein Verwaltungsakt

Erstattungsansprüche §§ 102 ff. SGB X

Antrag im berechtigten Interesse

berechtigten Interesse zu werten.⁴Im Hinblick auf die weiteren Regelungen zu Erstattungsansprüchen wird auf die [DA 135 SGB X](#) verwiesen.

G. Übergangs- und Anwendungsvorschriften

G.1. Übergangsvorschrift zum Starke-Familien-Gesetz

¹Auf Sachverhalte vor dem 1. Juli 2019, sind grundsätzlich die Regelungen des BKG in der bis zum 30. Juni 2019 geltenden Fassung anzuwenden (§ 19 Absatz 3 1. HS BKG). ²In Fällen, in denen vor dem 1. Juli 2019 über einen Antrag entschieden wurde und Kinderzuschlag für einen über den 1. Juli 2019 hinausgehenden Zeitraum bewilligt wurde, war für den gesamten Zeitraum des BWZ nach alter Rechtslage zu entscheiden ³Ausgenommen hiervon ist die Regelung zum monatlichen Höchstbetrag des Kinderzuschlags nach § 20 Absatz 3 BKG. ⁴Diese Regelung legt fest, dass der Höchstbetrag ab 1. Juli 2019 185 EUR beträgt.

Stichtagsregelung

⁵Es ergibt sich folgende Stichtagsregelung:

Antrag und Entscheidung vor dem 01.07.2019	Antrag vor dem 01.07.2019 und Entscheidung nach dem 01.07.2019	Antrag und Entscheidung nach dem 01.07.2019
Bei der Entscheidung ist das BKG in der bis zum 30.06.2019 geltenden Fassung zu berücksichtigen.	Für die Zeiträume bis zum 30.06.2019 ist das BKG in der bis zum 30.06.2019 geltenden Fassung anzuwenden. Für Zeiträume nach dem 01.07.2019 ist nach neuer Rechtslage für sechs Monate zu entscheiden.	Bei der Entscheidung ist das BKG in der ab dem 01.07.2019 geltenden Fassung zu berücksichtigen.

⁶Gleiches gilt, sofern z. B. aufgrund eines Widerspruchs erst nach dem 1. Juli 2019 bestandskräftig über den Anspruch entschieden wird.

G.2. Anwendungsvorschriften

G.2.1. Höchstbetrag Kinderzuschlag vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2020

¹Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags wird für einen Übergangszeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020 auf 185 EUR festgeschrieben. ²Ab dem 1. Januar 2021 wird der monatliche

Höchstbetrag des Kinderzuschlags entsprechend der Entwicklung des Existenzminimums regelmäßig angepasst.

G.2.2. Sonderregelung für erstmalige Anträge nach dem 30.06.2019

¹Seit dem 1. Juli 2019 ist der Kinderzuschlag grundsätzlich immer für sechs Monate zu bewilligen (§ 6a Absatz 7 Satz 1 BKGG). ²Eine Ausnahme hiervon regelt § 20 Absatz 4 BKGG. ³Danach endet der BWZ abweichend von § 6a Absatz 7 Satz 1 BKGG am Ende des fünften Monats nach dem Monat der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, wenn:

- der antragstellenden Person erstmalig Leistungen nach dem 30. Juni 2019 bewilligt werden und
- der Verwaltungsakt erst nach Ablauf des ersten Monats des BWZ bekanntgegeben wird.

Beispiel 1:

Kinderzuschlag wird am 27. Juli 2019 für den BWZ ab Juli 2019 bewilligt. Der Bewilligungsbescheid wird spätestens am 28. Juli 2019 zur Post gegeben. Der Kinderzuschlag ist für den gesetzlich vorgesehenen BWZ von sechs Monaten bis zum 31. Dezember 2019 zu bewilligen.

Beispiel 2:

Kinderzuschlag wird am 31. Juli 2019 für den BWZ ab Juli 2019 bewilligt. Der Bewilligungsbescheid wird am 1. August 2019 zur Post gegeben. Der Kinderzuschlag ist für einen BWZ von sieben Monaten bis zum 31. Januar 2020 zu bewilligen.

⁴Ob die antragstellende Person bereits zuvor Kinderzuschlag nach altem Recht erhalten hat oder zum ersten Mal Kinderzuschlag beantragt, ist für die Ausnahmeregelung unerheblich. ⁵Erstmalig im Sinne dieser Vorschrift meint erstmalig nach neuem Recht.

H. Sonstiges

H.1. Zusatzleistungen

H.1.1. Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) ¹Bezieherinnen/Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für ihre Kinder. ²Im Einzelnen kommen hierbei folgende Leistungen in Betracht:

- eintägige Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte oder Tagespflege (gesamte Kosten),
- mehrtägige Klassenfahrten von Schule (im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen), Kindertagesstätte oder Tagespflege (gesamte Kosten),
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Schulbedarfspaket; 150 EUR im Schuljahr),

Ausnahme vom sechsmonatigen Regel-BWZ

- Beförderung⁸ von Schülerinnen und Schülern zur Schule (gesamte Kosten),
- angemessene Lernförderung (gesamte Kosten),
- kostenfreie gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule (auch in Kooperation mit dem Hort), Kindertagesstätte, Hort oder Tagespflege sowie
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (15 EUR monatlich).

(2) ¹Bei den Leistungen nach § 6b BKGG handelt es sich um eine bundesgesetzliche Regelung, deren Ausführung im Rahmen des förderativen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland den Bundesländern zugewiesen ist.

²Die Länder führen nach § 7 Absatz 3 BKGG die Leistung als eigene Angelegenheit aus. ³Nach § 13 Absatz 4 BKGG bestimmen die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen die für die Durchführung zuständigen Behörden. ⁴Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind dementsprechend bei der zuständigen kommunalen Stelle zu beantragen.

(3) ¹Welche Stelle zuständig ist, kann unter folgendem Pfad in Erfahrung gebracht werden: www.bmas.de>> Themen Arbeitsmarkt>> Grundsicherung>> Das Bildungspaket>> Anlaufstellen – Hier gibt's das Bildungspaket. ²Die Bezieherinnen/Bezieher können sich auch über das Bürgertelefon unter der Telefonnummer 030 221 911 009 zum Thema „Bildungspaket“ informieren (montags bis donnerstags zwischen 8:00 und 20:00 Uhr).

H.1.2. Befreiung von den KiTa-Gebühren

¹Bezieherinnen/ Bezieher von Kinderzuschlag können sich auf Antrag von den KiTa-Gebühren befreien lassen. ²Gleiches gilt für Bezieherinnen/ Bezieher von Wohngeld und SGB II-Leistungen. ³Auf diese Möglichkeit sind die Bezieherinnen/ Bezieher ggf. hinzuweisen.

H.2. Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004

(1) ¹Der Kinderzuschlag stellt eine Familienleistung nach Artikel 1 Buchstabe z der VO (EG) Nr. 883/2004 dar, da es sich um eine Geldleistung handelt, die zum Ausgleich von Familienlasten bestimmt ist. ²Die Anwendung von Artikel 67, 68 der VO (EG) Nr. 883/2004 und

VO (EG) Nr. 883/2004

⁸ Voraussetzung ist zunächst, dass es sich um Aufwendungen für „Schülerbeförderung“ im Sinne landesrechtlicher und/oder kommunaler Regelungen handelt. Nicht jede Fahrt eines Schülers/einer Schülerin fällt somit automatisch unter den Begriff „Schülerbeförderung“. Dies gilt auch für Schülertickets. Soweit ein Schülerticket oder gegebenenfalls auch ein allgemeines ÖPNV-Ticket landesrechtlich oder kommunal als zur „Schülerbeförderung“ gehörend definiert ist, kommt jedoch eine Übernahme der Kosten durch das Bildungspaket in Betracht

damit die Zahlung auch für in anderen Mitgliedstaaten lebende Kinder kommt damit grundsätzlich in Betracht.

(2) Es müssen alle Anspruchsvoraussetzungen des § 6a BKGG mit Ausnahme des Wohnsitzerfordernisses des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II erfüllt sein, da Artikel 67 der VO (EG) Nr. 883/2004 eine Gewährung von Familienleistungen unabhängig von Wohnsitzerfordernissen vorsieht.

Beispiel 1

Die alleinerziehende Frau A. ist als Grenzgängerin aus Deutschland in Belgien erwerbstätig und unterliegt nach Artikel 11 der VO (EG) Nr. 883/2004 den belgischen Rechtsvorschriften. Sie erhält nach Artikel 67 VO (EG) Nr. 883/2004 belgisches Kindergeld für ihr in ihrem Haushalt in Deutschland lebendes Kind.

Kinderzuschlag kann grundsätzlich erhalten, wer nach dem X. Abschnitt des EStG oder dem BKGG Anspruch auf Kindergeld hat oder andere Leistungen im Sinne von § 4 Absatz 1 BKGG bzw. § 65 Absatz 1 EStG bezieht. Zu den anderen Leistungen im Sinne von § 4 Absatz 1 BKGG bzw. § 65 Absatz 1 EStG gehören auch Leistungen für Kinder, die außerhalb Deutschlands gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind. Sofern also im vorliegenden Fall alle nationalen Voraussetzungen für den Kinderzuschlag erfüllt sind, kann Kinderzuschlag (ggf. unter Anrechnung der ausländischen Leistung) bezogen werden, obwohl ein anderer Mitgliedsstaat für die Familienleistungen vorrangig zuständig ist. Die allgemeinen Regelungen für europäische Sachverhalte, die sich aus der Verordnung und aber auch aus der Rechtsprechung des EuGH ergeben, gelten für den Kinderzuschlag gleichermaßen wie für alle Familienleistungen.

Beispiel 2

Herr A. lebt mit seiner Ehefrau und drei Kindern in Frankreich, ist aber als Grenzgänger in Deutschland beschäftigt. Er bezieht Kindergeld nach deutschen Rechtsvorschriften. Unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens des Ehepaars und der Kinder errechnet sich ein Anspruch auf Kinderzuschlag. Fraglich ist allein, ob die Voraussetzung des § 6a Absatz 1 Nr. 3 BKGG erfüllt ist, wonach bei Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II bestehen darf. Rechenerisch ist auch dies der Fall. Allerdings kann Herr A. Alg II nicht beziehen, weil er nicht in Deutschland wohnt und das Alg II weder unter die VO (EG) Nr. 883/2004 fällt, noch als Vergünstigung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der VO (EWG) 1612/68 anzusehen ist. Der Anspruch auf die Familienleistung Kinderzuschlag kann von Wohnsitzerfordernissen nicht abhängig gemacht werden (Artikel 67 VO (EG) Nr. 883/2004). Aufgrund der Wohnsitzfiktion des Artikel 67 VO (EG) Nr. 883/2004 ist deshalb Kinderzuschlag zu gewähren.

(3) ¹Bei der Berechnung des SGB II-Bedarfes sind stets die tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung des entsprechenden BMZ anzusetzen. ²Darüber hinaus kann eine doppelte Haushaltsführung entsprechend der FW §§ 11 – 11b SGB II zu berücksichtigen sein.

H.3. Keine Anwendung der zweiseitigen Abkommen über soziale Sicherheit

(1) ¹Die Abkommen über soziale Sicherheit mit Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien, Türkei und die Abkommen mit Marokko und Tunesien über Kindergeld, die eine Kindergeldzahlung auch für in diesen Staaten lebende Kinder vorsehen, sind in ihrem Anwendungsbereich auf das Kindergeld beschränkt. ²Die Zahlung

Abkommen über soziale Sicherheit

anderer Familienleistungen für diese Kinder ist nicht vorgesehen.
³Das gilt auch für den Kinderzuschlag.

(2) ¹Für Kinder, die in den Abkommensstaaten leben, kann kein Kinderzuschlag gewährt werden. ²Für Kinder, die in Deutschland leben, kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen.

Anlage 1: SGB II-Leistungen bei Auszubildenden und Studenten

BAföG-Leistungen

Rechtsgrundlage	Personenkreis	Auswirkungen
§ 2 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 1a BAföG	Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt im Haushalt der Eltern	SGB II (nicht BAföG-förderfähig)
§ 12 Absatz 1 Nr. 1 BAföG	Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt im Haushalt der Eltern	SGB II + BAföG
§ 12 Absatz 1 Nr. 2 BAföG	Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt im Haushalt der Eltern	SGB II + BAföG
§ 12 Absatz 2 Nr. 1 BAföG	Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt mit eigenem Haushalt	SGB II + BAföG
§ 12 Absatz 2 Nr. 1 BAföG	Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt mit eigenem Haushalt	SGB II + BAföG

§ 12 Absatz 2 Nr. 2 BAFöG	Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt mit eigenem Haushalt	SGB II + BAFöG
§ 13 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 2 Nr. 1 BAFöG	Auszubildende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs im Haushalt der Eltern	SGB II + BAFöG
§ 13 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 2 Nr. 2 BAFöG	Auszubildende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs mit eigenem Haushalt	SGB II + BAFöG
§ 13 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. Absatz 2 Nr. 1 BAFöG	Auszubildende in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen im Haushalt der Eltern	SGB II + BAFöG
§ 13 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. Absatz 2 Nr. 2 BAFöG	Auszubildende in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen mit eigenem Haushalt	Ausschluss SGB II

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Rechtsgrundlage	Personenkreis	Auswirkungen
§ 60 Absatz 1 Nr. 1 SGB III	Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) im Haushalt der Eltern	SGB II (keine Förderung nach SGB III)
§ 61 Absatz 1 SGB III i. V. m. § 13 Absatz 1 Nr. 1 BAFöG	Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit eigenem Haushalt	SGB II + BAB
§ 61 Absatz 2 SGB III	Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit Unterbringung beim Ausbilder mit Vollverpflegung	Ausschluss SGB II
§ 61 Absatz 3 SGB III	Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit Unterbringung in Internat oder Wohnheim und Vollverpflegung	Ausschluss SGB II

§ 62 Absatz 1 SGB III i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 1 BAföG	Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme im Haushalt der Eltern	SGB II + BAB
§ 62 Absatz 2 SGB III	Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme mit eigenem Haushalt	SGB II + BAB
§ 62 Absatz 3 SGB III	Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme mit Unterbringung in Internat o- der Wohnheim und Vollverpflegung	Ausschluss SGB II

Ausbildungsgeld (Abg)

Rechtsgrundlage	Personenkreis	Auswirkungen
§ 123 Absatz 1 Nr. 1 1. Alternative SGB III	behinderter Auszubildender in beruflicher Ausbildung unverheiratet und unter 21 Jahre im Haushalt der Eltern	SGB II + Abg
§ 123 Absatz 1 Nr. 1 2. Alternative SGB III	behinderter Auszubildender in beruflicher Ausbildung verheiratet oder über 21 Jahre im Haushalt der Eltern	SGB II + Abg
§ 123 Absatz 1 Nr. 2 SGB III	behinderter Auszubildender in beruflicher Ausbildung mit Unterbringung im Internat, Wohnheim oder beim Ausbilder bei Kosten- übernahme durch die AA	Ausschluss SGB II
§ 123 Absatz 1 Nr. 3 1. Alternative SGB III	behinderter Auszubildender in beruflicher Ausbildung unverheiratet und unter 21 Jahre mit anderweitiger Unterbringung und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung	Ausschluss SGB II
§ 123 Absatz 1 Nr. 3 2. Alternative SGB III	behinderter Auszubildender in beruflicher Ausbildung verheiratet oder über 21 Jahre mit anderweitiger Unterbringung und Kos- tenerstattung für Unterbringung und Verpfle- gung	Ausschluss SGB II
§ 123 Absatz 1 Nr. 4 SGB III i. V. m. § 13 Absatz 1 Nr. 1 BAföG	behinderter Auszubildender in beruflicher Ausbildung über 18 Jahre mit anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung	SGB II + Abg

§ 123 Absatz 2 SGB III	behinderter Auszubildender in beruflicher Ausbildung unter 18 Jahre mit anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern erreicht werden könnte oder Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch erbracht werden	SGB II + Abg
§ 124 Absatz 1 Nr. 1 SGB III i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 1 BAföG	behinderter Auszubildender in berufsvorbereitender Maßnahme über 18 Jahre im Haushalt der Eltern	SGB II + Abg
§ 124 Absatz 1 Nr. 2 SGB III	behinderter Auszubildender in berufsvorbereitender Maßnahme über 18 Jahre bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung	SGB II + Abg
§ 124 Absatz 1 Nr. 3 SGB III	behinderter Auszubildender in berufsvorbereitender Maßnahme über 18 Jahre bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung	Ausschluss SGB II
§ 124 Absatz 2 SGB III	behinderter Auszubildender in berufsvorbereitender Maßnahme unter 18 Jahre bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern erreicht werden könnte oder Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch erbracht werden	SGB II + Abg
§ 124 Absatz 3 SGB III	behinderter Auszubildender in berufsvorbereitender Maßnahme bei Unterbringung in einem Wohnheim oder Internats	Ausschluss SGB II

Anlage 2: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen der Gesetzesbezeichnungen siehe [Gesamtübersicht](#)

Rechtsbegriffe		Sprachgebrauch	
Alg	Arbeitslosengeld	ABI.	Amtsblatt der Europäischen Union
Alg II	Arbeitslosengeld II		
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe	bzw.	beziehungsweise
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	DA	Durchführungsanweisungen
BdU	Bedarfe für Unterkunft und Heizung	d. h.	das heißt
BG	Bedarfsgemeinschaft	EUR	Euro
BSG	Bundessozialgericht	ff.	fortfolgende
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	FW	Fachliche Weisungen des SGB II
BMZ	Bemessungszeitraum	ggf.	gegebenenfalls
BWZ	Bewilligungszeitraum	i. V. m.	in Verbindung mit
eLb	Erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r	KiTa	Kindertagesstätte
EuGH	Europäischer Gerichtshof	Nr.	Nummer
gE	Gemeinsame Einrichtung(en)	Rz.	Randziffer
JC	Jobcenter	s. o.	siehe oben
KG	Kindergeld	u. a.	unter anderem
KiZ	Kinderzuschlag	usw.	und so weiter
SGB (I – XII)	Sozialgesetzbuch (Erstes bis Zwölftes Buch)	vgl.	vergleiche
UhVorschG	Unterhaltsvorschussgesetz	zKT	Zugelassene/r kommunale/r Träger
VA	Verwaltungsakt	z. B.	zum Beispiel
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen		